

Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Inneres**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetz, Mitteilung des Senats vom 21. Juni 2022, in erster Lesung am 7. Juli 2022 beschlossen und es zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres überwiesen. Die staatliche Deputation befasste sich in seiner Sitzung am 31. August 2022 mit dem Gesetzesentwurf.

Um den dargestellten Regelungsbedarfen zu genügen, wird das Bremische Hilfeleistungsgesetz wie anliegend geändert.

Darin aufgenommen ist zunächst, dass in der Leitstelle ein standardisiertes Abfrageprotokoll eingeführt werden soll und hierbei die erforderliche Qualitätssicherung zu beachten ist. Des Weiteren ist der bisherige Bettennachweis gestrichen worden und durch die Aufnahme eines umfänglichen digitalisierten Verfahrens ersetzt worden. Dem wird mit der Nutzung des Zuweisungsverfahrens IVENA eHealth bereits Rechnung getragen. Zur Klarstellung ist mit aufgenommen worden, dass in den Leitstellen auch Arbeitnehmer:innen tätig sein können. Mit aufgenommen ist eine konkretere Definition der Notfallrettung, des Notfalltransportes, der Verlegungsfahrten und der Intensivtransporte und eine Klarstellung bei welchen Versorgungs- und Beförderungsleistungen dieses Gesetz nicht gilt. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wird zur Klarstellung aufgenommen, dass die Rettungsdienststräger Standardarbeitsanweisungen für Medizin und Taktik verbindlich festlegen können. In diesem Zuge wird die geteilte Zuständigkeit für den Rettungsdienst in die ausschließliche Zuständigkeit des Senators für Inneres überführt.

Mit aufgenommen ist die Bereichsausnahme für die Aufgaben des Rettungsdienstes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann damit auch in Bremen von der vergaberechtlichen Bereichsausnahme Gebrauch gemacht werden.

Um sicherzustellen, dass die kostenbildenden Merkmale des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbedarfsplan transparenter abgebildet werden, sind konkretisierende Merkmale in den Gesetzestext mit aufgenommen worden. Mit der Aufnahme einer Regelung zur „Organisierten Ersten Hilfe“ wird rechtlich fixiert, was sich über die Jahre entwickelt hat. Bislang handelt es sich um Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren Bremen-Farge und Seehausen, die bei definierten Indikationen parallel zum Rettungsdienst alarmiert werden und bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes qualifizierte Erste Hilfe leisten. Diese „Organisierte Erste Hilfe“ ist nunmehr auch im Gesetz mit aufgenommen. Mit den vorgenommenen Änderungen werden Aktualisierungen der Einsatzmittelfinition und der Festlegungen der notwendigen Besetzungen vorgenommen. Die geforderten Qualifizierungsnachweise für im Rettungsdienst einzusetzende Ärzt:innen sind aktualisiert worden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit geschaffen worden, entsprechend qualifizierte Ärzt:innen auch mit medizinisch

organisatorischen Leitungsaufgaben betrauen zu dürfen. Ebenso ist entsprechend der bundesweiten Entwicklung die Möglichkeit des Einsatzes der Telemedizin mit aufgenommen worden.

Mit der vorgenommenen Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes ist die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, auch in Bremen nunmehr entsprechende formale Regelungen für die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter aufzustellen. Ebenso mit aufgenommen ist eine Experimentierklausel als Grundlage zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte. Damit wird den Rettungsdienststrägern ein verbindlicher Weg eröffnet, im Einvernehmen mit den Kostenträgern im Rettungsdienst neue Wege zu gehen und im Rahmen von Projekten, neue Möglichkeiten ausprobieren zu können und dies trotzdem in einem gesetzlichen Rahmen einzubetten.

Des Weiteren mit aufgenommen ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung hinsichtlich der näheren Vorgaben insbesondere zum Genehmigungsverfahren, der Vorhaltung, der Ausstattung und personellen Besetzungen gegenüber den privaten Unternehmen, die eine Genehmigung für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes beantragen.

Mit aufgenommen ist im Rahmen dieser Änderung die regelhafte Brandverhütungsschau. Damit erfolgt eine Abkehr von der Regel in diesem Bezug nur anlassbezogen tätig zu werden. Neben dieser grundsätzlichen Änderung ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen aufgenommen worden, per Ortsgesetz das Nähere zur Durchführung von Brandverhütungsschauen insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände zu regeln.

In der Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes ist darüber hinaus eine dezidiertere Regelung bezüglich der Aufzeichnungen der Kommunikation in der Leitstelle aufgenommen worden. Da inzwischen das Bremer Krankenhausgesetz die bisherigen Regelungen des Krankenhausdatenschutzgesetzes mit übernommen hat und die bisherigen Regelungen außerkraft gesetzt wurden, sind die daraus resultierenden datenschutzrechtlichen Folgeänderungen ebenso mit aufgenommen worden.

Für den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen ist der hierfür zugelassene Personenkreis auf die für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten privaten Träger erweitert worden. Die mit der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz abgestimmte Fallgruppe, in der dies überhaupt zum Einsatz kommen darf, ist unverändert geblieben. Diese Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die Aufklärung eines Lagebilds im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Bremisches Hilfeleistungsgesetz.

Letztlich wurde ein geteiltes Inkrafttreten für diese Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes aufgenommen. Bezüglich der vorgenommenen Änderungen gilt bis auf eine Ausnahme ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung. Nur bezüglich der Aufnahme der regelhaften Brandverhütungsschau ist ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2023 vorgesehen. Die Kommunen müssen zunächst per Ortsgesetz die notwendigen Regelungen zur Durchführung von Brandverhütungsschauen insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände treffen können. Im nächsten Schritt bedarf es der Einstellung und Qualifizierung von refinanziertem Personal. Die Vorbereitungen der Ortsgesetze werden durch die Kommunen in den nächsten Monaten erfolgen.

Die staatliche Deputation für Inneres schlägt vor, das Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie weiterer Gesetze, wie anliegend beigelegt, zu beschließen.

Die staatliche Deputation für Inneres bittet darum, den Bericht dringlich zu behandeln.

Die staatliche Deputation für Inneres empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, wie folgt zu beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes in zweiter Lesung.

Dr. Thomas vom Bruch
Sprecher

Anlage

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 21. Juni 2022

Der Senat überreicht der Bürgerschaft die Senatsvorlage zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung. Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen rettungsdienstbezogene Inhalte. In der Leitstelle soll ein standardisiertes Abfrageprotokoll eingeführt werden und hierbei ist die erforderliche Qualitätssicherung zu beachten. Des Weiteren ist der bisherige Bettennachweis gestrichen worden und durch die Aufnahme eines umfänglichen digitalisierten Verfahrens ersetzt worden. Dem wird mit der Nutzung des Zuweisungsverfahrens IVENA bereits Rechnung getragen. Zur Klarstellung ist mit aufgenommen worden, dass in den Leitstellen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sein können. Mit aufgenommen ist eine konkretere Definition der Notfallrettung, des Notfalltransportes, der Verlegungsfahrten und der Intensivtransporte und eine Klarstellung bei welchen Versorgungs- und Beförderungsleistungen dieses Gesetz nicht gilt.

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wird zur Klarstellung aufgenommen, dass die Rettungsdienstträger Standardarbeitsanweisungen für Medizin und Taktik verbindlich festlegen können. In diesem Zuge wird die geteilte Zuständigkeit für den Rettungsdienst in die ausschließliche Zuständigkeit des Senators für Inneres überführt. Mit aufgenommen ist die Bereichsausnahme für die Aufgaben des Rettungsdienstes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann damit auch in Bremen von der vergaberechtlichen Bereichsausnahme Gebrauch gemacht werden. Um sicherzustellen, dass die kostenbildenden Merkmale des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbedarfsplan transparenter abgebildet werden, sind konkretisierende Merkmale in den Gesetzestext mit aufgenommen worden. Mit der Aufnahme einer Regelung zur „Organisierten Ersten Hilfe“ wird rechtlich fixiert, was sich über die Jahre entwickelt hat. Bislang handelt es sich um Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren Bremen Farge und Seehausen, die bei definierten Indikationen parallel zum Rettungsdienst alarmiert werden und bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes qualifizierte Erste Hilfe leisten. Diese „Organisierte Erste Hilfe“ ist nunmehr auch im Gesetz mit aufgenommen.

Mit den vorgenommenen Änderungen werden Aktualisierungen der Einsatzmitteldefinition und der Festlegungen der notwendigen Besetzungen vorgenommen. Die geforderten Qualifizierungsnachweise für im Rettungsdienst einzusetzende Ärztinnen und Ärzte sind aktualisiert worden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit geschaffen worden entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte auch mit medizinisch-organisatorischen Leitungsaufgaben betrauen zu dürfen. Ebenso ist entsprechend der bundesweiten Entwicklung die Möglichkeit des Einsatzes der Telemedizin mit aufgenommen worden. Mit der vorgenommenen Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes ist die Ermächtigungsgrundlage geschaffen auch in Bremen nunmehr entsprechende formale Regelungen für die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter aufzustellen. Ebenso mit aufgenommen ist eine Experimentierklausel als Grundlage zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte. Damit wird den Rettungsdienststrägern ein verbindlicher Weg eröffnet, im Einvernehmen mit den Kostenträgern im Rettungsdienst neue Wege zu gehen und im Rahmen von Projekte, neue Möglichkeiten ausprobieren zu können und dies trotzdem in einem gesetzlichen Rahmen einzubetten.

Des Weiteren mit aufgenommen ist die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass einer Rechtsverordnung hinsichtlich der näheren Vorgaben insbesondere zum Genehmigungsverfahren, der Vorhaltung, der Ausstattung und personellen Besetzungen gegenüber den privaten Unternehmen, die eine Genehmigung für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes beantragen.

Mit aufgenommen ist im Rahmen dieser Änderung die regelhafte Brandverhütungsschau. Damit erfolgt eine Abkehr von der Regel in diesem Bezug nur Anlassbezogen tätig zu werden. Neben dieser grundsätzlichen Änderung ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen aufgenommen worden, per Ortsgesetz das Nähere zur Durchführung von Brandverhütungsschauen, insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände zu regeln. In der Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes ist darüber hinaus eine dezidiere Regelung bezüglich der Aufzeichnungen der Kommunikation in der Leitstelle aufgenommen worden. Da inzwischen das Bremer Krankenhausgesetz die bisherigen Regelungen des Krankenhausdatenschutzgesetzes mit übernommen hat und die bisherigen Regelungen außerkraft gesetzt wurden, sind die daraus resultierenden datenschutzrechtlichen Folgeänderungen ebenso mit aufgenommen worden.

Letztlich ist in diesem Bezug für den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen der hierfür zugelassene Personenkreis auf die für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten privaten Träger erweitert worden. Die mit der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz abgestimmte Fallgruppe, in der dies überhaupt zum Einsatz kommen darf, ist unverändert geblieben. Diese Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die Aufklärung eines Lagebildes im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bremisches Hilfeleistungsgesetz.

Letztlich wurde ein geteiltes Inkrafttreten für diese Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes aufgenommen. Bezüglich der vorgenommenen Änderungen gilt bis auf eine Ausnahme ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung. Nur bezüglich der Aufnahme der regelhaften Brandverhütungsschau ist ein Inkrafttreten zum 01.04.2023 vorgesehen. Die Kommunen müssen zunächst per Ortsgesetz die notwendigen Regelungen

zur Durchführung von Brandverhütungsschauen insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände treffen können. Im nächsten Schritt bedarf es der Einstellung und Qualifizierung von refinanziertem Personal. Die Vorbereitungen der Ortsgesetze werden durch die Kommunen in den nächsten Monaten erfolgen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes mit Begründung des Gesetzentwurfs ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. ANLAGE_Änderung des Hilfeleistungsgesetzes mit Begründung und Synopse.docx

Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348 — 2132-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Rettungsdienstbedarfsplan“.
 - b) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Organisierte Erste Hilfe“.
 - c) Nach der Angabe zu § 30 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 30a Besetzung von Rettungsmitteln
§ 30b Experimentierklausel“.
 - d) In der Angabe zu § 33 werden nach dem Wort „Qualitätsmanagement“ die Wörter „und Dokumentation“ eingefügt.
 - e) In der Angabe zu Kapitel 4 nach der Angabe zu § 36 werden die Wörter „Großschadensfall im Rettungsdienst“ durch die Wörter „Massenanfall von Verletzten und Erkrankten“ ersetzt.
 - f) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Schnelleinsatzgruppen“.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Regelvorhalte“ durch das Wort „Regelvorhaltung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Notrufabfrage in der Einsatzleitstelle soll nach einem standardisierten und wissenschaftlich validierten Abfrageprotokoll erfolgen. Dabei ist auch die erforderliche Qualitätssicherung zu beachten.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zuweisung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten an die Krankenhäuser erfolgt nach einem von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und der Bremischen Krankenhausgesellschaft festgelegten digitalisierten Verfahren.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- 4. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Berufsfeuerwehren“ die Wörter „inklusive der Bediensteten der Leitstellen“ eingefügt.
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „anlassbezogenen“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Jede Stadtgemeinde kann das Nähere zur Durchführung von Brandverhütungsschauen, insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände, in einem Ortsgesetz regeln.“

- 6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung. Die Wahrnehmung des Rettungsdienstes obliegt aufgrund der besonderen Aufgabenstellung für die Gefahrenabwehr als hoheitliche Aufgabe ausschließlich den Aufgabenträgern. Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehört auch die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall) sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausreichender personeller und materieller Kapazitäten insbesondere für den Massenanfall und zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge in Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der Rettungsdienst den qualifizierten Krankentransport zu gewährleisten, sofern eingesetzte Unternehmen gemäß § 34 Absatz 1 dies nicht gewährleisten können.

(2) Der Rettungsdienst hat im Rahmen der Notfallversorgung

- 1. bei Verletzten oder Kranken, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen signifikante Verschlechterungen des Gesundheitszustandes zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden, am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen (präklinische Versorgung) und soweit angezeigt, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern. Hierzu zählt auch die

Beförderung von in einer Klinik erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu akut notwendigen Diagnose- und Behandlungseinrichtungen (Notfallrettung),

2. sonstige Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in absehbarer Zeit medizinische Hilfe erhalten oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann, unter fachlicher Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfalltransport),
3. zur Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten den Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutversorgungen und von Organen für Transplantationen durchzuführen, sofern kein geeignetes Unternehmen diese Aufgabe übernehmen kann.

(3) Der Rettungsdienst führt Verlegungsfahrten unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln zwischen Behandlungseinrichtungen durch, sofern diese der besonderen Ausstattung und personellen Qualifikation des Rettungsdienstes bedürfen und nicht in den Aufgabenbereich des qualifizierten Krankentransportes fallen (Sekundärtransport). Einsätze der Notfallversorgung haben Vorrang vor Sekundärtransporten.

(4) Der Rettungsdienst führt Transporte von Personen durch, die während des Transportes einer intensivmedizinischen Versorgung mit einem hierfür besonders geeigneten Rettungsmittel bedürfen (Intensivtransport). Einsätze der Notfallversorgung haben Vorrang vor kapazitätsbedingten Intensivtransporten.

(5) Im qualifizierten Krankentransport hat der Rettungsdienst als ausschließlich subsidiäre Aufgabe sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, aber nach ärztlicher Beurteilung während einer Beförderung der fachlichen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen, oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, zu befördern. Einsätze der Notfallversorgung haben Vorrang vor qualifizierten Krankentransporten.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Versorgungs- und Beförderungsleistungen

1. durch die Sanitätsdienste der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie der Polizei,
2. behinderter Menschen, sofern die Betreuungs- und Beförderungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist,
3. für Patiententransporte, die auf demselben Betriebsgelände einer Behandlungseinrichtung durchgeführt werden,
4. mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur sanitätsdienstlichen Versorgung,

5. kranker Personen, die in der Regel nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in § 30 genannten Kraftfahrzeugen (Krankenfahrten),
6. nach den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen durch Fahrzeuge eines Betriebes (Betriebs- und Werksrettungsdienste) zu eigenen Zwecken,
7. durch im Rettungsdienst eines anderen Landes zugelassene Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb des Landes Bremen haben, es sei denn, dass Ausgangs- und Zielort der rettungsdienstlichen Tätigkeit im Land Bremen liegen oder, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens im Land Bremen liegt,
8. für von Versicherungen beauftragte Patientenrückholung in das Land, in dem die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes liegt, einschließlich Anschlusstransport bei einem vorhergehenden Lufttransport.

Im Fall der Nummer 4 können Notfallpatientinnen und Notfallpatienten oder sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen nach Abstimmung mit der Einsatzleitstelle in jeweils geeigneten Rettungsmitteln und unter jeweils geeigneter fachlicher Betreuung auch über die Grenze des Veranstaltungsortes hinaus transportiert werden. Die Einsatzleitstelle ist in diesem Fall gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugt, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber beteiligten Ärztinnen und Ärzten.“

7. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Aufgabenträger des Rettungsdienstes

(1) Aufgabenträger des Rettungsdienstes (Rettungsdienststräger) sind

1. das Land Bremen für die Luftrettung,
2. die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für den bodengebundenen Rettungsdienst jeweils in ihrem Rettungsdienstbereich.

(2) Die Rettungsdienststräger können für ihren Rettungsdienstbereich verbindliche Regelungen für Ausrüstung, Fortbildung und Einsatzabläufe (Standardarbeitsanweisungen für Medizin und Taktik) festlegen.

(3) Aufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres. Der Aufsichtsbehörde obliegt die Verbindlich-Erklärung rettungsdienstlicher Normen sowie anderer den Rettungsdienst betreffender Vorschriften.“

8. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Bodengebundener Rettungsdienst

(1) Die Stadtgemeinden haben mit ihren Berufsfeuerwehren einen jederzeit einsatzbereiten Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Sie können daneben als weitere Leistungserbringer die im Bereich der Gefahrenabwehr freiwillig mitwirkenden Hilfsorganisationen nach Maßgabe des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in die Wahrnehmung dieser Aufgaben einbeziehen; außerhalb des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegende Aufgaben des Rettungsdienstes werden, soweit erforderlich, im Wettbewerb beauftragt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(2) Die nach Absatz 1 neben den Berufsfeuerwehren mitwirkenden Leistungserbringer handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen des Rettungsdienstträgers. Dieser ist berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie dem Rettungsdienst zugeordnet sind, in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.“

9. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Rettungsdienstbedarfsplan

(1) Die Stadtgemeinden stellen Rettungsdienstbedarfspläne auf, die regelmäßig fortzuschreiben sind. In den Bedarfsplänen sind die, für den Rettungsdienst kostenbildenden Merkmale aufzuführen. Dies sind insbesondere

1. Anzahl und Standorte von Rettungswachen,
2. Qualitätsanforderungen,
3. Anzahl der erforderlichen Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und sonstigen Einsatzmittel,
4. Besondere Ausrüstungsgegenstände,
5. Aus- und Fortbildungsbedarf,
6. Administrationsaufgaben,
7. rettungsdienstlichen Anteile der Einsatzleitstelle und
8. Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter.

(2) Planungsgröße für Standorte und Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel ist die Vorgabe, mindestens 95 Prozent aller Notfälle innerhalb einer Ein-

treffzeit von zehn Minuten bedienen zu können. Für die Kontrolle der Eintreffzeiten ist die Zeitspanne von der Eröffnung des Einsatzes bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort an befestigter Straße maßgebend.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Aufgabenträger“ ersetzt durch das Wort „Rettungsdienststräger“.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

11. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Organisierte Erste Hilfe

(1) Organisierte Erste Hilfe ist die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes; organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes.

(2) Die Rettungsdienststräger können mit Einrichtungen, die organisierte Erste Hilfe erbringen, Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen dienen ausschließlich dem Zweck, die organisierte Erste Hilfe planbar und in fachlich gebotenen Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit der organisierten Ersten Hilfe.

(3) In den Vereinbarungen nach Absatz 2 sind als Selbstbindung der Einrichtungen festzulegen:

1. Der räumliche Einsatzbereich in Abhängigkeit von der maximalen Zeitspanne bis zum Erreichen des Einsatzortes,
2. der fachliche Einsatzbereich,
3. die Qualifikation der Einsatzkräfte,
4. die Ausrüstung der Einsatzkräfte und
5. eine Dokumentation und die Sicherstellung des Datenschutzes.

Die organisierte Erste Hilfe wird von den Einsatzleitstellen nur auf der Grundlage und im Rahmen der Vereinbarung nach Satz 1 alarmiert.“

12. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Rettungsmittel

(1) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für die Notfallrettung, Notfalltransporte, Sekundärtransporte, Intensivtransporte und Krankentransporte

besonders eingerichtet und nach der Zulassungsbescheinigung als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Rettungswagen, Notfalltransportwagen, Krankentransportwagen).

(2) Notarzteinsetzfahrzeuge sind Personenkraftwagen zur Beförderung der Notärztinnen und Notärzte. Sie dienen der Notfallrettung, der Notfallverlegung und begleiten ggf. Verlegungstransporte. Notarzteinsetzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn die Notärztin bzw. der Notarzt in Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarzteinsetzfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet.

(3) In der Luftrettung werden Rettungshubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge für Aufgaben der Notfallrettung, der Notfallverlegung, des Verlegungstransportes und des qualifizierten Krankentransportes eingesetzt.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten Krankenkraftwagen können über besondere Ausstattungs- und Konstruktionsmerkmale für Intensivtransporte, die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen Patientinnen und Patienten verfügen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Bildung von Trägergemeinschaften zur Vorhaltung dieser Sonderfahrzeuge anzustreben. Weitere Einsatzmittel des Rettungsdienstes sind Fahrzeuge zur Heranführung von speziellen Einsatzkräften und Geräten sowie zur Bewältigung von Ereignissen nach § 24 Absatz 1 Satz 3.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik, Arbeitsschutz und Hygiene entsprechen. Rettungsmittel in einem Rettungsdienstbereich müssen einheitlich beschafft werden.“

13. Nach § 30 wird folgende §§ 30a und 30b eingefügt:

„§ 30a

Besetzung von Rettungsmitteln

(1) Die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich, körperlich und fachlich geeignet sein. Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Es muss gewährleistet sein, dass die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen im Einsatz die besondere Sorgfalt erbringen, die sich aus ihrer Aufgabe herleitet.

(2) Die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von drei Jahren von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrin oder Dienstherrn über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten in sinngemäßer Anwendung von § 35 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Dienstherrin oder dem Dienstherrn für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Das eingesetzte Personal ist zu verpflichten,

unverzögerlich mitzuteilen, wenn einer der in § 34 Absatz 1, 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbestände eingetreten ist. Ein weiterer Einsatz im Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn durch ärztliches Zeugnis im konkreten Einzelfall die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist. Im Übrigen findet § 31 des Infektionsschutzgesetzes Anwendung.

(3) In der Notfallversorgung sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Rettungswagen sind mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten nach dem Rettungsassistentengesetz oder einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (Transportführerin beziehungsweise Transportführer) sowie mindestens einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter zu besetzen. Auszubildende zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter können bei entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung ab dem 18. Monat der Vollzeitausbildung anstelle einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters auf einem Rettungswagen eingesetzt werden. Dieser Einsatz darf das Ausbildungsziel nicht gefährden. Notfalltransportwagen sind mit zwei Rettungsassistentinnen oder Rettungssanitätern zu besetzen. Weitere Qualifikationsanforderungen können die Rettungsdienststräger in ihren Rettungsdienstbedarfsplänen festschreiben.

(4) Im qualifizierten Krankentransport sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person, die den Transport führt, Rettungsassistentin oder Rettungsassistent und die andere mindestens Rettungshelferin oder Rettungshelfer sein muss.

(5) Die Besetzung weiterer rettungsdienstlicher Einsatzmittel, insbesondere von Notarzteinsetzfahrzeugen und Intensivtransportwagen wird nach Vorgaben des kommunalen Rettungsdienststrägers in den jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplänen festgelegt.

(6) Luftrettungsmittel sind im Einsatz neben den erforderlichen Personen, die das Fluggerät führen, mit einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten oder einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. Die Rettungsassistentin oder der Rettungsassistent oder die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter muss über die erforderlichen Kenntnisse zur Unterstützung der Pilotin oder des Piloten verfügen, wenn die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften dies erfordern.

(7) Im Rettungsdienst eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder über eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation verfügen. Darüber hinaus können die Aufgabenträger des Rettungsdienstes weitere konkretisierenden Vorgaben machen. Die Notärztin oder der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

(8) Die Rettungsdienststräger können entsprechend qualifizierte Notärztinnen und Notärzte mit medizinisch-organisatorischen Leitungsaufgaben (Oberärztin, Oberarzt) für individualmedizinische Notfälle betrauen. Eine Kombination mit der Aufgabe der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes gemäß § 36 ist möglich. Näheres regelt der Rettungsdienstbedarfsplan.

(9) Zur Unterstützung des medizinischen rettungsdienstlichen Personals im Einsatz können die Möglichkeiten telemedizinischer Anwendungen genutzt werden.

(10) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird im Benehmen mit dem Senator für Inneres ermächtigt, durch Rechtsverordnung alles Nähere über die Zulassung, zur Dauer, über die Inhalte und den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Prüfung und zur Führung der Bezeichnungen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern zu regeln.

§ 30b

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte, die der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen, kann der Senator für Inneres auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes projektbasierte Vorhaben als Ausnahmen zu den in diesem Gesetz festgeschriebenen Vorgaben zulassen.

(2) In dem Antrag ist darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden. Der Antrag darf nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern gestellt werden.

(3) Die Ausnahme wird für höchstens zwei Jahre zugelassen. Die Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag des Trägers des Rettungsdienstes um höchstens ein Jahr verlängert werden; Absatz 2 gilt entsprechend. Sie kann jederzeit widerrufen werden.“

14. In § 31 Satz 3 wird das Wort „Fachkundenachweis“ durch das Wort „Qualifikationsnachweis“ ersetzt.

15. § 32 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Rettungsdienststräger kann für das Personal der Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst zentrale Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Fortbildung machen. Die Vorgaben sind im Rettungsdienstbedarfsplan festzulegen.“

16. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Qualitätsmanagement und Dokumentation im Rettungsdienst

(1) Die medizinische und technische Weiterentwicklung erfordert eine regelmäßige Anpassung des Standards in der Notfallversorgung sowie ein Qualitätsmanagement. Rettungsdienststräger und Leistungserbringer erarbeiten hierzu

dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Zielvorstellungen, die in Abstimmung mit den Kostenträgern zur Gewährleistung einer am anerkannten Standard ausgerichteten wirtschaftlichen Leistungserbringung umzusetzen sind. Die einschlägigen Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften müssen dabei in angemessener Weise berücksichtigt werden.

(2) Die Personen in der Leistungserbringung im Rettungsdienst sind zu einer einheitlichen Dokumentation der Notfalleinsätze verpflichtet. Dabei sind die Vorgaben des Rettungsdienstträgers maßgeblich. Die Einsatzdokumentation ist der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auf Anforderung zu übermitteln.

(3) Die Rettungsdienststräger haben mit geeigneten Werkzeugen die Struktur- und Prozessqualität des Rettungsdienstes zu evaluieren und fortzuentwickeln. Dabei sind die Leistungserbringer und die Kostenträger angemessen zu beteiligen. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst soll durch Abgleich ausgewählter in der Notfallversorgung erhobenen Daten mit den Patientinnen- und Patientendaten des weiterbehandelnden Krankenhauses gemäß § 62 Absatz 1 die Ergebnisqualität des Rettungsdienstes analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und hieraus abzuleitende Vorschläge zur Veränderung der Strukturen oder Abläufe im Rettungsdienst sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „außerhalb des“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Funktionsfähigkeit des“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Genehmigungsverfahren, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Personals zu regeln.“

18. Die Überschrift zu Kapitel 4 nach § 34 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 4
Regelungen für den Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten“.**

19. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Massenanfall verletzter oder erkrankter Personen

Für die Bewältigung von Schadensereignissen, die über die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgeschriebene Regelvorhaltung hinausgehen, treffen die Stadtgemeinden Vorbereitungen für den Einsatz des notwendigen Personals und

zusätzlicher Rettungsmittel. Die Krankenhäuser sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Einsatzleitstelle und der Einsatzleitung gemäß § 3 verpflichtet.“

20. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Schnelleinsatzgruppen

(1) Zur Sicherstellung ausreichender Versorgungs- und Transportkapazitäten können mit Zustimmung des Rettungsdienstträgers Schnell-Einsatz-Gruppen aufgestellt werden. Die Aufstellung soll Personal, Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes einbeziehen.

(2) Schnelleinsatzgruppen des Rettungsdienstes werden für die Bereiche Patiententransport, zur Unterstützung der Patientenversorgung und zur logistischen Unterstützung eingerichtet. Für diese Einheiten gelten die Regelungen des Teil 3 dieses Gesetzes vollumfänglich.“

21. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Großschadensereignissen“ die Wörter „und weiteren besonderen Einsatzsituationen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachkundenachweis“ durch das Wort „Qualifikationsnachweis“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „von der Berufsfeuerwehr“ durch die Wörter „vom Rettungsdienstträger“ ersetzt.

22. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

23. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Feuerwehreinsatzleitstelle zeichnet Notrufe, Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll an.

(2b) Auch sonstige Kommunikation mit der Feuerwehrleitstelle, insbesondere einsatzbedingter Fernmeldeverkehr, kann gespeichert werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auf die Speicherung sollen die Kommunikationsteilnehmerinnen und –teilnehmer hingewiesen werden, es sei denn,

1. die Kommunikation erfolgt über die Notrufnummer 112,

2. die erneute Information ist nicht erforderlich oder
3. die Aufgabenerfüllung ist dadurch gefährdet.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Verarbeitung der Daten,“ die Wörter „einschließlich der Aufzeichnungen der Feuerwehrleitstelle gemäß Absatz 2a und 2b,“ eingefügt.

24. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „(§ 4 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes)“ ersetzt durch die Wörter „(§ 40 Bremischen Krankenhausgesetz)“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 7 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 des Bremischen Krankenhausgesetzes“ ersetzt.

25. § 63 Absatz 8 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(8) Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur Aufklärung eines Lagebildes zulässig. Die Feuerwehr und gemäß § 41 Absatz 1 für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten privaten Träger dürfen die daraus erhobenen Daten für einsatztaktische Entscheidungen sowie für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen verarbeiten.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. Allgemeines:

Insbesondere im Rettungsdienst haben sich Änderungsbedarfe entwickelt, die im Rahmen dieses Änderungsgesetzes in das Bremische Hilfeleistungsgesetz eingebracht werden. Neben der Aufnahme diverser Definitionen und Klarstellungen beispielsweise zum Rettungsdienstbedarfsplan oder der Einsatzmittel und deren Besetzungen sind einige Punkte neu aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufnahme einer Experimentierklausel, einer Bereichsausnahme, der Telemedizin, der Organisierten Ersten Hilfe und einer Ermächtigungsgrundlage für das Gesundheitsressort für den Erlass einer Rechtsverordnung für die Qualifikation zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter.

Es war darüber hinaus eine datenschutzrechtliche Folgeänderung notwendig, da inzwischen das Bremer Krankenhausgesetz die bisherigen Regelungen des Krankenhausdatenschutzgesetzes mit übernommen hat und die bisherigen Regelungen Außerkraft gesetzt wurden. Datenschutzrechtlich bedurfte es darüber hinaus einer konkreteren Definition für Leitstellenkommunikationsspeicherungen. Letztlich ist in diesem Bezug der Einsatz einer Drohne einem größeren Personenkreis eröffnet worden.

B. Im Einzelnen

Zu Paragraph 1 Absatz 3 Satz 1 und 2

Die Begrifflichkeit „Regelvorhalte“ wird in „Regelvorhaltung“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Paragraph 2 Absatz 3

Absatz 3 ist neu aufgenommen worden um die Abfragesicherheit im Notrufdialog rechtsicherer für die Mitarbeitenden zu gestalten. Durch die Verwendung entsprechender Verfahren erfolgt die Entscheidung zur Entsendung des richtigen Einsatzmittels nach einheitlichen Kriterien. Die jeweiligen Einsatzsachbearbeiterinnen und Einsatzsachbearbeiter fragen einen wissenschaftlich validierten Standard ab und treffen die Entscheidung somit aufgrund eines festgelegten Verfahrens. Bei bestimmten kritischen Notfallsituationen erfolgt eine standardisierte telefonische Anleitung zur Ersten Hilfe, was zu einer erheblichen Verkürzung des therapiefreien Intervalls beiträgt. Das im Satz 2 aufgeführte Qualitätsmanagement ist integraler Bestandteil der standardisierten Notrufprotokolle und ermöglicht eine Anpassung der Einsatzmittelketten zur wirtschaftlich sinnvollen Disposition. Ferner können systembedingte Fehler frühzeitig erkannt und beseitigt werden.

Zu Paragraph 2 Absatz 4

Absatz 4 ist der alte Absatz 3. Dieser wird redaktionell an den § 21 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Krankenhausgesetzes vom 24.11.2020 angepasst.

Zu Paragraph 2 Absatz 5

Absatz 5 ist der alte Absatz 4.

Zu Paragraph 10 Absatz 1 Satz 3

Durch den Einschub „inklusive der Bediensteten der Leitstelle“ erfolgt eine redaktionelle Konkretisierung hinsichtlich des Beschäftigungsstatus der Mitarbeitenden. In den Integrierten Leitstellen gem. § 2 des Gesetzes können neben Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren auch Mitarbeitende als tarifbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig werden.

Zu Paragraph 12 Absatz 1 Nummer 6

Bislang wurden in Bremen lediglich anlassbezogene Brandverhütungsschauen durchgeführt. In allen anderen Bundesländern erfolgt dies jedoch regelhaft. Um auch in Bremen diesem Standard zu genügen, wurde das Wort „anlassbezogen“ an dieser Stelle gestrichen.

Zu Paragraph 12 Absatz 4

Den beiden Stadtgemeinden wird mit dieser Regelung die Möglichkeit eingeräumt, die Details zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in einem Ortsgesetz festzulegen. Damit wird beiden Stadtgemeinden ermöglicht, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotenziale kommunale Festlegungen zur Durchführung zu treffen.

Zu Paragraph 24 Absatz 1 Satz 4

Der qualifizierte Krankentransport wird im Land Bremen durch private Unternehmen gem. § 34 durchgeführt. Sofern diese Unternehmen ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, verbleibt aufgrund der grundsätzlich hoheitlichen Aufgabe resultierend aus Satz 2, eine Verpflichtung des Staates bestehen. Dieses Tätigwerden im qualifizierten Krankentransport darf jedoch ausschließlich subsidiär erfolgen. Der zweite Halbsatz des Satz 4 dient somit der Klarstellung und der Verhinderung einer unwirtschaftlichen Doppelpflicht. Der öffentliche Rettungsdienst soll möglichst nicht in den Krankentransportmarkt eingreifen und seine Ressourcen für die originären Aufgaben gem. Absatz 2 nutzen.

Zu Paragraph 24 Absatz 1 Satz 5

Satz 5 wird gestrichen und durch den 2. Halbsatz des Satz 4 ersetzt.

Zu Paragraph 24 Absatz 2 Nr. 1

Die Erweiterung des Satzes 1 um Patientinnen und Patienten, bei denen die Gefahr der akuten Verschlechterung mit signifikanten Auswirkungen auf den Gesundheitszustand besteht, dient der Abgrenzung von Notfallrettung und Notfalltransport. Dies ist notwendig um bei einem effizienten Ressourcenmanagement neben der Erkrankungs- bzw. Verletzungsschwere die zeitliche Dringlichkeit der rettungsdienstlichen Intervention zu differenzieren. Während Notfallpatientinnen und -patienten, bei denen die sofortige Intervention eine Lebensgefahr oder einen schweren gesundheitlichen Schaden abwenden kann, direkt – in der Regel unter Verwendung von Sondersignalen – bedient werden (Notfallrettung), können Patientinnen und Patienten ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen zeitverzögert und ggf. mit anderen Einsatzmitteln (z.B. HanseSani, Notfalltransportwagen) zielgerichtet bedient werden.

Der neu eingeführte Satz 2 dient der Klarstellung, dass auch solche Notfallpatientinnen und -patienten, welche sich in einem Krankenhaus befinden welches die Versorgung nicht gewährleisten kann, ebenfalls als Einsatz der Notfallrettung bedient werden (sog. Notfallverlegung). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich Patientinnen und Patienten selbst mit einer Erkrankung in einer Klinik vorstellen, welche das notwendige Behandlungsspektrum nicht abdeckt oder wenn es im stationären Bereich zu einem akuten Notfall kommt, welcher in der betroffenen Einrichtung nicht versorgt werden kann. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Notfallpatientinnen und -patienten im Sinne der Definition des Satzes 1.

Zu Paragraph 24 Absatz 2 Nr. 2

Die Worte „kurze Zeit“ werden im Sinne der zu Nr. 1 getroffenen Erläuterungen in „absehbare Zeit“ geändert. Somit wird den Aufgabenträgern – und dort insbesondere den Ärztlichen Leitungen gem. § 31 – ein Ermessen beim Festlegen der Bedienzeit eingeräumt. Im Sinne einer effizienten Ressourcensteuerung ist eine differenzierte Betrachtungsweise der Hilfersuchen an den Rettungsdienst erforderlich.

Zu Paragraph 24 Absatz 2 Nr. 3

Analog der bereits zu § 24 Absatz 1 Satz 4 getroffenen Erläuterungen zum qualifizierten Krankentransport verhält es sich beim Blut- und Organtransport. Diese Tätigkeiten werden

regulär durch den freien Markt bedarfsdeckend bedient. Der öffentliche Rettungsdienst strebt hier keinen Eingriff in den Markt an. Jedoch stellt die Norm eine Ermächtigungsgrundlage zur Übernahme solcher Dienste in lebensrettenden Situationen dar. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Arzneimittel, Medizinprodukt oder Organ nicht zeitnah durch Unternehmen transportiert werden kann.

Zu Paragraph 24 Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 würdigt die zunehmende Anzahl an Verlegungen (Sekundärtransporte) und beschreibt diese als Aufgabe des Rettungsdienstes. Durch die Spezialisierung der Kliniken ist ein Transport zwischen den Behandlungseinrichtungen regelmäßig und zunehmend erforderlich. Da es sich hierbei grundsätzlich – mit Ausnahme der im Absatz 2 Nr. 1 genannten Patientinnen und Patienten – um bereits versorgte Personen handelt, müssen diese Transporte in der zeitlichen Priorität hinter den Anforderungen der Notfallversorgung (Absatz 2 Nr. 1 und 2) zurückstehen. Der vornehmliche Auftrag des Rettungsdienstes mit seinen endlichen Ressourcen ist die im Absatz 1 beschriebene bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung.

Zu Paragraph 24 Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 definiert den Intensivtransport als speziellen Sekundärtransport. Die Ursachen für solche Transporte sind analog der im Absatz 3 beschriebenen Verlegungen. Aufgrund der Schwere der Erkrankung sind jedoch besondere Einsatzmittel sowie spezielle Voraussetzungen an die Qualifikation des Personals zu stellen. Daher ist eine Differenzierung erforderlich.

Zu Paragraph 24 Absatz 5

Absatz 5 ist der alte Absatz 3. Dieser wird redaktionell konkretisiert, indem die bereits in der Begründung zu § 24 Absatz 1 Absatz 4 beschriebene, ausschließlich subsidiäre Zuständigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes für den qualifizierten Krankentransport beschrieben wird.

Zu Paragraph 24 Absatz 6

Absatz 6 ist der alte Absatz 4.

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1

Der Begriff „Bundesgrenzschutz“ wird durch „Bundespolizei“ ersetzt

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2

Diese Regelung ist neu aufgenommen und dient der Klarstellung, dass Fahrdienstleistungen für Menschen mit einem Grad der Behinderung – sofern die Fahrdienstleistung ausschließlich in der Mobilitätseinschränkung begründet ist – nicht in den Aufgabenbereich des Rettungsdienstes und somit in den Regelungsbestandteil dieses Gesetzes fallen.

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3

Nr. 3 ersetzt die alte Nr. 2 und konkretisiert diese. Transportleistungen innerhalb eines Klinikgeländes fallen nicht in den Aufgabenbereich des öffentlichen Rettungsdienstes. Diese sind Bestandteil der klinischen Versorgungsleistung und müssen durch die Klinik mit eigenen Mitteln bzw. Verträgen sichergestellt werden.

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 4

Nr. 4 ist die alte Nr. 3

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 5

Nr. 5 ist die alte Nr. 4

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 6

Nr. 6 ist die alte Nr. 5

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 7

Nr. 7 ist die alte Nr. 6

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 1 Nr. 8

Nr. 8 ist neu aufgenommen worden und dient der Prävention des Missbrauchs öffentlicher Rettungsdienstleistungen durch Unternehmen, welche private Auslandsrückholtransporte durchführen. Durch die Einbindung des öffentlichen Rettungsdienstes in geplante und privat finanzierte Transporte vom Flughafen in den gesamten Norddeutschen Raum werden im erheblichen Maß Einsatzmittelressourcen gebunden, welche somit nicht mehr für die in Absatz 1 definierte Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung zur Verfügung stehen. Die Unternehmen schließen einen Beförderungsvertrag mit der Patientin / dem Patienten vom (ausländischen) Abholort bis in eine deutsche Zielklinik ab. Es wird teilweise versucht, den im Vertrag integrierte Transport vom Flughafen in die Zielklinik, vom öffentlichen Rettungsdienst übernehmen zu lassen.

Zu Paragraph 24 Absatz 6 Satz 2

Die Änderung von „Nummer 3“ auf „Nummer 4“ ist eine Folgeänderung.

Zu Paragraph 25 Absatz 1

Der im Absatz 1 definierte Begriff Aufgabenträger des Rettungsdienstes wird in Klammern durch den gebräuchlichen Begriff „Rettungsdienstträger“ redaktionell ergänzt. Dieser Begriff wird im fortlaufenden Text genutzt.

Zu Paragraph 25 Absatz 2

Der Absatz 2 ist neu aufgenommen und beschreiben die Aufgaben und Kompetenzen des Rettungsdienstträgers. Die zunehmende Komplexität und Einsatzfrequenz des Rettungsdienstes machen eigene Strukturen erforderlich. Der Rettungsdienst ist neben Feuerwehr und Polizei als eigenständiger – jedoch vollständig integrierter – Leistungsbereich der Gefahrenabwehr zu betrachten. Neben der eigenständigen – in weiten Teilen durch die Sozialgesetzgebung vorgegebenen – Finanzierungssystematik erfordert insbesondere der schnelle medizinische Fortschritt ein selbstständiges Handeln des Rettungsdienstes. Dies bedingt eigene Regelungskompetenzen des Rettungsdienstträgers.

Zu Paragraph 25 Absatz 3

Absatz 3 ist der alte Absatz 2. Die Aufsicht über den Rettungsdienst soll zukünftig ausschließlich durch das Innenressort erfolgen. Die bisherige Regelung der gemeinsamen Aufsicht von Innen- und Gesundheitsressort war der Tatsache geschuldet, dass im Innenressort keine Medizinerinnen bzw. Mediziner für die fachliche Aufsicht vorhanden waren. Aufgrund entsprechender personeller Veränderungen im für das Rettungswesen zuständigen Referats, kann die medizinische Aufsicht nun durch das originär zuständige Ressort selbstständig durchgeführt werden.

Zu Paragraph 27 Absatz 1

Absatz 1 ist redaktionell angepasst worden.

Neben den Berufsfeuerwehren der beiden Stadtgemeinden im Land Bremen sind in der Stadtgemeinde Bremen bislang drei anerkannte Hilfsorganisationen am Rettungsdienst beteiligt. Aufgrund der Größe der Stadt und der dadurch vorzuhaltenden Einsatzmittel ist dies ein sehr bewährtes Verfahren. Durch das große ehrenamtliche Potential im medizinischen Katastrophenschutz und eine nicht zu vernachlässigende Anzahl an Aushilfen und Teilzeitkräften verfügen die Hilfsorganisationen über eine erhebliche personelle Reserve, welche maßgeblich zur Resilienz des Rettungsdienstes beiträgt. Ferner steigert die Vielfalt der Leistungserbringung unter einer zentralen Trägerschaft maßgeblich die Strukturqualität des Rettungsdienstes. Durch die teils bundesweite Vernetzung der Hilfsorganisationen werden regelmäßig nützliche Innovationen ins Land Bremen transferiert.

Die Einbindung der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags im Submissionsmodell stellt eine Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand dar, welche auch unter den Aspekten des Wettbewerbs zu betrachten ist. Speziell die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen war in der Vergangenheit Inhalt zahlreicher Rechtsstreitigkeiten im gesamten Bundesgebiet. Der Gesetzgeber hat mit dem § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Bereichsausnahme geschaffen, wonach rettungsdienstliche Leistungen privilegiert an gemeinnützige Organisationen, welche nach Bundes- oder Landesrecht in der Gefahrenabwehr mitwirken, vergeben werden dürfen. Nach einem Urteil des EuGH vom 21.03.2019 (C-465/17) ist die durch den nationalen Gesetzgeber erlassene Regelung im GWB mit europäischem Recht vereinbar.

Durch die Änderungen im § 27 Abs. 1 wird die Anwendung der Bereichsausnahme ermöglicht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB kann damit auch in Bremen von der vergaberechtlichen Bereichsausnahme Gebrauch gemacht werden. Dies sorgt für stabile Verhältnisse in diesem für die Daseinsvorsorge wichtigen und sensiblen Bereich. Das zivilgesellschaftliche Engagement der Hilfsorganisationen wird hiermit entsprechend gewürdigt. Rettungsdienstleistungen außerhalb dieser Bereichsausnahme sind im Wettbewerb auch mit privaten Anbietern zu vergeben.

Zu Paragraph 27 Absatz 2

Das Wort „Aufgabenträger“ wird durch „Rettungsdienstträger“ ersetzt.

Zu Paragraph 28

Die Bezeichnung „Rettungsmittelbedarfsplan“ wird durch „Rettungsdienstbedarfsplan“ ersetzt. Hiermit wird dem Zweck des Bedarfsplanes, welcher weit mehr als die vorzuhaltenden Einsatzmittel beinhaltet, Rechnung getragen.

Zu Paragraph 28 Absatz 1

Absatz 1 ist redaktionell angepasst. Analog anderer Bundesländer wird die Bedarfsplanung für den Rettungsdienst konkretisiert und erweitert. So sollen zukünftig alle für den Rettungsdienst kostenbildenden Merkmale im Rettungsdienstbedarfsplan beschrieben werden. Neben der Einsatzmittelvorhaltung und der notwendigen Standorte sind dies Qualitätsanforderungen an Personal und Material, die Notwendigkeit besonderer Einsatzmittel, der Aus- und Fortbildungsbedarf, die rettungsdienstlichen Bestandteile der Einsatzleitstellen gem. § 2, die für den Rettungsdienst erforderlichen administrativen Strukturen beim Rettungsdienstträger sowie notwendige Maßnahmen und Planungen zum Bewältigen besonderer Schadensereignisse. Ein solcher Rettungsdienstbedarfsplan schafft die notwendige Transparenz und Planungssicherheit für Kostenträger und politisch Verantwortliche. Aufgrund der geforderten Regelmäßigkeit der Fortschreibung werden die Rettungsdienstträger verpflichtet die Bedarfsplanung kontinuierlich fortzuentwickeln.

Zu Paragraph 28 Absatz 2

Im Absatz 2 werden die gesetzlich normierten Qualitätskriterien für den Rettungsdienst aus dem bisherigen § 28 Abs. 1 Satz 2 und dem § 28 Abs. 2 zusammengeführt. Inhaltlich erfolgt keine Veränderung.

Zu Paragraph 29 Absatz 3

Das Wort „Aufgabenträger“ wird durch „Rettungsdienstträger“ ersetzt.

Zu Paragraph 29 Absatz 4 a. F.

Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Gestellung von Notärztinnen und Notärzten erfolgt im Land Bremen durch enge Kooperation mit den Akutkrankenhäusern. Der durch die Kassenärztliche Vereinigung vertretene niedergelassene Bereich ist hier nicht involviert, sodass die entsprechende Regelung aus Gründen der Verfahrensökonomie entfallen kann.

Zu Paragraph 29 a

Bei Einsätzen der Notfallrettung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ist es erforderlich, dass medizinische Hilfe sehr zeitnah am Notfallort eintrifft. Zur Verkürzung des therapiefreien Intervalls haben sich insbesondere in ländlichen Bereichen des Landes Einheiten der organisierten Ersten Hilfe gebildet. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um Gruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bremen Farge und Seehausen. Diese Einheiten werden bei definierten Indikationen parallel zum Rettungsdienst alarmiert und leisten bis zu dessen Eintreffen qualifizierte Erste Hilfe. Der § 29a soll dieses Engagement würdigen.

Zu Paragraph 29 a Absatz 1

Die organisierte Erste Hilfe erfolgt ehrenamtlich und freiwillig. Da diese nicht durch den Rettungsdienst finanziert wird, unterliegt sie nicht den engen Bestimmungen des Rettungsdienststrägers. Eintreffzeiten und Verfügbarkeit unterliegen nicht den Qualitätsanforderungen gem. § 28 Abs. 2. Das Tätigwerden der organisierten Ersten Hilfe wird im auszuwertenden Hilfsfristerreichungsgrad des Rettungsdienstes nicht berücksichtigt. Das Vorhandensein von Einheiten der organisierten Ersten Hilfe darf nicht zur Nichteinrichtung von notwendigen Rettungswachen führen.

Zu Paragraph 29 a Absatz 2

Die freiwilligen und ehrenamtlichen Strukturen der organisierten Ersten Hilfe gilt es zu erhalten. Es besteht keine Verpflichtung der Einheiten zum Ausrücken. Der Rettungsdienststräger hat keinen Anspruch auf Verfügbarkeit dieser Gruppen.

Zu Paragraph 29 a Absatz 3

Der Absatz 3 beschreibt die erforderlichen Absprachen zwischen Rettungsdienststräger und Gruppen der organisierten Ersten Hilfe. Diese sind erforderlich, damit eine Alarmierung zweckgebunden erfolgen kann.

Zu Paragraph 30

Der § 30 wird grundlegend redaktionell und inhaltlich neu aufgestellt. Während in der alten Fassung neben der Fahrzeugtechnik insbesondere die personelle Besetzung normiert wurde, erfolgt in der neuen Fassung hier zunächst die Beschreibung der im Rettungsdienst verwendeten Einsatzmittel. Daher lautet die neue Bezeichnung ausschließlich „Rettungsmittel“.

Zu Paragraph 30 Absatz 1

Der Absatz 1 enthält die bisherigen Inhalte des Absatz 1 Nr. 1. Diese sind redaktionell an die im § 24 Abs. 2 bis 5 beschriebenen Einsatzarten angepasst worden. Entsprechend der europäischen und nationalen Normung für Krankenkraftwagen (DIN EN 1789) werden die Fahrzeugtypen A (Krankentransportwagen – KTW), B (Notfall(kranken)transportwagen – N(K)TW) und C (Rettungswagen) benannt.

Zu Paragraph 30 Absatz 2

Der Absatz 2 enthält die bisherigen Inhalte des Absatz 1 Nr. 2. Diese sind redaktionell an die im § 24 Abs. 2 bis 5 beschriebenen Einsatzarten angepasst worden. Im Satz 2 wird die organisatorische Einheit von Notarzteinsetzfahrzeug und Krankenkraftwagen definiert. Durch diesen Regelungsbestandteil werden bisher ausschließlich durch Dienstanweisungen geregelte Verfahren hinsichtlich der Begleitung von Krankenkraftwagen durch das Notarzteinsetzfahrzeug unter Nutzung von Sondersignalen gesetzlich normiert.

Zu Paragraph 30 Absatz 3

Der Absatz 3 enthält die bisherigen Inhalte des Absatz 1 Nr. 3. Diese sind redaktionell an die im § 24 Abs. 2 bis 5 beschriebenen Einsatzarten angepasst worden.

Zu Paragraph 30 Absatz 4

Das sich verändernde Einsatzspektrum des Rettungsdienstes erfordert spezielle Einsatzmittel. Diese müssen als kostenbildende Merkmale im Rettungsdienstbedarfsplan gem. § 28 aufgeführt werden.

Zu Paragraph 30 Absatz 4 Satz 1

Neben den in den Absätzen 1 bis 3 gelisteten Einsatzmitteln sind dies:

Einsatzmittel für den Intensivtransport

Zur Durchführung von Intensivtransporten i. S. d. § 24 Abs. 4 werden Einsatzfahrzeuge in Anlehnung an die DIN 75076 benötigt. Der teils instabile Zustand der zu verlegenden Patientinnen und Patienten bedarf entsprechendem Stauraum inkl. der notwendigen Befestigungsmöglichkeiten für spezielle intensivmedizinische Gerätschaften. Ferner werden redundante Systeme für alle durch den Rettungsdienst mitgeführten Gerätschaften benötigt.

Einsatzmittel für die Beförderung von Neugeborenen

Durch die im Land Bremen befindlichen neonatologischen Level 1 Versorgungszentren besteht sehr regelmäßig der Bedarf an Transporten von Neugeborenen in Transportinkubatoren. Die regulären Krankenkraftwagen des Typs C werden auf einem Transporterfahrgestell aufgebaut, welches trotz Luftfederung für diese sensiblen Transporte nur bedingt geeignet ist. Ferner existieren belastbare Studien, welche einen Transport von Inkubatoren quer zur Fahrtrichtung empfehlen, da so die Beschleunigungskräfte weniger intensiv auf das Neugeborene wirken.

Einsatzmittel für die Beförderung von schwergewichtigen Patientinnen und Patienten

Reguläre Krankenkraftwagen kommen bei Patientinnen und Patienten mit einem Körpergewicht > 200 kg an die Grenzen des leistbaren. Problematisch für den Transport ist dabei nicht das Gewicht, sondern das Volumen. Eine adäquate Transportsicherung von extrem adipösen Personen erfordert die Vorhaltung entsprechender Spezialfahrzeuge. Diese Einsatzmittel können bauartbedingt mit Einsatzmitteln für den Intensivtransport kombiniert werden um somit kostenintensive Mehrfachvorhaltungen zu minimieren.

Einsatzmittel für den Transport von hochkontagiösen Patientinnen und Patienten

Für den Transport von hochkontagiösen Patientinnen und Patienten ist grundsätzlich Vorsorge zu treffen. Entsprechende Transportfahrzeuge sind vorzuhalten bzw. deren Einsatz ist vorzusehen.

Zu Paragraph 30 Absatz 4 Satz 2

Nicht alle diese Einsatzmittel müssen durch jeden Rettungsdienststräger vorgehalten werden. So besteht beispielsweise ein Vertrag mit der Freien Hansestadt Hamburg über den Transport von hochkontagiösen Patientinnen und Patienten, sodass in der Stadt Bremen lediglich eine deutlich kostengünstigere abgestufte Variante eines Infektions-Rettungswagens auf Basis eines Altfahrzeuges vorgehalten werden muss. Ferner ist die Vorhaltung eines Fahrzeuges nicht automatisch mit der festen personellen Besetzung verbunden.

Zu Paragraph 30 Absatz 4 Satz 3

Die im Satz 3 beschriebenen Sonderfahrzeuge für große Schadensereignisse werden nicht vollständig als kostenbildende Merkmale des Rettungsdienstes betrachtet. Hierbei handelt es sich um Einsatzmittel mit Gerätschaften zur Versorgung einer größeren Anzahl von Patientinnen und Patienten oder Einsatzfahrzeuge zum Führen und Leiten von medizinischen Einsatzstellen.

Zu Paragraph 30 Absatz 5 Satz 1

Der Absatz 5 beschreibt im Satz 1 die Notwendigkeit der Einhaltung des Stands der Technik. Nur so kann der Rettungsdienst seine Aufgabe aus § 24 Abs. 1 Satz 1 – die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen

der Notfallversorgung – zielgerichtet erfüllen. Die Einhaltung des Stands der Technik ist somit eine Selbstverpflichtung, mit welcher der Staat der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung gerecht wird. Im konkreten beinhaltet dies die Anwendung der geltenden Normen – insbesondere der DIN EN 1789, DIN 75079, DIN 75076 – sowie aller arbeitsmedizinischen und epidemiologischen Vorgaben.

Zu Paragraph 30 Absatz 5 Satz 2

Durch die Verpflichtung der einheitlichen Fahrzeugbeschaffung in einem Rettungsdienstbereich können Maßnahmen zur Steigerung der Prozessqualität umgesetzt werden. Ferner besteht die Möglichkeit Fahrzeuge zwischen den Standorten rotieren zu lassen und somit – in Abhängigkeit von Einsatzgebiet und -frequenz – eine gleichmäßige und wirtschaftlich sinnvolle Abnutzung über den gesamten Fuhrpark zu erreichen. Die gemeinsame und einheitliche Beschaffung garantiert zudem wirtschaftlich sinnvolle Beschaffungskonditionen. Die Anwendung des § 30 Absatz 5 Satz 2 hat selbstverständlich unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Zu Paragraph 30a

Der neue § 30a widmet sich ausschließlich der personellen Besetzung von Rettungsmitteln

Zu Paragraph 30a Absatz 1

Absatz 1 ist der alte § 30 Absatz 2 inklusive geringfügiger redaktioneller Anpassungen.

Zu Paragraph 30a Absatz 2

Absatz 2 ist der alte § 30 Absatz 3.

Zu Paragraph 30a Absatz 3 Satz 1 und 2

Absatz 3 Satz 1 und 2 beinhalten redaktionell überarbeitet die Regelungen des bisherigen § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2.

Zu Paragraph 30a Absatz 3 Satz 3 und 4

Absatz 3 Satz 3 und 4 konkretisiert die Bestimmungen zum Einsatz von Auszubildenden zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter. Durch diese Regelung erhalten die Ausbildungsträger (Arbeitgeber) eine Richtschnur, welche sie in die Lage versetzt nach eigenem Ermessen und nach individueller Einschätzung von den Möglichkeiten des dienstplanmäßigen Einsatzes der Auszubildenden gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 NotSanG Gebrauch zu machen.

Zu Paragraph 30a Absatz 3 Satz 5 und 6

Absatz 3 Satz 5 und 6 regelt die Besetzung von Notfalltransportwagen mit zwei Rettungssanitäterinnen bzw. Rettungssanitätern. Durch den Satz 6 wird den Rettungsdienstträgern ein Ermessen bei der Festlegung von ggf. notwendigen Zusatzqualifikationen bspw. für die Transportführerin / den Transportführer des Notfalltransportwagens eingeräumt.

Zu Paragraph 30a Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet die Regelungen des alten § 30 Absatz 4 Satz 2

Zu Paragraph 30a Absatz 5

Absatz 5 beinhaltet die Regelungen des alten § 30 Absatz 5 inklusive Folgeänderung bei den Begriffen „Rettungsdienstträger“ und „Rettungsdienstbedarfsplan“.

Zu Paragraph 30a Absatz 6

Absatz 6 ist der alten § 30 Absatz 6

Zu Paragraph 30a Absatz 7

Absatz 7 beinhaltet die Regelungen des alten § 30 Absatz 7 inklusive redaktioneller Anpassungen an die Nomenklatur der aktuellen ärztlichen Weiterbildungsverordnung zur Bezeich-

nung der notwendigen Qualifikation von Notärztinnen und Notärzten. Ferner wird den Rettungsdienststrägern das Recht eingeräumt zusätzliche konkretisierende Qualitätsanforderungen an die eingesetzten Ärztinnen und Ärzte zu stellen.

Zu Paragraph 30a Absatz 8

Der Absatz 8 ermöglicht es den Rettungsdienststrägern eine Oberärztinnen-/ Oberarztfunktion im Rettungsdienst zu etablieren. Die sich immer schneller entwickelnde Medizintechnik und der Fortschritt bei den präklinischen Versorgungsmöglichkeiten macht in einigen Situationen den Rückgriff auf eine erfahrene Notfallmedizinerin bzw. einen erfahrenen Notfallmediziner erforderlich. Diese bzw. dieser kann den Notärztinnen und Notärzten telefonisch oder an der Einsatzstelle Hilfestellungen geben und bei schwierigen Situationen Entscheidungen unterstützen. Damit diese Funktion – sofern diese eingerichtet wird – die notwendigen Weisungsrechte besitzt, ist eine Aufnahme ins Gesetz zielführend. Aus Gründen der Effizienz ist ein Zusammenlegen dieser Funktion mit der Aufgabe einer Leitenden Notärztin oder eines Leitenden Notarztes gem. § 36 Abs. 1 möglich.

Zu Paragraph 30a Absatz 9

Zur Unterstützung von Rettungsteams vor Ort, zur Begleitung von Sekundärtransporten und zur Minimierung der Nachforderung von Notärztinnen und Notärzten werden seit einiger Zeit telemedizinische Verfahren im Rettungsdienst etabliert. Vorreiter hierbei ist die Stadt Aachen. Durch eine Änderung der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte ist durch den Deutschen Ärztetag im Mai 2018 das Fernbehandlungsverbot liberalisiert worden. Hierdurch können telemedizinische Verfahren nun in einem breiten Spektrum eingesetzt werden. Erste vielversprechende Erfahrungen im Land Bremen mit einem solchen Verfahren sind durch den HanseSani in der Stadt Bremen während der Pandemie gesammelt worden. Durch den Absatz 9 soll die Einführung der Telemedizin im Rettungsdienst grundsätzlich ermöglicht werden.

Zu Paragraph 30a Absatz 10

Die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern orientiert sich im Land Bremen gegenwärtig an der Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen als Untergremium des AK V (Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder) und der AOLG (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden). Durch den Absatz 10 wird das Gesundheitsressort im Benehmen mit dem Innenressort ermächtigt diese Regelungslücke im Land Bremen durch Rechtsverordnung zu schließen. Im Gegensatz zur Aufsicht über den Rettungsdienst ist hier eine primäre Zuständigkeit des Gesundheitsressorts gegeben, da dort die Regelungskompetenz für alle medizinischen Ausbildungsberufe und Qualifikationen liegt.

Zu Paragraph 30b

Das Einsatzspektrum des Rettungsdienstes verändert sich stetig. Die demographische Entwicklung, medizinischer Fortschritt und zunehmende Multimorbidität sorgen für kontinuierlich steigende Einsatzzahlen. Der zunehmende Fachkräftemangel ist auch im Rettungsdienst zu spüren. Um einen zukunftsfähigen leistungsstarken Rettungsdienst zu unterhalten sind neue Versorgungskonzepte erforderlich. Ein Beispiel für eine solche Entwicklung ist der in der Pandemie im stadtbremischen Rettungsdienst eingesetzte HanseSani, welcher bei zeitunkritischen Einsätzen vor Ort die mögliche Weiterversorgung im ambulanten Sektor prüft und soweit möglich einleitet. Um solche Versorgungskonzepte rechtssicher zu erproben, ist eine Experimentierklausel als Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

Zu Paragraph 30b Absatz 1

Der Absatz 1 beschreibt die Möglichkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Zulassung entsprechender Projekte, auch wenn diese nicht durch dieses Gesetz erfasst sind. Dabei

muss dargelegt werden, dass das konkrete Vorhaben einen Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung zum Ziel hat.

Zu Paragraph 30b Absatz 2

Der Absatz 2 beschreibt den formalen Antragsweg. Ferner wird das Einvernehmen mit den Kostenträgern als Voraussetzung für eine Genehmigung festgelegt.

Zu Paragraph 30b Absatz 3

Durch den Absatz 3 werden alle Projekte entsprechend befristet. Dies dient der zwingenden Evaluation der Maßnahmen. Nach Ablauf der vorgesehenen Fristen ist die Maßnahme entweder durch Gesetzesänderung zu verstetigen oder einzustellen.

Zu Paragraph 31 Satz 3

Satz 4 ist redaktionell angepasst an die aktuelle Nomenklatur der entsprechenden ärztlichen Weiterbildungsverordnung.

Zu Paragraph 32 Satz 4

Satz 4 ist neu aufgenommen worden und konkretisiert das Recht der Rettungsdienststräger zentrale Fortbildungsmaßnahmen zur einheitlichen Qualitätssicherung in ihrem Rettungsdienstbereich vorzugeben. Diese Maßnahme dient der Vereinheitlichung von Arbeitsweisen und ermöglicht den Rettungsdienstträgern mit ihren Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst den Aus- und Fortbildungsstand der Einsatzkräfte zu beeinflussen und zu überprüfen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter anzuwendenden eigenständigen Maßnahmen der Heilkunde gem. § 2a NotSanG dringend geboten.

Zu Paragraph 32 Satz 5

Satz 5 ist neu aufgenommen worden und konkretisiert die in Satz 4 getroffenen Regelungen in so weit, dass diese durch die jeweiligen Rettungsdienststräger im Rettungsdienstbedarfsplan beschrieben und geregelt werden müssen.

Zu Paragraph 33

Die Bezeichnung der Norm wird um den Punkt Dokumentation erweitert, da diese für die Tätigkeit im Rettungsdienst eine herausragende Bedeutung hat.

Zu Paragraph 33 Absatz 1 Satz 2

Satz 2 wird redaktionell überarbeitet. Der Begriff Aufgabenträger wird durch Rettungsdienststräger ersetzt.

Zu Paragraph 33 Absatz 1 Satz 3

Zu Dokumentation und Qualitätsmanagement gibt es regelmäßig aktualisierte Leitlinien und Empfehlungen medizinischer Fachgesellschaften. So definiert beispielsweise die Deutsche interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) einen anerkannten Standard für die Mindestdokumentation im Rettungsdienst. Zur Auswertung der Versorgungsgüte bestimmter vordefinierter Krankheitsbilder (sog. Tracerdiagnosen), muss die durchgeführte Versorgung am Maß der Einhaltung definierter Leitlinien erfolgen. Hierzu müssen diese Leitlinien durch die Rettungsdienststräger als anzuwendender Standard definiert werden können.

Zu Paragraph 33 Absatz 2 Satz 2

Der neu eingeschobene Satz 2 konkretisiert die Zuständigkeit des Rettungsdienststrägers für die Auswahl der verpflichtend zu nutzenden Einsatzdokumentation.

Zu Paragraph 33 Absatz 2 Satz 3

Satz 3 ist der alte Satz 2

Zu Paragraph 33 Absatz 3

Als verantwortliche Stelle für das Qualitätsmanagement wird der Rettungsdienstträger als allgemein zuständige Instanz definiert. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst verantwortet das medizinische Qualitätsmanagement. Bausteine eines Qualitätsmanagements sind:

Strukturqualität

Hierbei handelt es sich um die Güte der verfügbaren Ressourcen und Materialien inkl. dem Ausbildungsstand sowie die Struktur der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Prozessqualität

Unter Prozessqualität versteht man alle gut messbaren und in Kennzahlen ausdrückbaren Größen. Dies können beispielsweise der für die Bedarfsplanung gem. § 28 Abs. 2 zu erhebende Hilfsfristerreichungsgrad, Auslastungszahlen einzelner Einsatzmittel, Zeitintervalle in Einsätzen, Belegungsquoten von Kliniken oder Leitlinienkonformität bei der Versorgung von Tracerdiagnosen sein.

Ergebnisqualität

Zum grundsätzlichen und nachhaltigen Verbessern der Kernleistung muss die Ergebnisqualität festgestellt werden. Dies stellt sich im Rettungsdienst jedoch sehr schwierig dar, da man alle Prozesse beginnend beim Notrufdialog über die Versorgung bis zur Übergabe in der Klinik auf das tatsächliche Outcome der Patientin / des Patienten hin untersuchen muss. Um dies zu erreichen, müssen alle drei Bausteine transparent ineinandergreifen.

Die Rettungsdienstträger sollen gemeinsam mit den Leistungserbringern, den Kostenträgern und den weiterversorgenden Kliniken Verfahren entwickeln um perspektivisch Ergebnisqualität darzustellen.

Mithilfe der zum Erheben der Struktur und Prozessqualität erforderlichen Daten können Abläufe und Strukturen des Rettungsdienstes optimiert werden. Daten zur Ergebnisqualität können in die Novellierung von Versorgungsstandards einfließen.

Zu Paragraph 34 Absatz 1

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass es sich beim privaten qualifizierten Krankentransport um eine Tätigkeit außerhalb der hoheitlichen Aufgabe des öffentlichen Rettungsdienstes gem. § 24 handelt.

Zu Paragraph 34 Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass es sich beim privaten qualifizierten Krankentransport um eine Tätigkeit außerhalb der hoheitlichen Aufgabe des öffentlichen Rettungsdienstes gem. § 24 handelt.

Zu Paragraph 34 Absatz 5

In Anlehnung an die Begründung zu Paragraph 25 Absatz 3 ist eine alleinige Zuständigkeit ausschließlich im Innenressort möglich und aus Gründen Verfahrensökonomie zielführend. Um eine nach außen gerichtete Regelung für den Krankentransport sicher zu ermöglichen benötigt das zuständige Ressort eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlassen einer Rechtsverordnung. Eine Regelung über den Erlassweg ist hier nicht ausreichend, da konkretisierende Weisungen an die Unternehmer so nicht allgemeingültig verfasst werden können.

Zu Kapitel 4

Die im Kapitel 4 getroffenen Regelungen dienen der Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit von Rettungsdienst und medizinischem Katastrophenschutz. Unabhängig dieser Differenzierung müssen beide Systeme nahtlos ineinander übergehen. Dies wird durch die Implementierung bestimmter Katastrophenschutzeinheiten in den erweiterten Rettungsdienst erreicht. Nur so kann bei einer Großschadenslage oder Katastrophe eine reibungslose Abarbeitung erfolgen.

Ferner erhalten die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch den Einsatz im erweiterten Rettungsdienst Einsatzerfahrung, welche im Katastrophenfall zu Handlungssicherheit führt. Der Rettungsdienst als eigener Gefahrenabwehr-Leistungsbereich muss jedoch zunächst Vorkehrungen treffen um Einsätze mit mehreren Patienten routiniert abzuarbeiten. Hierzu sind mit den Kostenträgern entsprechende Vereinbarungen über eine Mitfinanzierung zu treffen. Die Rettungsdienstträger müssen Maßnahme treffen um ihre regelhafte rettungsdienstliche Vorhaltung ad hoc zu erweitern.

Hierzu empfiehlt es sich ein System für den Spitzenbedarf – beispielsweise mit Kräften des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes der Berufsfeuerwehren – sowie ein System für den Sonderbedarf durch Schnelleinsatzgruppen zu implementieren. Zu den Begrifflichkeiten definiert die DIN 13050 – Begriff des Rettungswesens – den Massenanfall von Verletzten als „Notfall, mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten“. Dadurch wird der primäre Fokus auf den Rettungsdienst gelenkt. Diese Ereignisse lassen sich in überschaubarer Zeit beherrschen. Das Großschadensereignis wird hingegen als „Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden“ beschrieben. Hier besteht definitiv ein erheblicher und übergeordneter Koordinierungsbedarf.

Zu Paragraph 35

Redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten „Rettungsdienstbedarfsplan“ und „Regelvorhaltung“ sowie Konkretisierung der Einsatzleitung mit Bezug auf die entsprechende Norm im Gesetzestext.

Zu Paragraph 35a Absatz 1

Absatz 1 ist der alte § 35 Absatz 2 mit Änderungen bei der Definition der entsprechenden Schnelleinsatzgruppen. Während die Patientenversorgung und der Kliniktransport originäre Aufgaben des Rettungsdienstes sind, fallen Aufgaben des Betreuungsdienstes in die Zuständigkeit des Katastrophenschutzes.

Zu Paragraph 35a Absatz 2

Durch den neuen § 35 Absatz 2 wird die bereits oben erwähnte Differenzierung zwischen Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei gleichzeitiger Verzahnung konkretisiert. Rettungsdienstliche Schnelleinsatzgruppen werden für den Patiententransport (rettungsdienstlicher Sonderbedarf) mit Einsatzmitteln gem. § 30, zur Erstversorgung von Patientinnen und Patienten sowie für logistischer Unterstützung wie bspw. die Transportorganisation oder das Betreiben von Bereitstellungsräumen eingerichtet. Durch die Regelung im Satz 2 wird deutlich, dass für diese Schnelleinsatzgruppen weitestgehend die Qualitätsanforderungen des Rettungsdienstes gelten. So müssen die Rettungsmittel für den Patiententransport nicht nur dem § 30 entsprechen, sondern auch die Besatzung über die erforderlichen Qualifikationen gem. § 30a verfügen. Rettungsdienstliche Schnelleinsatzgruppen sichern bis zu einer bestimmten Eskalationsstufe ein Versorgungsniveau nach rettungsdienstlichen Standards.

Zu Paragraph 36 Absatz 1 Satz 1

Durch den neu eingefügten Halbsatz „und weiteren besonderen Einsatzsituationen“ werden die Einsatzmöglichkeit der Leitenden Notärztin bzw. des Leitenden Notarztes erweitert. Somit wird u. a. die Möglichkeit eröffnet diese auch bei komplexen individualmedizinischen Einsatzsituationen und/ oder präventiv in den Einsatz zu bringen.

Zu Paragraph 36 Absatz 2

Absatz 2 ist redaktionell angepasst an die aktuelle Nomenklatur der entsprechenden ärztlichen Weiterbildungsverordnung.

Zu Paragraph 36 Absatz 3

Durch die Änderung der Verantwortung für die Gestellung der Organisatorischen Leitung Rettungsdienst von den Berufsfeuerwehren zum Rettungsdienstträger wird die Stringenz des

Gesetzes fortgeführt. Es obliegt der Organisationshoheit der Stadtgemeinden, welche Behörde bzw. welcher Behördenteil die Trägeraufgaben gem. § 25 wahrnimmt. Diese Behörde bzw. dieser Behördenteil hat auch die Verantwortung für die Organisation von Leitenden Notärztinnen und Notärzten sowie der Organisatorischen Leitung Rettungsdienst.

Zu Paragraph 58 Absatz 2

Die im bisherigen Absatz 2 vorgesehene Option der Organisation des öffentlichen Rettungsdienstes im Konzessionsmodell widerspricht dem § 24 Absatz 1 wonach Rettungsdienst im Land Bremen eine hoheitliche Aufgabe darstellt und ist gestrichen worden. Die im Satz 3 vorgesehene einheitliche Gebühr in einem Konzessionsmodell würde zudem bei Anwendung zu einem erheblichen und nicht vertretbaren Verwaltungsmehraufwand bei der Einigung führen.

Zu Paragraph 58 Absatz 3

Absatz 3 wird der neue Absatz 2

Zu Paragraph 61 Absatz 2a und b

Das Aufzeichnen von eingehenden Notrufen und des Funkverkehrs ist mit der Aufnahme des neuen Absatz 2a explizit vorgeschrieben. Darüber hinaus kann sonstiger einsatzbedingter Telefonverkehr nach Ermessen mitgeschnitten werden (Absatz 2b, Satz 1). Begrenzendes Kriterium ist hier die Erforderlichkeit des Mitschnittes. Da außerhalb der offiziellen Notrufnummer „112“ nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesprächsteilnehmer mit einem Mitschnitt rechnet und konkludent einverstanden ist, muss man bei der Nutzung von anderen Kommunikationskanälen (normalen Telefonleitungen) dem Gesprächsteilnehmer zumindest die Tatsache der Aufzeichnung zur Kenntnis bringen (Absatz 2b, Satz 2). Davon kann abgesehen werden, wenn ihm die Tatsache bereits (aus anderen Vorfällen) bekannt ist bzw. wenn ansonsten die Aufgabenerfüllung gefährdet wird.

Durch das Abstellen auf den Oberbegriff der „Kommunikation“ ist die Regelung technikoffen, so dass nicht nur Fernmeldeverkehr erfasst ist. Somit entsteht kein erneuter Änderungsbedarf für den Fall, dass zukünftig auch Mitteilungen über wie auch immer geartete Internetdienste in der Leitstelle eingehen und aufgezeichnet werden müssen.

Zu Paragraph 61 Absatz 4

Folgeänderung

Zu Paragraph 62 Absatz 1 und 3

Im Rahmen der damaligen Anpassung des BremHilfeG an die Europäische Datenschutzgrundverordnung konnten die entsprechenden Verweise auf das Krankenhausrecht noch nicht abgeändert werden, da diese noch nicht aktualisiert waren. Nunmehr ist das Bremische Krankenhausdatenschutzgesetz aufgehoben und inhaltlich in das Bremische Krankenhausgesetz überführt worden. Die hier erfolgten Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Paragraph 63 Absatz 8

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen („Drohnen“) wurden zunächst dahingehend in das Gesetz aufgenommen, dass die Feuerwehr die mittels Drohneneinsatz zur Aufklärung eines Lagebildes gewonnenen Daten für einsatztaktische Entscheidungen sowie für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen verarbeiten darf. Unter dem Begriff Feuerwehr sind hierbei gem. § 8 BremHilfeG Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu subsumieren.

Mit der aufgenommenen Erweiterung ist es künftig auch den Hilfsorganisationen Arbeiter Samariter Bund, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst möglich, mittels Drohneneinsatz gewonnene Daten zu verwenden. Dem Einsatz der Drohne muss aber weiterhin immer eine Maßnahme zur definierten öffentlichen Gefahrenabwehr zugrunde liegen.

Zu Paragraph 71

Hier ist das Inkraft- und Außerkrafttreten geregelt. Im Wesentlichen treten die hier vorgenommenen Änderungen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft und das bis dahin geltende Gesetz außer Kraft. Nur für die Einführung der regelhaften Brandverhütungsschau (§ 12 Absatz 1 Nummer 6) ist das Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt. Hier bedarf es zunächst eines Vorlaufs für den Erlass der Ortsgesetze. Darüber hinaus bedarf es der Einstellung und Qualifizierung von refinanziertem Personal. Den Kommunen muss hierfür ein wenig mehr Zeit eingeräumt werden. Von daher ist das Inkrafttreten der neuen Regelung und das Außerkrafttreten der bisherigen auf den 01.04.2023 festgelegt.

Synopse zur Änderung des BremHilfeG

<p>Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl.S. 811) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 13. Juli 2021(Brem.GBl.S. 574)</p>	<p>Vorschlag Änderung BremHilfeG (2021)</p>
<p>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes</p> <p>(1) Ziel des Gesetzes ist es, ein effizient funktionierendes integriertes Hilfeleistungssystem mit Regelungen für die übergreifende Einbindung der in Brandschutz, Technischer Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätigen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie weiterer fachlich zuständiger oder einbezogener Institutionen und Personen mit ihren personellen und materiellen Ressourcen in die Gefahrenabwehr zu schaffen. Die Gefahrenabwehr im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gefahrenbekämpfung <ol style="list-style-type: none"> a) Brandbekämpfung, b) Medizinische Rettung von Menschen, c) Technische Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, d) Schutz von Sachwerten, e) Technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, 2. des vorbeugenden Gefahrenschutzes zur Verhütung dieser Gefahren. <p>Die Rettung von Menschen aus Gefahr, die Erhaltung des menschlichen Lebens und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung oder Überwindung von Gesundheitsschäden haben Vorrang vor</p>	<p>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes</p> <p>(1) Ziel des Gesetzes ist es, ein effizient funktionierendes integriertes Hilfeleistungssystem mit Regelungen für die übergreifende Einbindung der in Brandschutz, Technischer Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätigen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie weiterer fachlich zuständiger oder einbezogener Institutionen und Personen mit ihren personellen und materiellen Ressourcen in die Gefahrenabwehr zu schaffen. Die Gefahrenabwehr im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gefahrenbekämpfung <ol style="list-style-type: none"> a) Brandbekämpfung, b) Medizinische Rettung von Menschen, c) Technische Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, d) Schutz von Sachwerten, e) Technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, 2. des vorbeugenden Gefahrenschutzes zur Verhütung dieser Gefahren. <p>Die Rettung von Menschen aus Gefahr, die Erhaltung des menschlichen Lebens und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung oder Überwindung von Gesundheitsschäden haben Vorrang vor</p>

<p>jeglichen anderen Maßnahmen zur Verhinderung materieller oder infrastruktureller Schäden gleich welchen Ausmaßes und welcher Art.</p> <p>(2) Unbeschadet der sich im Folgenden für die Bürgerinnen und Bürger ergebenden Pflichten und Rechte findet dieses Gesetz Anwendung auf das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Aufgabenträger des Brandschutzes oder der Technische Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, ihre in die Gefahrenabwehr eingebundenen Institutionen und Personen sowie auf private Unternehmen im Rahmen ihrer Betätigung im Krankentransport.</p> <p>(3) Zur Gefahrenabwehr unterhält jede Stadtgemeinde eine Feuerwehr und einen Rettungsdienst, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig sein müssen (Regelvorhalte der Gefahrenabwehr). Die Aufgabenträger haben Vorkehrungen zu treffen, dass bei Großschadenslagen und Katastrophen den im ersten Angriff eingesetzten Kräften der Regelvorhalte geeignete personelle und materielle Unterstützung ergänzend nachgeführt und in die laufende Hilfemaßnahme eingegliedert wird. Die in der Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und zur Schadensbekämpfung zu treffen. Soweit die Wahrnehmung der Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird, können von den Feuerwehren weitere Aufgaben insbesondere im Bereich der technischen Hilfe übernommen werden.</p> <p>(4) Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.</p>	<p>jeglichen anderen Maßnahmen zur Verhinderung materieller oder infrastruktureller Schäden gleich welchen Ausmaßes und welcher Art.</p> <p>(2) Unbeschadet der sich im Folgenden für die Bürgerinnen und Bürger ergebenden Pflichten und Rechte findet dieses Gesetz Anwendung auf das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Aufgabenträger des Brandschutzes oder der Technische Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, ihre in die Gefahrenabwehr eingebundenen Institutionen und Personen sowie auf private Unternehmen im Rahmen ihrer Betätigung im Krankentransport.</p> <p>(3) Zur Gefahrenabwehr unterhält jede Stadtgemeinde eine Feuerwehr und einen Rettungsdienst, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig sein müssen (Regelvorhaltung der Gefahrenabwehr). Die Aufgabenträger haben Vorkehrungen zu treffen, dass bei Großschadenslagen und Katastrophen den im ersten Angriff eingesetzten Kräften der Regelvorhaltung geeignete personelle und materielle Unterstützung ergänzend nachgeführt und in die laufende Hilfemaßnahme eingegliedert wird. Die in der Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und zur Schadensbekämpfung zu treffen. Soweit die Wahrnehmung der Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird, können von den Feuerwehren weitere Aufgaben insbesondere im Bereich der technischen Hilfe übernommen werden.</p> <p>(4) Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.</p>
<p>§ 2 Integrierte Einsatzleitstellen</p> <p>(1) Zur Lenkung und Koordination der Einsätze zur Gefahrenbekämpfung haben die Stadtgemeinden bei den Berufsfeuerwehren jeweils eine Feuerwehr- und Rettungsleitstelle als integrierte</p>	<p>§ 2 Integrierte Einsatzleitstellen</p> <p>(1) Zur Lenkung und Koordination der Einsätze zur Gefahrenbekämpfung haben die Stadtgemeinden bei den Berufsfeuerwehren jeweils eine Feuerwehr- und Rettungsleitstelle als integrierte</p>

<p>Einsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die mit den notwendigen Führungs-, Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten und betriebsbereit zu halten ist.</p> <p>(2) Die Einsatzleitstelle muss ständig besetzt und über den Notruf 112 unmittelbar erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen, geeigneten Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Den im Einsatz tätigen Personen kann sie während der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes Weisungen erteilen, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber den im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzten.</p> <p>(3) Die Einsatzleitstelle hat einen Bettennachweis mindestens für beatmungsbedürftige Patienten zu führen. Die Einsatzleitstelle vereinbart mit den Krankenhäusern Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.</p> <p>(4) Die Einsatzleitstelle kann weitere Aufgaben wie insbesondere die Disposition des kassenärztlichen Notfalldienstes oder medizinische Auskunftsdienste wahrnehmen.</p>	<p>Einsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die mit den notwendigen Führungs-, Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten und betriebsbereit zu halten ist.</p> <p>(2) Die Einsatzleitstelle muss ständig besetzt und über den Notruf 112 unmittelbar erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen, geeigneten Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Den im Einsatz tätigen Personen kann sie während der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes Weisungen erteilen, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber den im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzten.</p> <p>(3) Die Notrufabfrage in der Einsatzleitstelle soll nach einem standardisierten und wissenschaftlich validierten Abfrageprotokoll erfolgen. Dabei ist auch die erforderliche Qualitätssicherung zu beachten.</p> <p>(4) Die Zuweisung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten an die Krankenhäuser erfolgt nach einem von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und der Bremischen Krankenhausgesellschaft festgelegten digitalisierten Verfahren.</p> <p>(5) Die Einsatzleitstelle kann weitere Aufgaben wie insbesondere die Disposition des kassenärztlichen Notfalldienstes oder medizinische Auskunftsdienste wahrnehmen.</p>
<p>§ 3 Einsatzleitung</p> <p>(1) Die bei einem Einsatz vor Ort tätigen Einheiten der Gefahrenbekämpfung unterstehen der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr; ist diese nicht vor Ort, unterstehen sie der Einsatzleitung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr. Die Zuständigkeit einer Notärztin oder eines Notarztes oder einer Leitenden Notärztin oder eines Leitenden Notarztes in medizinischen Fragen bleibt unberührt.</p>	<p>§ 3 Einsatzleitung</p> <p>(1) Die bei einem Einsatz vor Ort tätigen Einheiten der Gefahrenbekämpfung unterstehen der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr; ist diese nicht vor Ort, unterstehen sie der Einsatzleitung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr. Die Zuständigkeit einer Notärztin oder eines Notarztes oder einer Leitenden Notärztin oder eines Leitenden Notarztes in medizinischen Fragen bleibt unberührt.</p>

<p>(2) Bei gemeinsamem Einsatz vor Ort haben die Einsatzleitung der Feuerwehr und die polizeiliche Einsatzleitung in gegenseitiger Abstimmung zusammenzuarbeiten.</p> <p>(3) Beim Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Werkfeuerwehr liegt die Einsatzleitung bei der Einsatzleitung der Werkfeuerwehr, wenn der Einsatz im eigenen Betrieb erfolgt, in sonstigen Fällen bei der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p>(2) Bei gemeinsamem Einsatz vor Ort haben die Einsatzleitung der Feuerwehr und die polizeiliche Einsatzleitung in gegenseitiger Abstimmung zusammenzuarbeiten.</p> <p>(3) Beim Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Werkfeuerwehr liegt die Einsatzleitung bei der Einsatzleitung der Werkfeuerwehr, wenn der Einsatz im eigenen Betrieb erfolgt, in sonstigen Fällen bei der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>
<p>§ 4 Pflichten der Bevölkerung</p> <p>(1) Wer ein Schadensereignis oder eine drohende Gefahr für Menschen, Tiere, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte im Sinne dieses Gesetzes bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen, sofern er oder sie die Gefahr nicht sofort selbst beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrmeldung ersucht wird, ist im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der oder die Ersuchende zur Gefahrmeldung nicht imstande ist.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der oder die Verpflichtete Kenntnis davon hat, dass die Feuerwehr oder die Polizei benachrichtigt worden ist.</p> <p>(3) Jede Person ist verpflichtet, die angeordneten Räumungs-, Sicherungs- und Absperurmaßnahmen zu befolgen, um es den Einsatzkräften zu ermöglichen, am Schadensort ungehindert tätig sein oder von dort ausgehende Gefahren abwehren zu können.</p> <p>(4) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder Betreiberinnen und Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger der</p>	<p>§ 4 Pflichten der Bevölkerung</p> <p>(1) Wer ein Schadensereignis oder eine drohende Gefahr für Menschen, Tiere, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte im Sinne dieses Gesetzes bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen, sofern er oder sie die Gefahr nicht sofort selbst beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrmeldung ersucht wird, ist im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der oder die Ersuchende zur Gefahrmeldung nicht imstande ist.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der oder die Verpflichtete Kenntnis davon hat, dass die Feuerwehr oder die Polizei benachrichtigt worden ist.</p> <p>(3) Jede Person ist verpflichtet, die angeordneten Räumungs-, Sicherungs- und Absperurmaßnahmen zu befolgen, um es den Einsatzkräften zu ermöglichen, am Schadensort ungehindert tätig sein oder von dort ausgehende Gefahren abwehren zu können.</p> <p>(4) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder Betreiberinnen und Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger der</p>

<p>Gefahrenabwehr bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern kostenlos die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis in der Anlage die zuständigen Aufgabenträger über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten. Darüber hinaus können die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder Betreiberinnen und Betreiber, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vom jeweils zuständigen Aufgabenträger verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Anlage erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereit zu stellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen, 2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien in der Anlage und für die zur Entnahme der Löschmittel notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Grundstück zu sorgen, 3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, b) Übungen durchzuführen, c) sich an Übungen der Aufgabenträger zu beteiligen, die ein Schadensereignis in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben sowie 4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten. <p>Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das</p>	<p>Gefahrenabwehr bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern kostenlos die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis in der Anlage die zuständigen Aufgabenträger über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten. Darüber hinaus können die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder Betreiberinnen und Betreiber, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vom jeweils zuständigen Aufgabenträger verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Anlage erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereit zu stellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen, 2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien in der Anlage und für die zur Entnahme der Löschmittel notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Grundstück zu sorgen, 3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, b) Übungen durchzuführen, c) sich an Übungen der Aufgabenträger zu beteiligen, die ein Schadensereignis in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben sowie 4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten. <p>Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das</p>
---	---

<p>Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen sind der zuständigen Berufsfeuerwehr unverzüglich anzuzeigen. Soweit eine regelmäßig aktuelle Information über Ort, Art und Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes nicht auf andere Art und Weise sichergestellt wird, sind an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise über das aufbewahrte Gut anzubringen.</p> <p>(5) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Personen von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können vom Aufgabenträger des Brandschutzes verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.</p> <p>(6) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder Betreiberinnen und Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben sind verpflichtet, baurechtlich und brandschutztechnisch erforderliche Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr anzuschließen. Dies gilt nicht bei Vorhaltung einer anerkannten Werkfeuerwehr mit ständig besetzter Alarmzentrale auf dem Betriebsgelände.</p>	<p>Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen sind der zuständigen Berufsfeuerwehr unverzüglich anzuzeigen. Soweit eine regelmäßig aktuelle Information über Ort, Art und Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes nicht auf andere Art und Weise sichergestellt wird, sind an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise über das aufbewahrte Gut anzubringen.</p> <p>(5) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Personen von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können vom Aufgabenträger des Brandschutzes verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.</p> <p>(6) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder Betreiberinnen und Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben sind verpflichtet, baurechtlich und brandschutztechnisch erforderliche Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr anzuschließen. Dies gilt nicht bei Vorhaltung einer anerkannten Werkfeuerwehr mit ständig besetzter Alarmzentrale auf dem Betriebsgelände.</p>
<p>§ 5 Heranziehung von Personen und Sachen</p> <p>(1) Auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung ist jede Person verpflichtet Hilfe zu leisten, um im Rahmen ihrer Fähigkeiten von der Allgemeinheit oder einer Einzelperson unmittelbare Gefahren abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie Gefahr für Leib und Leben befürchten oder vorrangige Pflichten verletzen müsste.</p> <p>(2) Wer infolge der Heranziehung nach Absatz 1 oder mit Zustimmung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung freiwillig Hilfe leistet, wird als HelferIn im Auftrage der Stadtgemeinde tätig. Die Zustimmung der Einsatzleitung kann nachträglich ausgesprochen werden. Für</p>	<p>§ 5 Heranziehung von Personen und Sachen</p> <p>(1) Auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung ist jede Person verpflichtet Hilfe zu leisten, um im Rahmen ihrer Fähigkeiten von der Allgemeinheit oder einer Einzelperson unmittelbare Gefahren abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie Gefahr für Leib und Leben befürchten oder vorrangige Pflichten verletzen müsste.</p> <p>(2) Wer infolge der Heranziehung nach Absatz 1 oder mit Zustimmung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung freiwillig Hilfe leistet, wird als HelferIn im Auftrage der Stadtgemeinde tätig. Die Zustimmung der Einsatzleitung kann nachträglich ausgesprochen werden. Für</p>

<p>Haftungs- und Entschädigungsansprüche gelten die §§ 53 bis 55 entsprechend.</p> <p>(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Luft- und Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, diese auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung für Zwecke der Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere haben sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Einsatzkräften Zutritt und Benutzung zur Vornahme der Gefahrenbekämpfung zu gestatten, 2. Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder mit ihrer Hilfe gewonnen werden können, auf Anforderung des Einsatzleiters zur Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen, 3. die von der Einsatzleitung zur Verhütung größerer Gefahren angeordneten Maßnahmen zu dulden. <p>(4) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung der notwendigen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie Hinweisschilder für Zwecke des Brandschutzes unentgeltlich zu dulden und die zur Verhütung von Gefahren im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Sie haben den mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personen Zutritt zu den Objekten zu gestatten sowie die zur Prüfung der Brandgefährlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- und sonstigen Betriebsvorgängen und zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Pflichten obliegen ihnen auch, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Brandverhütungsschau geprüft wird. Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines</p>	<p>Haftungs- und Entschädigungsansprüche gelten die §§ 53 bis 55 entsprechend.</p> <p>(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Luft- und Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, diese auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung für Zwecke der Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere haben sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Einsatzkräften Zutritt und Benutzung zur Vornahme der Gefahrenbekämpfung zu gestatten, 2. Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder mit ihrer Hilfe gewonnen werden können, auf Anforderung des Einsatzleiters zur Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen, 3. die von der Einsatzleitung zur Verhütung größerer Gefahren angeordneten Maßnahmen zu dulden. <p>(4) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung der notwendigen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie Hinweisschilder für Zwecke des Brandschutzes unentgeltlich zu dulden und die zur Verhütung von Gefahren im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Sie haben den mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personen Zutritt zu den Objekten zu gestatten sowie die zur Prüfung der Brandgefährlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- und sonstigen Betriebsvorgängen und zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Pflichten obliegen ihnen auch, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Brandverhütungsschau geprüft wird. Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines</p>
--	--

<p>Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.</p> <p>(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Leistungen im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach Teil 5 in Anspruch genommen werden müssen.</p>	<p>Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.</p> <p>(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Leistungen im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach Teil 5 in Anspruch genommen werden müssen.</p>
<p>Teil 2 Brandschutz und technische Hilfeleistung</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p>	<p>Teil 2 Brandschutz und technische Hilfeleistung</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p>
<p>§ 6 Aufgaben der Stadtgemeinden</p> <p>(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben jeweils eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten.</p> <p>(2) In den Stadtgemeinden sind neben der Berufsfeuerwehr in den einzelnen Stadt- oder Ortsteilen Freiwillige Feuerwehren aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.</p> <p>(3) Jede Stadtgemeinde hat den örtlichen Verhältnissen entsprechend in einem Brandschutzbedarfsplan ein Schutzziel zu definieren, das auf der Basis eines standardisierten Schadensereignisses bestimmt, wie viel Feuerwehrleute mit welchen Fahrzeugen in welcher Fahrzeit einen an einer befahrbaren Straße gelegenen Einsatzort regelmäßig erreichen müssen, um wirksame Gefahrenbekämpfung leisten zu können. Jede Stadtgemeinde kann das Schutzziel in einem Ortsgesetz definieren. Die organisatorische, personelle und materielle Vorhalteplanung der Feuerwehr ist an diesem Schutzziel auszurichten.</p> <p>(4) Die Stadtgemeinden stellen eine angemessene Löschwasserversorgung sowie die Vorhaltung geeigneter Empfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen sicher. Wenn die Baugenehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle die Erforderlichkeit einer besonderen Löschwasserversorgung wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung</p>	<p>§ 6 Aufgaben der Stadtgemeinden</p> <p>(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben jeweils eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten.</p> <p>(2) In den Stadtgemeinden sind neben der Berufsfeuerwehr in den einzelnen Stadt- oder Ortsteilen Freiwillige Feuerwehren aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.</p> <p>(3) Jede Stadtgemeinde hat den örtlichen Verhältnissen entsprechend in einem Brandschutzbedarfsplan ein Schutzziel zu definieren, das auf der Basis eines standardisierten Schadensereignisses bestimmt, wie viele Feuerwehrleute mit welchen Fahrzeugen in welcher Fahrzeit einen an einer befahrbaren Straße gelegenen Einsatzort regelmäßig erreichen müssen, um wirksame Gefahrenbekämpfung leisten zu können. Jede Stadtgemeinde kann das Schutzziel in einem Ortsgesetz definieren. Die organisatorische, personelle und materielle Vorhalteplanung der Feuerwehr ist an diesem Schutzziel auszurichten.</p> <p>(4) Die Stadtgemeinden stellen eine angemessene Löschwasserversorgung sowie die Vorhaltung geeigneter Empfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen sicher. Wenn die Baugenehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle die Erforderlichkeit einer besonderen Löschwasserversorgung wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung</p>

feststellt, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.	feststellt, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
<p>§ 7 Aufgaben des Landes</p> <p>(1) Das Land ist Träger aller Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung, die für mehr als eine Stadtgemeinde von Bedeutung sind.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Landesfeuerwehrbehörde werden vom Senator für Inneres wahrgenommen. Ihm obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Stadtgemeinden - auch durch Besichtigung vor Ort -, 2. die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen, soweit die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr nicht ausreicht, 3. der Erlass von Richtlinien über Organisation, Stärke und Ausrüstung von Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren, 4. die Förderung der Normung und der Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sowie die Beteiligung an technischen Prüfeinrichtungen, 5. die Verbindlich-Erklärung von feuerwehrtechnischen Normen sowie anderer den Brandschutz und die technische Hilfeleistung betreffenden Vorschriften, 6. die Mitwirkung an der Gestaltung des Versicherungsschutzes für die Feuerwehren. 	<p>§ 7 Aufgaben des Landes</p> <p>(1) Das Land ist Träger aller Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung, die für mehr als eine Stadtgemeinde von Bedeutung sind.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Landesfeuerwehrbehörde werden vom Senator für Inneres wahrgenommen. Ihm obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Stadtgemeinden - auch durch Besichtigung vor Ort -, 2. die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen, soweit die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr nicht ausreicht, 3. der Erlass von Richtlinien über Organisation, Stärke und Ausrüstung von Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren, 4. die Förderung der Normung und der Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sowie die Beteiligung an technischen Prüfeinrichtungen, 5. die Verbindlich-Erklärung von feuerwehrtechnischen Normen sowie anderer den Brandschutz und die technische Hilfeleistung betreffenden Vorschriften, 6. die Mitwirkung an der Gestaltung des Versicherungsschutzes für die Feuerwehren.
<p>§ 8 Rechtsstellung der Feuerwehren</p> <p>(1) Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind öffentliche Feuerwehren; in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden sie die Feuerwehr der Gemeinde.</p>	<p>§ 8 Rechtsstellung der Feuerwehren</p> <p>(1) Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind öffentliche Feuerwehren; in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden sie die Feuerwehr der Gemeinde.</p>

<p>(2) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>(3) Polizeiliche Befugnisse werden von den Feuerwehren nicht ausgeübt, jedoch ist die Einsatzleitung an einer Schadensstelle befugt, bis zum Eintreffen der Polizei notwendige Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen zu treffen, wenn ein Einsatz dies erfordert.</p>	<p>(2) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>(3) Polizeiliche Befugnisse werden von den Feuerwehren nicht ausgeübt, jedoch ist die Einsatzleitung an einer Schadensstelle befugt, bis zum Eintreffen der Polizei notwendige Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen zu treffen, wenn ein Einsatz dies erfordert.</p>
<p>§ 9 Landesfeuerwehrverband</p> <p>(1) Die Angehörigen der Feuerwehren können sich in einem Landesfeuerwehrverband Bremen zusammenschließen.</p> <p>(2) Der Landesfeuerwehrverband Bremen betreut seine Mitglieder und fördert insbesondere das Feuerwehrwesen sowie die Jugendarbeit, die Ausbildung, die Kameradschaft und die Tradition der Feuerwehren. Er wirkt bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung mit.</p> <p>(3) Die Träger des Brandschutzes/Technische Hilfeleistung sollen den Landesfeuerwehrverband Bremen fördern sowie vor allgemeinen Regelungen, welche seine Mitglieder berühren, rechtzeitig beteiligen.</p>	<p>§ 9 Landesfeuerwehrverband</p> <p>(1) Die Angehörigen der Feuerwehren können sich in einem Landesfeuerwehrverband Bremen zusammenschließen.</p> <p>(2) Der Landesfeuerwehrverband Bremen betreut seine Mitglieder und fördert insbesondere das Feuerwehrwesen sowie die Jugendarbeit, die Ausbildung, die Kameradschaft und die Tradition der Feuerwehren. Er wirkt bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung mit.</p> <p>(3) Die Träger des Brandschutzes/Technische Hilfeleistung sollen den Landesfeuerwehrverband Bremen fördern sowie vor allgemeinen Regelungen, welche seine Mitglieder berühren, rechtzeitig beteiligen.</p>
<p>Kapitel 2 Berufsfeuerwehren</p> <p>§ 10 Angehörige der Berufsfeuerwehren</p> <p>(1) Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren müssen verbeamtete Personen sein. Angehörige der Berufsfeuerwehren, die in technischen Sonderdiensten tätig sind, sollen verbeamtete Personen sein. Die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehren können als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sein.</p> <p>(2) Angehörige der Berufsfeuerwehren dürfen Aufgaben der Gefahrenabwehr</p>	<p>Kapitel 2 Berufsfeuerwehren</p> <p>§ 10 Angehörige der Berufsfeuerwehren</p> <p>(1) Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren müssen verbeamtete Personen sein. Angehörige der Berufsfeuerwehren, die in technischen Sonderdiensten tätig sind, sollen verbeamtete Personen sein. Die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehren, inklusive der Bediensteten der Leitstellen, können als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sein.</p> <p>(2) Angehörige der Berufsfeuerwehren dürfen Aufgaben der Gefahrenabwehr</p>

<p>außerhalb ihrer Berufsfeuerwehr nur übernehmen, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr nicht beeinträchtigt ist.</p>	<p>außerhalb ihrer Berufsfeuerwehr nur übernehmen, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr nicht beeinträchtigt ist.</p>
<p>§ 11 Leitung</p> <p>(1) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist vorgesetzte Person der Angehörigen der Berufsfeuerwehr.</p> <p>(2) Besteht neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, ist diese der Leitung der Berufsfeuerwehr unterstellt.</p> <p>(3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet.</p> <p>(4) Der Leitung der Berufsfeuerwehr obliegt die Feststellung des öffentlichen Notstandes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e.</p> <p>(5) Der Leitung der Berufsfeuerwehr obliegt die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren im Gemeindegebiet. Sie kann die Werkfeuerwehren mit Einverständnis der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung auch zur Teilnahme an Übungen außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen.</p>	<p>§ 11 Leitung</p> <p>(1) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist vorgesetzte Person der Angehörigen der Berufsfeuerwehr.</p> <p>(2) Besteht neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, ist diese der Leitung der Berufsfeuerwehr unterstellt.</p> <p>(3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet.</p> <p>(4) Der Leitung der Berufsfeuerwehr obliegt die Feststellung des öffentlichen Notstandes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e.</p> <p>(5) Der Leitung der Berufsfeuerwehr obliegt die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren im Gemeindegebiet. Sie kann die Werkfeuerwehren mit Einverständnis der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung auch zur Teilnahme an Übungen außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen.</p>
<p>§ 12 Aufgaben im vorbeugenden Gefahrenschutz</p> <p>(1) Im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes und unter Beachtung des Umweltschutzes obliegen den Berufsfeuerwehren</p> <p>1. die Beratung der Baubehörden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafengebörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen,</p>	<p>§ 12 Aufgaben im vorbeugenden Gefahrenschutz</p> <p>(1) Im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes und unter Beachtung des Umweltschutzes obliegen den Berufsfeuerwehren</p> <p>1. die Beratung der Baubehörden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafengebörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen,</p>

<p>2. die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafenordnung,</p> <p>3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können,</p> <p>4. die Gestellung von Brandwachen nach Beendigung von Brandbekämpfungsmaßnahmen, wenn die Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes nicht restlos beseitigt ist,</p> <p>5. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen bei der Feuerwehr, sofern sie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen,</p> <p>6. die Durchführung von anlassbezogenen Brandverhütungsschauen,</p> <p>7. die Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das richtige Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Selbsthilfe (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung).</p> <p>(2) In die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3, 4 und 7 können Freiwillige Feuerwehren einbezogen werden.</p> <p>(3) Soweit in Bundesgesetzen Aufgaben den Brandschutzdienststellen übertragen werden, werden diese von den Berufsfeuerwehren wahrgenommen.</p>	<p>2. die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafenordnung,</p> <p>3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können,</p> <p>4. die Gestellung von Brandwachen nach Beendigung von Brandbekämpfungsmaßnahmen, wenn die Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes nicht restlos beseitigt ist,</p> <p>5. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen bei der Feuerwehr, sofern sie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen,</p> <p>6. die Durchführung von Brandverhütungsschauen,</p> <p>7. die Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das richtige Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Selbsthilfe (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung).</p> <p>(2) In die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3, 4 und 7 können Freiwillige Feuerwehren einbezogen werden.</p> <p>(3) Soweit in Bundesgesetzen Aufgaben den Brandschutzdienststellen übertragen werden, werden diese von den Berufsfeuerwehren wahrgenommen.</p> <p>(4) Jede Stadtgemeinde kann das Nähere zur Durchführung von Brandverhütungsschauen insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände in einem Ortsgesetz regeln.</p>
<p>§ 12a</p>	<p>§ 12a</p>

<p>Unabhängige Beauftragte oder unabhängiger Auftraggeber für die Feuerwehr Bremen</p> <p>(1) Die Stadtgemeinde Bremen kann die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zeitgleich mit deren oder dessen Ernennung oder während deren oder dessen Amtszeit auch zu der oder dem unabhängigen Beauftragten für die Feuerwehr Bremen (beauftragte Person) in ihrem Zuständigkeitsbereich benennen.</p> <p>(2) In der Ausübung des Amtes ist die beauftragte Person unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Die beauftragte Person hat die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Feuerwehr Bremen zu unterstützen und das partnerschaftliche Verhältnis zwischen ihnen und der Feuerwehr Bremen zu stärken; 2. als Hilfsorgan der Stadtbürgerschaft und der städtischen Deputation diese bei der Wahrnehmung ihrer besonderen Kontroll- und Fürsorgepflichten gegenüber der Feuerwehr Bremen zu unterstützen; 3. darauf hinzuwirken, dass begründeten Hinweisen und Beschwerden abgeholfen wird; 4. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen; 5. Hinweisen auf Defizite der personellen und sächlichen Ausstattung, des Personalwesens einschließlich des Gesundheitsmanagements, der Aus- und Fortbildung sowie der Liegenschaften nachzugehen und Vorschläge zur 	<p>Unabhängige Beauftragte oder unabhängiger Auftraggeber für die Feuerwehr Bremen</p> <p>(1) Die Stadtgemeinde Bremen kann die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zeitgleich mit deren oder dessen Ernennung oder während deren oder dessen Amtszeit auch zu der oder dem unabhängigen Beauftragten für die Feuerwehr Bremen (beauftragte Person) in ihrem Zuständigkeitsbereich benennen.</p> <p>(2) In der Ausübung des Amtes ist die beauftragte Person unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Die beauftragte Person hat die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Feuerwehr Bremen zu unterstützen und das partnerschaftliche Verhältnis zwischen ihnen und der Feuerwehr Bremen zu stärken; 2. als Hilfsorgan der Stadtbürgerschaft und der städtischen Deputation diese bei der Wahrnehmung ihrer besonderen Kontroll- und Fürsorgepflichten gegenüber der Feuerwehr Bremen zu unterstützen; 3. darauf hinzuwirken, dass begründeten Hinweisen und Beschwerden abgeholfen wird; 4. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen; 5. Hinweisen auf Defizite der personellen und sächlichen Ausstattung, des Personalwesens einschließlich des Gesundheitsmanagements, der Aus- und Fortbildung sowie der Liegenschaften nachzugehen und Vorschläge zur
--	--

<p>Behebung und Verbesserung zu unterbreiten;</p> <p>6. der Stadtbürgerschaft und der Öffentlichkeit über ihre oder seine Arbeit zu berichten.</p> <p>(4) Die städtische Deputation für Inneres benennt die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zur beauftragten Person für die Feuerwehr Bremen durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Stadtbürgerschaft bestätigt die Benennung auf gleiche Weise. Die oder der Benannte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadt-bürgerschaft zu ernennen.</p> <p>(5) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen begründet mit der Ernennung zur beauftragten Person ein Amtsverhältnis mit der Stadtgemeinde Bremen. Die Amtszeit der beauftragten Person endet mit der Amtszeit der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen.</p> <p>(6) Die Regelungen des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen gelten für die beauftragte Person entsprechend. Im Falle der Ernennung der beauftragten Person setzt sich der Beirat nach § 19 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zusätzlich aus zwei Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr Bremen, darunter eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personalrats der Feuerwehr Bremen, zusammen und wird die Evaluation nach § 20 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen auch von unabhängigen feuerwehrwissenschaftlichen Sachverständigen durchgeführt.</p>	<p>Behebung und Verbesserung zu unterbreiten;</p> <p>6. der Stadtbürgerschaft und der Öffentlichkeit über ihre oder seine Arbeit zu berichten.</p> <p>(4) Die städtische Deputation für Inneres benennt die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zur beauftragten Person für die Feuerwehr Bremen durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Stadtbürgerschaft bestätigt die Benennung auf gleiche Weise. Die oder der Benannte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadt-bürgerschaft zu ernennen.</p> <p>(5) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen begründet mit der Ernennung zur beauftragten Person ein Amtsverhältnis mit der Stadtgemeinde Bremen. Die Amtszeit der beauftragten Person endet mit der Amtszeit der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen.</p> <p>(6) Die Regelungen des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen gelten für die beauftragte Person entsprechend. Im Falle der Ernennung der beauftragten Person setzt sich der Beirat nach § 19 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zusätzlich aus zwei Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr Bremen, darunter eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personalrats der Feuerwehr Bremen, zusammen und wird die Evaluation nach § 20 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen auch von unabhängigen feuerwehrwissenschaftlichen Sachverständigen durchgeführt.</p>
<p>Kapitel 3 Freiwillige Feuerwehren</p> <p>§ 13</p>	<p>Kapitel 3 Freiwillige Feuerwehren</p> <p>§ 13</p>

<p>Verwaltung, Leitung und Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Aufstellung und die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.</p> <p>(2) Verwaltung und Unterhaltung der Gerätehäuser und Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Bekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren obliegen der örtlichen Berufsfeuerwehr. Diese ist auch für die Ausbildung und Weiterbildung sowie für die personellen und organisatorischen Angelegenheiten zuständig. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bedienen.</p> <p>(3) Eine Freiwillige Feuerwehr besteht mindestens aus einer Einsatzabteilung. Als weitere Abteilungen können auf Antrag der Wehrführung mit Zustimmung der Leitung der Berufsfeuerwehr angegliedert sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Reserve- und Unterstützungsabteilung, 2. eine Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr) und 3. eine Alters- und Ehrenabteilung. <p>Eine Mitgliedschaft ist nur in jeweils einer der genannten Abteilungen möglich.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.</p> <p>(5) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zum Dienst in einer bestimmten Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Verpflichtungserklärung) gegenüber der jeweiligen Wehrführung und 2. schriftliche Annahme der Verpflichtungserklärung durch die Leitung der Berufsfeuerwehr. <p>Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Nichtbestehen der Probezeit, 	<p>Verwaltung, Leitung und Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Aufstellung und die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.</p> <p>(2) Verwaltung und Unterhaltung der Gerätehäuser und Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Bekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren obliegen der örtlichen Berufsfeuerwehr. Diese ist auch für die Ausbildung und Weiterbildung sowie für die personellen und organisatorischen Angelegenheiten zuständig. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bedienen.</p> <p>(3) Eine Freiwillige Feuerwehr besteht mindestens aus einer Einsatzabteilung. Als weitere Abteilungen können auf Antrag der Wehrführung mit Zustimmung der Leitung der Berufsfeuerwehr angegliedert sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Reserve- und Unterstützungsabteilung, 2. eine Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr) und 3. eine Alters- und Ehrenabteilung. <p>Eine Mitgliedschaft ist nur in jeweils einer der genannten Abteilungen möglich.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.</p> <p>(5) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zum Dienst in einer bestimmten Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Verpflichtungserklärung) gegenüber der jeweiligen Wehrführung und 2. schriftliche Annahme der Verpflichtungserklärung durch die Leitung der Berufsfeuerwehr. <p>Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Nichtbestehen der Probezeit,
--	--

<p>2. mit dem Ende des Monats, in dem das Mitglied die für die Abteilung, der es angehört, festgelegte Altersgrenze erreicht, es sei denn das Mitglied wird in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 in eine andere Abteilung, deren Altersgrenze es noch nicht überschritten hat, übernommen,</p> <p>3. auf eigenen schriftlichen Antrag,</p> <p>4. durch Entlassung oder</p> <p>5. durch Auflösung der Wehr.</p> <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Leitung der Berufsfeuerwehr festzustellen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(7) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführung) und bis zu zwei Stellvertretungen (stellvertretende Wehrführungen) werden auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadtgemeinde auf die Dauer von 6 Jahren, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden ernannt. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Altersgrenze bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben werden, sofern dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Wehrführung ist Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ist der Stadtgemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuerwehrdienstes und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.</p> <p>(8) Näheres zu Mitgliedschaft, Altersgrenzen, Probezeiten, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren bestimmt der Senator für Inneres durch Erlass.</p>	<p>2. mit dem Ende des Monats, in dem das Mitglied die für die Abteilung, der es angehört, festgelegte Altersgrenze erreicht, es sei denn das Mitglied wird in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 in eine andere Abteilung, deren Altersgrenze es noch nicht überschritten hat, übernommen,</p> <p>3. auf eigenen schriftlichen Antrag,</p> <p>4. durch Entlassung oder</p> <p>5. durch Auflösung der Wehr.</p> <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Leitung der Berufsfeuerwehr festzustellen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(7) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführung) und bis zu zwei Stellvertretungen (stellvertretende Wehrführungen) werden auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadtgemeinde auf die Dauer von 6 Jahren, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden ernannt. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Altersgrenze bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben werden, sofern dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Wehrführung ist Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ist der Stadtgemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuerwehrdienstes und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.</p> <p>(8) Näheres zu Mitgliedschaft, Altersgrenzen, Probezeiten, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren bestimmt der Senator für Inneres durch Erlass.</p>
<p>§ 14 Bereitschaftsführung und Bereichsführung</p> <p>(1) Bei Zusammenfassung von in der Regel drei Freiwilligen Feuerwehren eines Brandschutzabschnittes zu einer Feuerwehrebereitschaft, die als taktische Einheit bei Großschadenslagen, überörtlichen Hilfeleistungen, Katastrophen oder Katastrophenschutzübungen</p>	<p>§ 14 Bereitschaftsführung und Bereichsführung</p> <p>(1) Bei Zusammenfassung von in der Regel drei Freiwilligen Feuerwehren eines Brandschutzabschnittes zu einer Feuerwehrebereitschaft, die als taktische Einheit bei Großschadenslagen, überörtlichen Hilfeleistungen, Katastrophen oder Katastrophenschutzübungen</p>

<p>einsetzbar ist, ist eine Bereitschaftsführung zu bestellen. Darüber hinaus können Fachbereitschaften aufgestellt werden, deren Fähigkeiten auf spezielle überörtliche Einsatzlagen auszulegen sind.</p> <p>(2) Für die Beratung der Leitung der Berufsfeuerwehr in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren kann eine Bereichsführung bestellt werden.</p> <p>(3) Näheres zur Bestellung von Bereitschaftsführung und Bereichsführung bestimmt der Senator für Inneres durch Erlass.</p>	<p>einsetzbar ist, ist eine Bereitschaftsführung zu bestellen. Darüber hinaus können Fachbereitschaften aufgestellt werden, deren Fähigkeiten auf spezielle überörtliche Einsatzlagen auszulegen sind.</p> <p>(2) Für die Beratung der Leitung der Berufsfeuerwehr in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren kann eine Bereichsführung bestellt werden.</p> <p>(3) Näheres zur Bestellung von Bereitschaftsführung und Bereichsführung bestimmt der Senator für Inneres durch Erlass.</p>
<p>§ 15 Versicherungsschutz</p> <p>Um den Mitgliedern der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr neben der nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Unfallversicherung einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, ist zusätzlich mit einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung des Dienstes abzuschließen. § 94 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>	<p>§ 15 Versicherungsschutz</p> <p>Um den Mitgliedern der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr neben der nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Unfallversicherung einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, ist zusätzlich mit einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung des Dienstes abzuschließen. § 94 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>
<p>§ 16 Aufwandsentschädigung</p> <p>Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen. Diese können den Wehren auch insgesamt zugewiesen werden.</p>	<p>§ 16 Aufwandsentschädigung</p> <p>Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen. Diese können den Wehren auch insgesamt zugewiesen werden.</p>
<p>§ 17 Ersatz von Auslagen, Reisekosten</p> <p>(1) Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für notwendige bare Auslagen wie Fahrtkosten zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und Dienstleistungsstätte.</p> <p>(2) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für</p>	<p>§ 17 Ersatz von Auslagen, Reisekosten</p> <p>(1) Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für notwendige bare Auslagen wie Fahrtkosten zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und Dienstleistungsstätte.</p> <p>(2) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für</p>

<p>1. zusätzliche Verpflegungskosten bei Ausfall unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen bei Einsätzen und Übungen,</p> <p>2. Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen.</p> <p>(3) Das Bremische Reisekostengesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei werden entsprechend angewendet.</p>	<p>1. zusätzliche Verpflegungskosten bei Ausfall unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen bei Einsätzen und Übungen,</p> <p>2. Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen.</p> <p>(3) Das Bremische Reisekostengesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei werden entsprechend angewendet.</p>
<p>Kapitel 4 Pflichtfeuerwehren</p> <p>§ 18 Aufstellung</p> <p>(1) Wird in einer Stadtgemeinde die vorgeschriebene Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr nicht erreicht oder kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht zustande, so hat die Stadtgemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.</p> <p>(2) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtgemeinde im Alter von 18 bis 45 Jahren verpflichtet. Sie werden nach Maßgabe eines von der Stadtgemeinde zu erlassenden Ortsgesetzes herangezogen.</p> <p>(3) Besteht neben der Pflichtfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, so ist deren Wehrführung auch die Leitung der Pflichtfeuerwehr. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Besteht keine Freiwillige Feuerwehr, so wird die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr von der Stadtgemeinde ernannt und abberufen.</p> <p>(5) Auf die Pflichtfeuerwehren finden im Übrigen die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechende Anwendung.</p>	<p>Kapitel 4 Pflichtfeuerwehren</p> <p>§ 18 Aufstellung</p> <p>(1) Wird in einer Stadtgemeinde die vorgeschriebene Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr nicht erreicht oder kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht zustande, so hat die Stadtgemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.</p> <p>(2) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtgemeinde im Alter von 18 bis 45 Jahren verpflichtet. Sie werden nach Maßgabe eines von der Stadtgemeinde zu erlassenden Ortsgesetzes herangezogen.</p> <p>(3) Besteht neben der Pflichtfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, so ist deren Wehrführung auch die Leitung der Pflichtfeuerwehr. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Besteht keine Freiwillige Feuerwehr, so wird die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr von der Stadtgemeinde ernannt und abberufen.</p> <p>(5) Auf die Pflichtfeuerwehren finden im Übrigen die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechende Anwendung.</p>
<p>Kapitel 5 Werkfeuerwehren</p>	<p>Kapitel 5 Werkfeuerwehren</p>

<p>§ 19 Anerkennung, Aufstellung und Auflösung, Aufsicht</p> <p>(1) Wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (Betriebe), von denen nach Größe, Lage, Zahl der Beschäftigten, baulicher Beschaffenheit des Betriebes, Erzeugung oder Lagerung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigwaren erhöhte Brand- oder Explosionsgefahren oder andere besondere Gefahren ausgehen, können vom Senator für Inneres im Benehmen mit der zuständigen Fachsenatorin oder dem zuständigen Fachsenator durch Bescheid verpflichtet werden, eine den Erfordernissen entsprechende Werkfeuerwehr (anerkannte Werkfeuerwehr) aufzustellen.</p> <p>(2) Auf Antrag eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Trägers einer öffentlichen Einrichtung kann der Senator für Inneres eine privat eingerichtete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr staatlich anerkennen, wenn ihr Aufbau, ihre Ausrüstung und die Ausbildung ihrer Angehörigen den an anerkannte Werkfeuerwehren oder öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(3) Durch die Anerkennung als Werkfeuerwehr gehen die Aufgaben der Brandbekämpfung oder der Behebung eines Notstandes für das Betriebsgelände auf die Werkfeuerwehr über. Sie nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahr; die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und das bauaufsichtliche Verfahren bleiben unberührt, ebenso die Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr nach § 12.</p> <p>(4) Näheres zu Mitgliedschaft, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Werkfeuerwehren sowie zur Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen bestimmt der Senator für Inneres durch Erlass.</p> <p>(5) Die anerkannten Werkfeuerwehren unterliegen der Aufsicht des Senators für Inneres. Dieser kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht erfüllt.</p>	<p>§ 19 Anerkennung, Aufstellung und Auflösung, Aufsicht</p> <p>(1) Wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (Betriebe), von denen nach Größe, Lage, Zahl der Beschäftigten, baulicher Beschaffenheit des Betriebes, Erzeugung oder Lagerung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigwaren erhöhte Brand- oder Explosionsgefahren oder andere besondere Gefahren ausgehen, können vom Senator für Inneres im Benehmen mit der zuständigen Fachsenatorin oder dem zuständigen Fachsenator durch Bescheid verpflichtet werden, eine den Erfordernissen entsprechende Werkfeuerwehr (anerkannte Werkfeuerwehr) aufzustellen.</p> <p>(2) Auf Antrag eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Trägers einer öffentlichen Einrichtung kann der Senator für Inneres eine privat eingerichtete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr staatlich anerkennen, wenn ihr Aufbau, ihre Ausrüstung und die Ausbildung ihrer Angehörigen den an anerkannte Werkfeuerwehren oder öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(3) Durch die Anerkennung als Werkfeuerwehr gehen die Aufgaben der Brandbekämpfung oder der Behebung eines Notstandes für das Betriebsgelände auf die Werkfeuerwehr über. Sie nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahr; die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und das bauaufsichtliche Verfahren bleiben unberührt, ebenso die Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr nach § 12.</p> <p>(4) Näheres zu Mitgliedschaft, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Werkfeuerwehren sowie zur Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen bestimmt der Senator für Inneres durch Erlass.</p> <p>(5) Die anerkannten Werkfeuerwehren unterliegen der Aufsicht des Senators für Inneres. Dieser kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht erfüllt.</p>
--	--

<p>Die Auflösung einer anerkannten Werkfeuerwehr bedarf der Genehmigung des Senators für Inneres.</p> <p>(6) Die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren nach § 11 Absatz 4 kann jederzeit vorgenommen werden und sich umfassend auf das gesamte Betriebsgelände erstrecken.</p>	<p>Die Auflösung einer anerkannten Werkfeuerwehr bedarf der Genehmigung des Senators für Inneres.</p> <p>(6) Die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren nach § 11 Absatz 4 kann jederzeit vorgenommen werden und sich umfassend auf das gesamte Betriebsgelände erstrecken.</p>
<p>§ 20 Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren</p> <p>(1) Die Leitung der Werkfeuerwehr ist für die Einsätze der Werkfeuerwehr auf dem Betriebsgelände verantwortlich. Beim Eintreffen der Berufsfeuerwehr ist sie der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr (§ 3 Absatz 1) unterstellt, soweit nicht nur eine reine Unterstützungskomponente ohne Zugführerin oder Zugführer oder Einsatzleitdienst seitens der Berufsfeuerwehr gestellt wird. Die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr kann der Leitung der Werkfeuerwehr die Leitung eines Einsatzes belassen oder übertragen, wenn diese allein die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge des gefährdeten Betriebes besitzt. Unberührt bleiben die Befugnisse der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung, die zur wirksamen Schadensbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen oder durchführen zu lassen.</p> <p>(2) Die Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung oder in ihrer Vertretung die Leitung der Werkfeuerwehr ist verpflichtet, die Berufsfeuerwehr über jeden Einsatz unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren bleiben im Übrigen unberührt.</p>	<p>§ 20 Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren</p> <p>(1) Die Leitung der Werkfeuerwehr ist für die Einsätze der Werkfeuerwehr auf dem Betriebsgelände verantwortlich. Beim Eintreffen der Berufsfeuerwehr ist sie der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr (§ 3 Absatz 1) unterstellt, soweit nicht nur eine reine Unterstützungskomponente ohne Zugführerin oder Zugführer oder Einsatzleitdienst seitens der Berufsfeuerwehr gestellt wird. Die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr kann der Leitung der Werkfeuerwehr die Leitung eines Einsatzes belassen oder übertragen, wenn diese allein die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge des gefährdeten Betriebes besitzt. Unberührt bleiben die Befugnisse der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung, die zur wirksamen Schadensbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen oder durchführen zu lassen.</p> <p>(2) Die Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung oder in ihrer Vertretung die Leitung der Werkfeuerwehr ist verpflichtet, die Berufsfeuerwehr über jeden Einsatz unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren bleiben im Übrigen unberührt.</p>
<p>§ 21 Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes</p>	<p>§ 21 Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes</p>

<p>Die Einsatzleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen Werkfeuerwehren zur Gefahrenbekämpfung außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen. Dem Ersuchen hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, wenn die Gefahrenbekämpfung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung gewährleistet bleibt.</p>	<p>Die Einsatzleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen Werkfeuerwehren zur Gefahrenbekämpfung außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen. Dem Ersuchen hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, wenn die Gefahrenbekämpfung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung gewährleistet bleibt.</p>
<p>§ 22 Kostenträger</p> <p>(1) Die Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtungen tragen die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der für ihre Werkfeuerwehr erforderlichen Ausrüstung, der Schutzkleidung und persönlichen Ausrüstung der Werkfeuerwehrangehörigen sowie für die Ausbildung ihrer Werkfeuerwehrangehörigen einschließlich der Lehrgänge an einer Feuerweherschule.</p> <p>(2) Die der Werkfeuerwehr durch die angeforderte Hilfeleistung nach § 21 entstandenen Kosten einschließlich der auf die Dauer der Heranziehung entfallenden Arbeitsentgelte für die nicht hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen sind von der Stadtgemeinde zu erstatten.</p>	<p>§ 22 Kostenträger</p> <p>(1) Die Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtungen tragen die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der für ihre Werkfeuerwehr erforderlichen Ausrüstung, der Schutzkleidung und persönlichen Ausrüstung der Werkfeuerwehrangehörigen sowie für die Ausbildung ihrer Werkfeuerwehrangehörigen einschließlich der Lehrgänge an einer Feuerweherschule.</p> <p>(2) Die der Werkfeuerwehr durch die angeforderte Hilfeleistung nach § 21 entstandenen Kosten einschließlich der auf die Dauer der Heranziehung entfallenden Arbeitsentgelte für die nicht hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen sind von der Stadtgemeinde zu erstatten.</p>
<p>§ 23 Einsatzbereitschaft</p> <p>(1) Die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein.</p> <p>(2) Die Mindeststärke einer Werkfeuerwehr während und außerhalb der Betriebszeit wird vom Senator für Inneres im Bescheid nach § 19 festgesetzt.</p>	<p>§ 23 Einsatzbereitschaft</p> <p>(1) Die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein.</p> <p>(2) Die Mindeststärke einer Werkfeuerwehr während und außerhalb der Betriebszeit wird vom Senator für Inneres im Bescheid nach § 19 festgesetzt.</p>
<p>Teil 3 Rettungsdienst und Krankentransport</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p>	<p>Teil 3 Rettungsdienst und Krankentransport</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p>
<p>§ 24 Aufgaben des Rettungsdienstes</p> <p>(1) Der Rettungsdienst dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen</p>	<p>§ 24 Aufgaben des Rettungsdienstes</p> <p>(1) Der Rettungsdienst dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen</p>

der Notfallversorgung. Die Wahrnehmung des Rettungsdienstes obliegt aufgrund der besonderen Aufgabenstellung für die Gefahrenabwehr als hoheitliche Aufgabe ausschließlich den Aufgabenträgern. Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehört auch die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall) sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausreichender personeller und materieller Kapazitäten insbesondere für den Massenanfall und zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge in Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der Rettungsdienst weiter den qualifizierten Krankentransport zu gewährleisten. Beide Aufgabenbereiche werden in medizinisch-organisatorischer Einheit wahrgenommen.

(2) Der Rettungsdienst hat im Rahmen der Notfallversorgung

1. bei Verletzten oder Kranken, die sich in Lebensgefahr befinden (Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten), am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen (präklinische Versorgung) und soweit angezeigt, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. sonstige Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe erhalten, oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen

der Notfallversorgung. Die Wahrnehmung des Rettungsdienstes obliegt aufgrund der besonderen Aufgabenstellung für die Gefahrenabwehr als hoheitliche Aufgabe ausschließlich den Aufgabenträgern. Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehört auch die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall) sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausreichender personeller und materieller Kapazitäten insbesondere für den Massenanfall und zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge in Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der Rettungsdienst den qualifizierten Krankentransport zu gewährleisten, **sofern eingesetzte Unternehmen gemäß § 34 Absatz 1 dies nicht gewährleisten können.**

(2) Der Rettungsdienst hat im Rahmen der Notfallversorgung

1. bei Verletzten oder Kranken, die sich in Lebensgefahr befinden **oder bei denen signifikante Verschlechterungen des Gesundheitszustandes zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden**, am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen (präklinische Versorgung) und soweit angezeigt, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern. **Hierzu zählt auch die Beförderung von in einer Klinik erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu akut notwendigen Diagnose- und Behandlungseinrichtungen (Notfallrettung),**
2. sonstige Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht **in absehbarer** Zeit medizinische Hilfe erhalten, oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen

<ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Sanitätsdienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes sowie der Polizei zu eigenen Zwecken, 2. mit eigenen oder unter Vertrag stehenden Fahrzeugen eines Krankenhauses oder einer Heilanstalt innerhalb ihres Betriebsbereichs sowie für Patientinnen- und Patientenfahrten zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken, 3. mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur sanitätsdienstlichen Versorgung, 4. kranker Personen, die in der Regel nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in § 30 genannten Kraftfahrzeugen (Krankenfahrten), 5. nach den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen durch Fahrzeuge eines Betriebes (Betriebs- und Werksrettungsdienste) zu eigenen Zwecken, 6. durch im Rettungsdienst eines anderen Landes zugelassene Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb des Landes Bremen haben, es sei denn, dass Ausgangs- und Zielort der rettungsdienstlichen Tätigkeit im Land Bremen liegen oder dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens im Lande Bremen liegt. <p>Im Fall der Nummer 3 können Notfallpatientinnen und Notfallpatienten oder sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen nach Abstimmung mit der Einsatzleitstelle in jeweils geeigneten Rettungsmitteln und unter jeweils geeigneter fachlicher Betreuung auch über die Grenze des Veranstaltungsortes hinaus transportiert</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Sanitätsdienste der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie der Polizei, 2. behinderter Menschen, sofern die Betreuungs- und Beförderungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist, 3. für Patiententransporte, die auf demselben Betriebsgelände einer Behandlungseinrichtung durchgeführt werden, 4. mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur sanitätsdienstlichen Versorgung, 5. kranker Personen, die in der Regel nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in § 30 genannten Kraftfahrzeugen (Krankenfahrten), 6. nach den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen durch Fahrzeuge eines Betriebes (Betriebs- und Werksrettungsdienste) zu eigenen Zwecken, 7. durch im Rettungsdienst eines anderen Landes zugelassene Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb des Landes Bremen haben, es sei denn, dass Ausgangs- und Zielort der rettungsdienstlichen Tätigkeit im Land Bremen liegen oder dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens im Lande Bremen liegt, 8. für von Versicherungen beauftragte Patientenrückholung in das Land, in dem die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes liegt, einschließlich Anschlusstransport bei einem vorhergehenden Lufttransport. <p>Im Fall der Nummer 4 können Notfallpatientinnen und Notfallpatienten oder sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen nach Abstimmung mit der Einsatzleitstelle in jeweils geeigneten Rettungsmitteln und unter jeweils geeigneter fachlicher Betreuung auch über die Grenze des Veranstaltungsortes hinaus transportiert werden. Die Einsatzleitstelle ist in diesem</p>
--	---

<p>werden. Die Einsatzleitstelle ist in diesem Fall gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugt, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber beteiligten Ärztinnen und Ärzten.</p>	<p>Fall gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugt, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber beteiligten Ärztinnen und Ärzten.</p>
<p>§ 25 Aufgabenträger des Rettungsdienstes</p> <p>(1) Aufgabenträger des Rettungsdienstes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Land für die Luftrettung, 2. die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für den bodengebundenen Rettungsdienst jeweils in ihrem Rettungsdienstbereich. <p>(2) Aufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres; im medizinischen Bereich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Dem Senator für Inneres obliegt die Verbindlich-Erklärung rettungsdienstlicher Normen sowie anderer den Rettungsdienst betreffender Vorschriften.</p>	<p>§ 25 Aufgabenträger des Rettungsdienstes</p> <p>(1) Aufgabenträger des Rettungsdienstes (Rettungsdienststräger) sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Land Bremen für die Luftrettung, 2. die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für den bodengebundenen Rettungsdienst jeweils in ihrem Rettungsdienstbereich. <p>(2) Die Rettungsdienststräger können für ihren Rettungsdienstbereich verbindliche Regelungen für Ausrüstung, Fortbildung und Einsatzabläufe (Standardarbeitsanweisungen für Medizin und Taktik) festlegen.</p> <p>(3) Aufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres. Der Aufsichtsbehörde obliegt die Verbindlich-Erklärung rettungsdienstlicher Normen sowie anderer den Rettungsdienst betreffender Vorschriften.</p>
<p>Kapitel 2 Durchführung des Rettungsdienstes</p> <p>§ 26 Luftrettung</p> <p>Die Luftrettung durch Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst. Auf- und Ausbau sowie die Organisation des Luftrettungsdienstes bestimmt der Senator für Inneres. Er kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben des Luftrettungsdienstes ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritter bedienen. Diese sind an Weisungen des Senators für Inneres gebunden. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.</p>	<p>Kapitel 2 Durchführung des Rettungsdienstes</p> <p>§ 26 Luftrettung</p> <p>Die Luftrettung durch Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst. Auf- und Ausbau sowie die Organisation des Luftrettungsdienstes bestimmt der Senator für Inneres. Er kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben des Luftrettungsdienstes ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritter bedienen. Diese sind an Weisungen des Senators für Inneres gebunden. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.</p>

<p>§ 27 Bodengebundener Rettungsdienst</p> <p>(1) Die Stadtgemeinden haben mit ihren Berufsfeuerwehren einen jederzeit einsatzbereiten Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Sie können daneben als Leistungserbringer Hilfsorganisationen wie den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und den Malteser-Hilfsdienst oder private Unternehmen in die Wahrnehmung dieser Aufgaben einbeziehen. Organisationen, die bei der Gefahrenbekämpfung bei Katastrophen im Rettungsdienstbereich mitwirken, sind vorrangig in den Rettungsdienst einzubinden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 neben den Berufsfeuerwehren mitwirkenden Leistungserbringer handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen der Aufgabenträger. Diese sind berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie dem Rettungsdienst zugeordnet sind, in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.</p>	<p>§ 27 Bodengebundener Rettungsdienst</p> <p>(1) Die Stadtgemeinden haben mit ihren Berufsfeuerwehren einen jederzeit einsatzbereiten Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Sie können daneben als weitere Leistungserbringer die im Bereich der Gefahrenabwehr freiwillig mitwirkenden Hilfsorganisationen nach Maßgabe des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in die Wahrnehmung dieser Aufgaben einbeziehen; außerhalb des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegende Aufgaben des Rettungsdienstes werden, soweit erforderlich, im Wettbewerb beauftragt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 neben den Berufsfeuerwehren mitwirkenden Leistungserbringer handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen des Rettungsdienststrägers. Dieser ist berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie dem Rettungsdienst zugeordnet sind, in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.</p>
<p>§ 28 Rettungsmittelbedarfsplan</p> <p>(1) Die Stadtgemeinden legen nach Bedarf die Standorte der Rettungswachen fest und bestimmen Anzahl und Art der einsatzbereit zu haltenden Rettungsmittel. Planungsgröße für Standorte und Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel ist die Vorgabe, mindestens 95% aller Notfälle innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten bedienen zu können. Näheres bestimmt der vom Aufgabenträger aufzustellende Rettungsmittelbedarfsplan.</p>	<p>§ 28 Rettungsdienstbedarfsplan</p> <p>(1) Die Stadtgemeinden stellen Rettungsdienstbedarfspläne auf, die regelmäßig fortzuschreiben sind. In den Bedarfsplänen sind die, für den Rettungsdienst kostenbildenden Merkmale aufzuführen. Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl und Standorte von Rettungswachen, 2. Qualitätsanforderungen, 3. Anzahl der erforderlichen Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und sonstigen Einsatzmittel, 4. Besondere Ausrüstungsgegenstände, 5. Aus- und Fortbildungsbedarf,

<p>(2) Für die Kontrolle der Eintreffzeiten nach Absatz 1 ist die Zeitspanne von der Eröffnung des Einsatzes bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort an befestigter Straße maßgebend.</p>	<p>6. Administrationsaufgaben, 7. rettungsdienstlichen Anteile der Einsatzleitstelle und 8. Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter.</p> <p>(2) Planungsgröße für Standorte und Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel ist die Vorgabe, mindestens 95 Prozent aller Notfälle innerhalb einer Eintreffzeit von zehn Minuten bedienen zu können. Für die Kontrolle der Eintreffzeiten ist die Zeitspanne von der Eröffnung des Einsatzes bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort an befestigter Straße maßgebend.</p>
<p>§ 29 Mitwirkung anderer Stellen</p> <p>(1) Die Gesundheitsämter, die Ärztekammern, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Verbände der Krankenkassen im Lande Bremen und der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften wirken unbeschadet weitergehender Befugnisse im Rettungsdienst beratend mit.</p> <p>(2) Die Krankenhäuser sind nach Vorgaben des für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsmitglieds verpflichtet, die Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten so zu organisieren, dass diese im Regelfall ohne zeitliche Verzögerung aufgenommen werden können.</p> <p>(3) Die Aufgabenträger wirken darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den klinischen Ausbildungsteil des Rettungsdienstpersonals durchführen, 2. Ärztinnen und Ärzte für den Einsatz als Notärztin oder Notarzt oder als Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt in erforderlicher Anzahl gegen Erstattung der mit ihnen vereinbarten Kosten zur Verfügung stellen. 	<p>§ 29 Mitwirkung anderer Stellen</p> <p>(1) Die Gesundheitsämter, die Ärztekammern, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Verbände der Krankenkassen im Lande Bremen und der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften wirken unbeschadet weitergehender Befugnisse im Rettungsdienst beratend mit.</p> <p>(2) Die Krankenhäuser sind nach Vorgaben des für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsmitglieds verpflichtet, die Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten so zu organisieren, dass diese im Regelfall ohne zeitliche Verzögerung aufgenommen werden können.</p> <p>(3) Die Rettungsdienststräger wirken darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den klinischen Ausbildungsteil des Rettungsdienstpersonals durchführen, 2. Ärztinnen und Ärzte für den Einsatz als Notärztin oder Notarzt oder als Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt in erforderlicher Anzahl gegen Erstattung der mit ihnen vereinbarten Kosten zur Verfügung stellen.

<p>(4) Soweit im Einzelfall über die Regelungen nach Absatz 3 Nummer 2 hinaus Bedarf besteht, wirkt die zuständige Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend mit, um niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zur Abdeckung dieses Bedarfs zu gewinnen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 29a Organisierte Erste Hilfe</p> <p>(1) Organisierte Erste Hilfe ist die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes; organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes.</p> <p>(2) Die Rettungsdienstträger können mit Einrichtungen, die organisierte Erste Hilfe erbringen, Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen dienen ausschließlich dem Zweck, die organisierte Erste Hilfe planbar und in fachlich gebotenem Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit der organisierten Ersten Hilfe.</p> <p>(3) In den Vereinbarungen nach Absatz 2 sind als Selbstbindung der Einrichtungen festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der räumliche Einsatzbereich in Abhängigkeit von der maximalen Zeitspanne bis zum Erreichen des Einsatzortes, 2. der fachliche Einsatzbereich, 3. die Qualifikation der Einsatzkräfte, 4. die Ausrüstung der Einsatzkräfte und 5. eine Dokumentation und die Sicherstellung des Datenschutzes. <p>Die organisierte Erste Hilfe wird von den Einsatzleitstellen nur auf der Grundlage und im Rahmen der Vereinbarung nach Satz 1 alarmiert.</p>
§ 30	§ 30

<p>Besetzung der Rettungsmittel</p> <p>(1) Rettungsmittel sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenkraftwagen: Fahrzeuge, die für den Notfall- und Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarzt-, Rettungs-, Intensivtransport- und Krankentransportwagen), 2. Notarzteinsetzfahrzeuge: Fahrzeuge mit spezieller Ausstattung zum Transport der Notärztin oder des Notarztes und der medizinisch-technischen Ausrüstung an den Einsatzort, 3. Luftrettungsfahrzeuge: Rettungshubschrauber und andere für die Notfallversorgung oder den Krankentransport geeignete Luftfahrzeuge, die in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem Stand von Medizin und Technik entsprechen. 	<p>Rettungsmittel</p> <p>(1) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für die Notfallrettung, Notfalltransporte, Sekundärtransporte, Intensivtransporte und Krankentransporte besonders eingerichtet und nach der Zulassungsbescheinigung als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Rettungswagen, Notfalltransportwagen, Krankentransportwagen).</p> <p>(2) Notarzteinsetzfahrzeuge sind Personenkraftwagen zur Beförderung der Notärztinnen und Notärzte. Sie dienen der Notfallrettung, der Notfallverlegung und begleiten ggf. Verlegungstransporte. Notarzteinsetzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn die Notärztin bzw. der Notarzt in Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarzteinsetzfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet.</p> <p>(3) In der Luftrettung werden Rettungshubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge für Aufgaben der Notfallrettung, der Notfallverlegung, des Verlegungstransportes und des qualifizierten Krankentransportes eingesetzt.</p> <p>(4) Die in Absatz 1 aufgeführten Krankenkraftwagen können über besondere Ausstattungs- und Konstruktionsmerkmale für Intensivtransporte, die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen Patientinnen und Patienten verfügen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Bildung von Trärgemeinschaften zur Vorhaltung dieser Sonderfahrzeuge anzustreben. Weitere Einsatzmittel des Rettungsdienstes sind Fahrzeuge zur Heranführung von speziellen Einsatzkräften und Geräten sowie zur Bewältigung von Ereignissen nach § 24 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik, Arbeitsschutz und Hygiene entsprechen. Rettungsmittel in einem Rettungsdienstbereich müssen einheitlich beschafft werden.</p>
---	---

<p>(Wiederholung §30)</p> <p>(2) Die in Rettungsmitteln eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich, körperlich und fachlich geeignet sein. Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Es muss auch gewährleistet sein, dass die in Rettungsmitteln eingesetzten Personen im Einsatz die besondere Sorgfalt erbringen, die sich aus ihrer Aufgabe herleitet.</p> <p>(3) Die in Rettungsmitteln eingesetzten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von drei Jahren von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrin oder Dienstherrn über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten in sinngemäßer Anwendung von § 35 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Dienstherrin oder dem Dienstherrn für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Das eingesetzte Personal ist zu verpflichten, unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der in § 34 Absätze 1, 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbestände eingetreten ist. Ein weiterer Einsatz im Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn durch ärztliches Zeugnis im konkreten Einzelfall die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist. Im Übrigen findet § 31 des Infektionsschutzgesetzes Anwendung.</p> <p>(4) In der Notfallversorgung sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person, die den Transport führt Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz oder Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz und die andere Person mindestens Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ist. Im Krankentransport sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich</p>	<p>§ 30a Besetzung von Rettungsmitteln</p> <p>(1) Die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich, körperlich und fachlich geeignet sein. Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Es muss gewährleistet sein, dass die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen im Einsatz die besondere Sorgfalt erbringen, die sich aus ihrer Aufgabe herleitet.</p> <p>(2) Die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von drei Jahren von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrin oder Dienstherrn über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten in sinngemäßer Anwendung von § 35 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Dienstherrin oder dem Dienstherrn für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Das eingesetzte Personal ist zu verpflichten, unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der in § 34 Absätze 1, 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbestände eingetreten ist. Ein weiterer Einsatz im Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn durch ärztliches Zeugnis im konkreten Einzelfall die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist. Im Übrigen findet § 31 des Infektionsschutzgesetzes Anwendung.</p> <p>(3) In der Notfallversorgung sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Rettungswagen sind mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten nach dem Rettungsassistentengesetz oder einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (Transportführerin bzw. Transportführer) sowie mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten zu besetzen.</p>
---	--

<p>geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person, die den Transport führt, Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter und die andere mindestens Rettungshelferin oder Rettungshelfer sein muss.</p> <p>(5) Die Besetzung weiterer rettungsdienstlicher Einsatzmittel, insbesondere von Notarzteinsatzfahrzeugen oder von Intensivtransportwagen, wird nach Vorgaben des kommunalen Trägers des Rettungsdienstes in den jeweiligen Rettungsmittelbedarfsplänen festgelegt.</p> <p>(6) Luftrettungsmittel sind im Einsatz neben den erforderlichen Personen, die das Flugzeug führen, mit einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten oder einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. Die Rettungsassistentin oder der Rettungsassistent oder die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter muss über die erforderlichen Kenntnisse zur Unterstützung der Pilotin oder des Piloten verfügen, wenn die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften dies erfordern.</p> <p>(7) In der Notfallversorgung eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ oder über eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige</p>	<p>Auszubildende zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter können bei entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung ab dem 18. Monat der Vollzeitausbildung anstelle einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters auf einem Rettungswagen eingesetzt werden. Dieser Einsatz darf das Ausbildungsziel nicht gefährden. Notfalltransportwagen sind mit zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern zu besetzen. Weitere Qualifikationsanforderungen können die Rettungsdienstträger in ihren Rettungsdienstbedarfsplänen festschreiben.</p> <p>(4) Im qualifizierten Krankentransport sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person, die den Transport führt, Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter und die andere mindestens Rettungshelferin oder Rettungshelfer sein muss.</p> <p>(5) Die Besetzung weiterer rettungsdienstlicher Einsatzmittel, insbesondere von Notarzteinsatzfahrzeugen und Intensivtransportwagen wird nach Vorgaben des kommunalen Rettungsdienstträgers in den jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplänen festgelegt.</p> <p>(6) Luftrettungsmittel sind im Einsatz neben den erforderlichen Personen, die das Fluggerät führen, mit einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten oder einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. Die Rettungsassistentin oder der Rettungsassistent oder die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter muss über die erforderlichen Kenntnisse zur Unterstützung der Pilotin oder des Piloten verfügen, wenn die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften dies erfordern.</p> <p>(7) Im Rettungsdienst eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder über eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation</p>
--	---

<p>Qualifikation verfügen (Notarzt). Die Notärztin oder der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.</p>	<p>verfügen. Darüber hinaus können die Aufgabenträger des Rettungsdienstes weitere konkretisierenden Vorgaben machen. Die Notärztin oder der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.</p> <p>(8) Die Rettungsdienststräger können entsprechend qualifizierte Notärztinnen und Notärzte mit medizinisch-organisatorischen Leitungsaufgaben (Oberärztin/ Oberarzt) für individualmedizinische Notfälle betrauen. Eine Kombination mit der Aufgabe der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes gemäß § 36 ist möglich. Näheres regelt der Rettungsdienstbedarfsplan.</p> <p>(9) Zur Unterstützung des medizinischen rettungsdienstlichen Personals im Einsatz können die Möglichkeiten telemedizinischer Anwendungen genutzt werden.</p> <p>(10) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird im Benehmen mit dem Senator für Inneres ermächtigt, durch Rechtsverordnung alles Nähere über die Zulassung, zur Dauer, über die Inhalte und den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Prüfung und zur Führung der Bezeichnungen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern zu regeln.</p>
	<p>§ 30b Experimentierklausel</p> <p>(1) Zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte, die der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen, kann der Senator für Inneres auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes projektbasierte Vorhaben als Ausnahmen zu den in diesem Gesetz festgeschriebenen Vorgaben zulassen.</p> <p>(2) In dem Antrag ist darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden. Der Antrag darf nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern gestellt werden.</p>

	<p>(3) Die Ausnahme wird für höchstens zwei Jahre zugelassen. Die Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag des Trägers des Rettungsdienstes um höchstens ein Jahr verlängert werden; Absatz 2 gilt entsprechend. Sie kann jederzeit widerrufen werden.</p>
<p>§ 31 Ärztliche Leitung Rettungsdienst</p> <p>Der Rettungsdienst wird in medizinischen Fragen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst geleitet und überwacht, die in dieser Aufgabe den Organen der Aufgabenträgung des bodengebundenen Rettungsdienstes unterstellt ist. Sie nimmt selbst am Notarztdienst teil und ist Mitglied der Gruppe Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte in einem Rettungsdienstbereich. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst muss den Fachkundenachweis „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>	<p>§ 31 Ärztliche Leitung Rettungsdienst</p> <p>Der Rettungsdienst wird in medizinischen Fragen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst geleitet und überwacht, die in dieser Aufgabe den Organen der Aufgabenträgung des bodengebundenen Rettungsdienstes unterstellt ist. Sie nimmt selbst am Notarztdienst teil und ist Mitglied der Gruppe Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte in der entsprechenden Stadtgemeinde. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst muss den Qualifikationsnachweis „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>
<p>§ 32 Fortbildung</p> <p>Wer Notfallversorgung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, für eine regelmäßige angemessene Fortbildung des Personals zu sorgen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird. Sie wird von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst überwacht.</p>	<p>§ 32 Fortbildung</p> <p>Wer Notfallversorgung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, für eine regelmäßige angemessene Fortbildung des Personals zu sorgen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird. Sie wird von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst überwacht. Der Rettungsdienststräger kann für das Personal der Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst zentrale Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Fortbildung machen. Die Vorgaben sind im Rettungsdienstbedarfsplan festzulegen.</p>
<p>§ 33 Qualitätsmanagement im Rettungsdienst</p>	<p>§ 33 Qualitätsmanagement und Dokumentation im Rettungsdienst</p>

<p>(1) Die medizinische und technische Weiterentwicklung erfordert eine regelmäßige Anpassung des Standards in der Notfallversorgung sowie ein Qualitätsmanagement. Aufgabenträger und Leistungserbringer erarbeiten hierzu dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Zielvorstellungen, die in Abstimmung mit den Kostenträgern zur Gewährleistung einer am anerkannten Standard ausgerichteten wirtschaftlichen Leistungserbringung umzusetzen sind.</p> <p>(2) Die Personen in der Leistungserbringung im Rettungsdienst sind zu einer einheitlichen Dokumentation der Notfalleinsätze verpflichtet. Die Einsatzdokumentation ist der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auf Anforderung zu übermitteln.</p> <p>Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst hat die Ergebnisqualität des Rettungsdienstes im Abgleich ausgewählter in der Notfallversorgung erhobenen Daten mit den Patientinnen- und Patientendaten des weiterbehandelnden Krankenhauses (§ 62 Absatz 1) zu analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und hieraus abzuleitende Vorschläge zur Veränderung der Strukturen oder Abläufe im Rettungsdienst sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Die medizinische und technische Weiterentwicklung erfordert eine regelmäßige Anpassung des Standards in der Notfallversorgung sowie ein Qualitätsmanagement. Rettungsdienststräger und Leistungserbringer erarbeiten hierzu dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Zielvorstellungen, die in Abstimmung mit den Kostenträgern zur Gewährleistung einer am anerkannten Standard ausgerichteten wirtschaftlichen Leistungserbringung umzusetzen sind. Die einschlägigen Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften müssen dabei in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Personen in der Leistungserbringung im Rettungsdienst sind zu einer einheitlichen Dokumentation der Notfalleinsätze verpflichtet. Dabei sind die Vorgaben des Rettungsdienststrägers maßgeblich. Die Einsatzdokumentation ist der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auf Anforderung zu übermitteln.</p> <p>(3) Die Rettungsdienststräger haben mit geeigneten Werkzeugen die Struktur- und Prozessqualität des Rettungsdienstes zu evaluieren und fortzuentwickeln. Dabei sind die Leistungserbringer und die Kostenträger angemessen zu beteiligen. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst soll durch Abgleich ausgewählter in der Notfallversorgung erhobenen Daten mit den Patientinnen- und Patientendaten des weiterbehandelnden Krankenhauses gemäß § 62 Absatz 1 die Ergebnisqualität des Rettungsdienstes analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und hieraus abzuleitende Vorschläge zur Veränderung der Strukturen oder Abläufe im Rettungsdienst sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>
<p>Kapitel 3 Private Unternehmen</p> <p>§ 34 Betätigung im Krankentransport</p> <p>(1) Wer als Unternehmen außerhalb des Rettungsdienstes Krankentransport betreiben will, bedarf der Genehmigung.</p>	<p>Kapitel 3 Private Unternehmen</p> <p>§ 34 Betätigung im Krankentransport</p> <p>(1) Wer als Unternehmen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Krankentransport betreiben will, bedarf der Genehmigung.</p>

<p>(2) Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet und 2. die Person, die das Unternehmen betreibt und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig und fachlich geeignet sind. <p>Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden und ist auf längstens 4 Jahre zu befristen. Die Genehmigung wird wirksam zu dem in ihr festgelegten Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern nach § 133 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund des Ergebnisses einer mindestens dreimonatigen Untersuchung zu erwarten ist, dass durch ihre Erteilung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes oder an der Gewährleistung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransports beeinträchtigt wird. Hierbei sind im Rahmen der Festlegungen des Rettungsmittelbedarfsplans insbesondere die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und muss auch eine Prognose für die überschaubare Zukunft beinhalten.</p> <p>(4) Genehmigungsbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Inneres, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>	<p>(2) Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet und 2. die Person, die das Unternehmen betreibt und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig und fachlich geeignet sind. <p>Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden und ist auf längstens 4 Jahre zu befristen. Die Genehmigung wird wirksam zu dem in ihr festgelegten Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern nach § 133 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund des Ergebnisses einer mindestens dreimonatigen Untersuchung zu erwarten ist, dass durch ihre Erteilung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes oder an der Gewährleistung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransports beeinträchtigt wird. Hierbei sind im Rahmen der Festlegungen des Rettungsmittelbedarfsplans insbesondere die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und muss auch eine Prognose für die überschaubare Zukunft beinhalten.</p> <p>(4) Genehmigungsbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Inneres, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>
---	---

<p>(5) Das Nähere zum Genehmigungsverfahren, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Personals regelt der Senator für Inneres im Benehmen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Erlass.</p>	<p>(5) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Genehmigungsverfahren, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Personals zu regeln.</p>
<p>Kapitel 4 Regelungen für den Großschadensfall im Rettungsdienst</p> <p>§ 35 Massenanfall verletzter oder erkrankter Personen, Schnell-Einsatz-Gruppen</p> <p>(1) Für die Bewältigung von Schadensereignissen, die über die im Rettungsmittelbedarfsplan vorgeschriebene Regelvorhalte hinausgehen, treffen die Stadtgemeinden Vorbereitungen für den Einsatz des notwendigen Personals und zusätzlicher Rettungsmittel. Die Krankenhäuser sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Einsatzleitstelle und der Einsatzleitung der Feuerwehr Bremen oder der Feuerwehr Bremerhaven verpflichtet.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung ausreichender Versorgungs- und Transportkapazitäten können mit Zustimmung des Trägers des Rettungsdienstes Schnell-Einsatz-Gruppen für die Bereiche „Sanitätsdienstliche Versorgung“ und „Betreuung“ aufgestellt werden. Die Aufstellung soll Personal, Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes einbeziehen.</p>	<p>Kapitel 4 Regelungen für den Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten</p> <p>§ 35 Massenanfall verletzter oder erkrankter Personen</p> <p>Für die Bewältigung von Schadensereignissen, die über die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgeschriebene Regelvorhaltung hinausgehen, treffen die Stadtgemeinden Vorbereitungen für den Einsatz des notwendigen Personals und zusätzlicher Rettungsmittel. Die Krankenhäuser sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Einsatzleitstelle und der Einsatzleitung gemäß § 3 verpflichtet.</p>
<p>(Wiederholung §35)</p> <p>(2) Zur Sicherstellung ausreichender Versorgungs- und Transportkapazitäten können mit Zustimmung des Trägers des Rettungsdienstes Schnell-Einsatz-Gruppen für die Bereiche „Sanitätsdienstliche Versorgung“ und „Betreuung“ aufgestellt werden. Die Aufstellung soll Personal, Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes einbeziehen.</p>	<p>§ 35a Schnelleinsatzgruppen</p> <p>(1) Zur Sicherstellung ausreichender Versorgungs- und Transportkapazitäten können mit Zustimmung des Rettungsdienstträgers Schnell-Einsatz-Gruppen aufgestellt werden. Die Aufstellung soll Personal, Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes einbeziehen.</p> <p>(2) Schnelleinsatzgruppen des Rettungsdienstes werden für die Bereiche</p>

	<p>Patiententransport, zur Unterstützung der Patientenversorgung und zur logistischen Unterstützung eingerichtet. Für diese Einheiten gelten die Regelungen des Teil 3 dieses Gesetzes vollumfänglich.</p>
<p>§ 36 Leitende Notärztin, Leitender Notarzt, Organisatorische Leitung Rettungsdienst</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen haben die Stadtgemeinden die Funktion einer Leitenden Notärztin oder eines Leitenden Notarztes zu schaffen. Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt wird tätig, wenn eine koordinierende ärztliche Führung erforderlich ist. Im Einsatzfall ist die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt gegenüber Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt. Das Nähere regeln die Stadtgemeinden in einer Dienstordnung.</p> <p>(2) Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt muss neben der notfallmedizinischen Qualifikation und Erfahrung den Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen und als Notärztin oder Notarzt in den Rettungsdienst eingebunden sein.</p> <p>(3) Die Organisatorische Leitung Rettungsdienst wird von der Berufsfeuerwehr gestellt und unterstützt die Leitende Notärztin oder den Leitenden Notarzt bei der Durchführung der Aufgaben.</p>	<p>§ 36 Leitende Notärztin, Leitender Notarzt, Organisatorische Leitung Rettungsdienst</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen und weiteren besonderen Einsatzsituationen haben die Stadtgemeinden die Funktion einer Leitenden Notärztin oder eines Leitenden Notarztes zu schaffen. Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt wird tätig, wenn eine koordinierende ärztliche Führung erforderlich ist. Im Einsatzfall ist die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt gegenüber Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt. Das Nähere regeln die Stadtgemeinden in einer Dienstordnung.</p> <p>(2) Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt muss neben der notfallmedizinischen Qualifikation und Erfahrung den Qualifikationsnachweis „Leitender Notarzt“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen und als Notärztin oder Notarzt in den Rettungsdienst eingebunden sein.</p> <p>(3) Die Organisatorische Leitung Rettungsdienst wird vom Rettungsdienststräger gestellt und unterstützt die Leitende Notärztin oder den Leitenden Notarzt bei der Durchführung der Aufgaben.</p>
<p>Teil 4 Katastrophenschutz</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p>	<p>Teil 4 Katastrophenschutz</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p>
<p>§ 37 Aufgabe</p> <p>(1) Der Katastrophenschutz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und</p>	<p>§ 37 Aufgabe</p> <p>(1) Der Katastrophenschutz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und</p>

<p>Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden. Er umfasst die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und die Bekämpfung von Katastrophen.</p> <p>(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Bekämpfung die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mit den Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.</p>	<p>Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden. Er umfasst die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und die Bekämpfung von Katastrophen.</p> <p>(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Bekämpfung die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mit den Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.</p>
<p>§ 37a Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen</p> <p>Für die Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen sind die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit die Gefahr besteht, dass die Gesundheit und Versorgung dieser Bevölkerungsgruppe gefährdet ist.</p>	<p>§ 37a Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen</p> <p>Für die Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen sind die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit die Gefahr besteht, dass die Gesundheit und Versorgung dieser Bevölkerungsgruppe gefährdet ist.</p>
<p>§ 38 Aufgabenträger</p> <p>(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes. Der Senator für Inneres als Landeskatastrophenschutzbehörde koordiniert den Katastrophenschutz auf Landesebene. Er führt die Aufsicht über die Ortskatastrophenschutzbehörden der Gemeinden. Die fachliche Zuständigkeit anderer Landesbehörden bleibt unberührt.</p> <p>(2) Soweit die Gemeinden Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrage des Landes.</p> <p>(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind in den Gemeinden die Ortskatastrophenschutzbehörden für die Durchführung des Katastrophenschutzes zuständig. Dies sind</p>	<p>§ 38 Aufgabenträger</p> <p>(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes. Der Senator für Inneres als Landeskatastrophenschutzbehörde koordiniert den Katastrophenschutz auf Landesebene. Er führt die Aufsicht über die Ortskatastrophenschutzbehörden der Gemeinden. Die fachliche Zuständigkeit anderer Landesbehörden bleibt unberührt.</p> <p>(2) Soweit die Gemeinden Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrage des Landes.</p> <p>(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind in den Gemeinden die Ortskatastrophenschutzbehörden für die Durchführung des Katastrophenschutzes zuständig. Dies sind</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Stadtgemeinde Bremen ohne das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven der Senator für Inneres, 2. für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Stadtgemeinde Bremen ohne das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven der Senator für Inneres, 2. für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven.
<p>§ 39 Mitwirkung im Katastrophenschutz</p> <p>(1) Im Katastrophenschutz wirken außer den Katastrophenschutzbehörden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neben den Feuerwehren und Rettungsdiensten weitere für Gefahrenverhütung und Gefahrenbekämpfung fachlich zuständige und andere in die Organisation des Katastrophenschutzes einbezogene Institutionen, 2. öffentliche und private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen, 3. natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die von der Katastrophenschutzbehörde aufgrund einer Vereinbarung oder nach Maßgabe des § 5 zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz herangezogen werden. <p>(2) Mitwirkende Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, nach Fachaufgaben ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können auch unterhalb des Katastrophenfalles zur Hilfeleistung bei Großschadenslagen durch die zuständige Feuerwehr eingesetzt werden. Bei Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen für den Katastrophen- oder Großschadensfall handeln sie als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer.</p> <p>(3) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.</p>	<p>§ 39 Mitwirkung im Katastrophenschutz</p> <p>(1) Im Katastrophenschutz wirken außer den Katastrophenschutzbehörden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neben den Feuerwehren und Rettungsdiensten weitere für Gefahrenverhütung und Gefahrenbekämpfung fachlich zuständige und andere in die Organisation des Katastrophenschutzes einbezogene Institutionen, 2. öffentliche und private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen, 3. natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die von der Katastrophenschutzbehörde aufgrund einer Vereinbarung oder nach Maßgabe des § 5 zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz herangezogen werden. <p>(2) Mitwirkende Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, nach Fachaufgaben ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können auch unterhalb des Katastrophenfalles zur Hilfeleistung bei Großschadenslagen durch die zuständige Feuerwehr eingesetzt werden. Bei Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen für den Katastrophen- oder Großschadensfall handeln sie als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer.</p> <p>(3) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.</p>

<p>(4) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger privatrechtlich organisiert sind.</p>	<p>(4) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger privatrechtlich organisiert sind.</p>
<p>§ 40 Öffentliche Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen</p> <p>Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu bestimmt und dem örtlichen Katastrophenschutz zugeordnet sind oder wenn die örtliche Katastrophenschutzleitung ihre Hilfeleistung anfordert oder mit ihren Trägern vereinbart hat. Sie unterliegen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.</p>	<p>§ 40 Öffentliche Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen</p> <p>Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu bestimmt und dem örtlichen Katastrophenschutz zugeordnet sind oder wenn die örtliche Katastrophenschutzleitung ihre Hilfeleistung anfordert oder mit ihren Trägern vereinbart hat. Sie unterliegen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.</p>
<p>§ 41 Private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen</p> <p>(1) Einheiten und Einrichtungen privater Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Die allgemeine Eignung eines Trägers wird durch die Landeskatastrophenschutzbehörde festgestellt, soweit sie nicht bereits vom Bund aufgrund des Zivilschutzgesetzes festgestellt worden ist. Die besondere Eignung der Einheiten und Einrichtungen wird durch die Ortskatastrophenschutzbehörde festgestellt. Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.</p> <p>(2) Einheiten und Einrichtungen privater Träger unterstehen im Katastrophenfall und bei behördlich angeordneten Übungen der Ortskatastrophenschutzbehörde. Sie sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ihre Einsatzbereitschaft zu sorgen, 2. an den von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb ihrer Stadtgemeinde und des Landes Bremen teilzunehmen und dabei die Weisungen der Katastrophenschutzbehörde zu befolgen. 	<p>§ 41 Private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen</p> <p>(1) Einheiten und Einrichtungen privater Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Die allgemeine Eignung eines Trägers wird durch die Landeskatastrophenschutzbehörde festgestellt, soweit sie nicht bereits vom Bund aufgrund des Zivilschutzgesetzes festgestellt worden ist. Die besondere Eignung der Einheiten und Einrichtungen wird durch die Ortskatastrophenschutzbehörde festgestellt. Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.</p> <p>(2) Einheiten und Einrichtungen privater Träger unterstehen im Katastrophenfall und bei behördlich angeordneten Übungen der Ortskatastrophenschutzbehörde. Sie sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ihre Einsatzbereitschaft zu sorgen, 2. an den von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb ihrer Stadtgemeinde und des Landes Bremen teilzunehmen und dabei die Weisungen der Katastrophenschutzbehörde zu befolgen.

<p>(3) Die privaten Träger sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Katastrophenschutz eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen, 2. in den Einheiten und Einrichtungen nur Helferinnen und Helfer einzusetzen, die zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz geeignet sind, 3. die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen, 4. dem Land oder der Stadtgemeinde alle Schäden, auch solche wegen Ersatzleistungen nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes, zu ersetzen, die ihr durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Helferinnen und Helfern während ihrer Mitwirkung beim Katastrophenschutz entstehen. <p>(4) Eine Ersatzpflicht nach Absatz 3 Nummer 4 besteht nicht, soweit die Einheiten oder Einrichtungen als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer gehandelt haben.</p>	<p>(3) Die privaten Träger sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Katastrophenschutz eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen, 2. in den Einheiten und Einrichtungen nur Helferinnen und Helfer einzusetzen, die zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz geeignet sind, 3. die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen, 4. dem Land oder der Stadtgemeinde alle Schäden, auch solche wegen Ersatzleistungen nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes, zu ersetzen, die ihr durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Helferinnen und Helfern während ihrer Mitwirkung beim Katastrophenschutz entstehen. <p>(4) Eine Ersatzpflicht nach Absatz 3 Nummer 4 besteht nicht, soweit die Einheiten oder Einrichtungen als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer gehandelt haben.</p>
<p>§ 42 Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz</p> <p>(1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Frauen und Männer, die freiwillig und ehrenamtlich in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie verpflichten sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Träger besteht.</p> <p>(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Katastrophenbekämpfung sowie an Katastrophenschutzübungen und Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb der jeweiligen Stadtgemeinde oder des Landes Bremen teilzunehmen.</p>	<p>§ 42 Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz</p> <p>(1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Frauen und Männer, die freiwillig und ehrenamtlich in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie verpflichten sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Träger besteht.</p> <p>(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Katastrophenbekämpfung sowie an Katastrophenschutzübungen und Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb der jeweiligen Stadtgemeinde oder des Landes Bremen teilzunehmen.</p>
<p>§ 43 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer</p>	<p>§ 43 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer</p>

<p>(1) Soweit durch dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Die Rechtsverhältnisse richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. Fehlen solche Vorschriften oder sind die Rechtsverhältnisse durch Vorschriften des Trägers nicht abschließend geregelt, so hat der Träger insoweit die Vorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Ortskatastrophenschutzbehörde kann von einem Träger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Entbindung einer Helferin oder eines Helfers von der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Helferin oder der Helfer wiederholt Pflichten verletzt, wenn eine der Verpflichtung genügende Mitwirkung und Verfügbarkeit nicht mehr durch die Träger nachgewiesen werden kann oder wenn die Eignung zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz nicht mehr gegeben ist.</p> <p>(3) Die Berufung von Führungskräften in Funktionen von Zugführerinnen und Zugführern und zur Bereitschaftsführung oder in gleichwertige Funktionen durch die privaten Träger bedarf der Bestätigung durch die Ortskatastrophenschutzbehörde. Aus wichtigem Grunde kann die Ortskatastrophenschutzbehörde die Abberufung einer Führungskraft verlangen. Näheres zum Verfahren kann die Ortskatastrophenschutzbehörde durch Erlass regeln.</p>	<p>(1) Soweit durch dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Die Rechtsverhältnisse richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. Fehlen solche Vorschriften oder sind die Rechtsverhältnisse durch Vorschriften des Trägers nicht abschließend geregelt, so hat der Träger insoweit die Vorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Ortskatastrophenschutzbehörde kann von einem Träger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Entbindung einer Helferin oder eines Helfers von der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Helferin oder der Helfer wiederholt Pflichten verletzt, wenn eine der Verpflichtung genügende Mitwirkung und Verfügbarkeit nicht mehr durch die Träger nachgewiesen werden kann oder wenn die Eignung zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz nicht mehr gegeben ist.</p> <p>(3) Die Berufung von Führungskräften in Funktionen von Zugführerinnen und Zugführern und zur Bereitschaftsführung oder in gleichwertige Funktionen durch die privaten Träger bedarf der Bestätigung durch die Ortskatastrophenschutzbehörde. Aus wichtigem Grunde kann die Ortskatastrophenschutzbehörde die Abberufung einer Führungskraft verlangen. Näheres zum Verfahren kann die Ortskatastrophenschutzbehörde durch Erlass regeln.</p>
<p>§ 44 Entschädigung der Helferinnen und Helfer</p> <p>(1) Nehmen Helferinnen und Helfer an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so werden sie nach Maßgabe der Vorschriften ihrer Träger entschädigt.</p>	<p>§ 44 Entschädigung der Helferinnen und Helfer</p> <p>(1) Nehmen Helferinnen und Helfer an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so werden sie nach Maßgabe der Vorschriften ihrer Träger entschädigt.</p>

<p>(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden den Trägern der Einheiten und Einrichtungen auf Antrag bis zu den Höchstbeträgen nach den Richtlinien der Gemeinden von der Behörde erstattet, die den Einsatz, die Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen angeordnet oder genehmigt hat.</p>	<p>(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden den Trägern der Einheiten und Einrichtungen auf Antrag bis zu den Höchstbeträgen nach den Richtlinien der Gemeinden von der Behörde erstattet, die den Einsatz, die Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen angeordnet oder genehmigt hat.</p>
<p>Kapitel 2Vorbereitende Maßnahmen</p> <p>§ 45 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Gesetze alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Katastrophenschutz gewährleisten. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung der Stärke, Gliederung, Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 2. die Bildung einer Katastrophenschutzleitung bei der Behörde und die Regelung des Vorsitzes, 3. die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und die Koordinierung der Katastrophenschutzpläne der mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen, 4. die Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen, 5. die Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, soweit sie nicht durch die Träger der Einheiten und Einrichtungen erfolgt, 6. die Auswahl und Ausbildung des Leitungs- und Führungspersonals, soweit nichts anderes bestimmt ist, 7. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes sowie Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über die Bedeutung der Erste-Hilfe-Ausbildung. <p>(2) Die Katastrophenschutzbehörden stellen sicher, dass im Katastrophenfall bei Behörden oder Organisationen etwa erforderliche Personenauskunfts- und Schadensmeldestellen eingerichtet werden.</p>	<p>Kapitel 2Vorbereitende Maßnahmen</p> <p>§ 45 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Gesetze alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Katastrophenschutz gewährleisten. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung der Stärke, Gliederung, Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 2. die Bildung einer Katastrophenschutzleitung bei der Behörde und die Regelung des Vorsitzes, 3. die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und die Koordinierung der Katastrophenschutzpläne der mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen, 4. die Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen, 5. die Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, soweit sie nicht durch die Träger der Einheiten und Einrichtungen erfolgt, 6. die Auswahl und Ausbildung des Leitungs- und Führungspersonals, soweit nichts anderes bestimmt ist, 7. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes sowie Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über die Bedeutung der Erste-Hilfe-Ausbildung. <p>(2) Die Katastrophenschutzbehörden stellen sicher, dass im Katastrophenfall bei Behörden oder Organisationen etwa erforderliche Personenauskunfts- und Schadensmeldestellen eingerichtet werden.</p>

<p>§ 46 Auskunftspflicht</p> <p>Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Katastrophengefahren ausgehen können, sind der Katastrophenschutzbehörde zu Auskünften verpflichtet, die zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr erforderlich sind.</p>	<p>§ 46 Auskunftspflicht</p> <p>Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Katastrophengefahren ausgehen können, sind der Katastrophenschutzbehörde zu Auskünften verpflichtet, die zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr erforderlich sind.</p>
<p>§ 47 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen</p> <p>(1) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben externe Notfallpläne unter Beteiligung der Betreiberinnen oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans für alle Betriebe zu erstellen, für die nach Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1) von der Betreiberin oder vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Die Ortskatastrophenschutzbehörden können im Einvernehmen mit den für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörden aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung externer Notfallpläne erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.</p> <p>(2) Die externen Notfallpläne müssen gemäß Artikel 12 der Richtlinie erstellt werden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können, 2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten, 	<p>§ 47 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen</p> <p>(1) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben externe Notfallpläne unter Beteiligung der Betreiberinnen oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans für alle Betriebe zu erstellen, für die nach Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1) von der Betreiberin oder vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Die Ortskatastrophenschutzbehörden können im Einvernehmen mit den für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörden aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung externer Notfallpläne erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.</p> <p>(2) Die externen Notfallpläne müssen gemäß Artikel 12 der Richtlinie erstellt werden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können, 2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

<p>3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,</p> <p>4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.</p> <p>(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind, 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte, 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel, 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände, 5. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten, 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Staaten im Falle eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen. <p>(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind von den Ortskatastrophenschutzbehörden im Gefährdungsbereich des Betriebes zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die</p>	<p>3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,</p> <p>4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.</p> <p>(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind, 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte, 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel, 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände, 5. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten, 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Staaten im Falle eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen. <p>(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind von den Ortskatastrophenschutzbehörden im Gefährdungsbereich des Betriebes zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die</p>
---	---

<p>geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.</p> <p>(5) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.</p>	<p>geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.</p> <p>(5) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.</p>
<p>Kapitel 3 Abwehrender Katastrophenschutz</p> <p>§ 48 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</p>	<p>Kapitel 3 Abwehrender Katastrophenschutz</p> <p>§ 48 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</p>

<p>Bei Katastrophen treffen die Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen für die Gefahrenbekämpfung. Die jeweilige Katastrophenschutzleitung leitet und koordiniert im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde die Gefahrenbekämpfung.</p>	<p>Bei Katastrophen treffen die Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen für die Gefahrenbekämpfung. Die jeweilige Katastrophenschutzleitung leitet und koordiniert im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde die Gefahrenbekämpfung.</p>
<p>Teil 5 Überörtliche Hilfe</p> <p>§ 49 Nachbarliche Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung</p> <p>(1) Die öffentlichen Feuerwehren haben bis zu 15 km Luftlinie entfernt liegenden Nachbargemeinden, von der Grenze des Gebietes der Stadtgemeinde angerechnet, auf Ersuchen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Einsatzortes oder der Leitung der im Einsatz befindlichen Feuerwehr vorbehaltlich Satz 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten, sofern der Brandschutz und die Hilfeleistung der eigenen Gemeinde durch den auswärtigen Einsatz nicht wesentlich gefährdet wird. Die nachbarliche Hilfe ist nur dann unentgeltlich, wenn die ersuchende Gemeinde eigene Vorkehrungen und Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht vernachlässigt hat; im anderen Fall sind die entstandenen Kosten und besonderen Sachaufwendungen von der ersuchenden Gemeinde zu erstatten.</p> <p>(2) Über die Gewährung und den Umfang der Hilfeleistung entscheidet die Leitung der Berufsfeuerwehr.</p> <p>(3) Bei Großbränden oder öffentlichen Notständen kann die Landesfeuerwehrbehörde oder die Leitung der Berufsfeuerwehr die Hilfeleistung auch dann anordnen, wenn die Sicherheit der eigenen Stadtgemeinde dadurch vorübergehend gefährdet wird.</p> <p>(4) Innerhalb des Landes Bremen ist die gegenseitige Hilfe zwischen dem Land und den Stadtgemeinden untereinander unentgeltlich. Die gegenseitige Hilfe erfolgt</p>	<p>Teil 5 Überörtliche Hilfe</p> <p>§ 49 Nachbarliche Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung</p> <p>(1) Die öffentlichen Feuerwehren haben bis zu 15 km Luftlinie entfernt liegenden Nachbargemeinden, von der Grenze des Gebietes der Stadtgemeinde angerechnet, auf Ersuchen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Einsatzortes oder der Leitung der im Einsatz befindlichen Feuerwehr vorbehaltlich Satz 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten, sofern der Brandschutz und die Hilfeleistung der eigenen Gemeinde durch den auswärtigen Einsatz nicht wesentlich gefährdet wird. Die nachbarliche Hilfe ist nur dann unentgeltlich, wenn die ersuchende Gemeinde eigene Vorkehrungen und Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht vernachlässigt hat; im anderen Fall sind die entstandenen Kosten und besonderen Sachaufwendungen von der ersuchenden Gemeinde zu erstatten.</p> <p>(2) Über die Gewährung und den Umfang der Hilfeleistung entscheidet die Leitung der Berufsfeuerwehr.</p> <p>(3) Bei Großbränden oder öffentlichen Notständen kann die Landesfeuerwehrbehörde oder die Leitung der Berufsfeuerwehr die Hilfeleistung auch dann anordnen, wenn die Sicherheit der eigenen Stadtgemeinde dadurch vorübergehend gefährdet wird.</p> <p>(4) Innerhalb des Landes Bremen ist die gegenseitige Hilfe zwischen dem Land und den Stadtgemeinden untereinander unentgeltlich. Die gegenseitige Hilfe erfolgt</p>

durch unmittelbare Absprache zwischen den Leitungen der Berufsfeuerwehren, gegebenenfalls zwischen dem diensthabenden Leitungspersonal.	durch unmittelbare Absprache zwischen den Leitungen der Berufsfeuerwehren, gegebenenfalls zwischen dem diensthabenden Leitungspersonal.
<p>§ 50 Bereichsübergreifender Rettungsdienst</p> <p>Die Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zur gegenseitigen Unterstützung ist anzustreben. Einzelheiten dazu sollen in Verträgen geregelt werden. Die gegenseitige Hilfe zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist unentgeltlich.</p>	<p>§ 50 Bereichsübergreifender Rettungsdienst</p> <p>Die Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zur gegenseitigen Unterstützung ist anzustreben. Einzelheiten dazu sollen in Verträgen geregelt werden. Die gegenseitige Hilfe zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist unentgeltlich.</p>
<p>§ 51 Überörtliche Katastrophenschutzhilfe</p> <p>(1) Auf die überörtliche Katastrophenschutzhilfe finden die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.</p> <p>(2) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven leisten einander unentgeltlich Katastrophenschutzhilfe.</p>	<p>§ 51 Überörtliche Katastrophenschutzhilfe</p> <p>(1) Auf die überörtliche Katastrophenschutzhilfe finden die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.</p> <p>(2) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven leisten einander unentgeltlich Katastrophenschutzhilfe.</p>
<p>Teil 6</p> <p>Rechtsverhältnisse der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz</p>	<p>Teil 6</p> <p>Rechtsverhältnisse der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz</p>
<p>§ 52 Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag</p> <p>(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz und der Teilnahme an diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.</p> <p>(2) Soll eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, hat er dieses seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Übungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen sind in der</p>	<p>§ 52 Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag</p> <p>(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz und der Teilnahme an diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.</p> <p>(2) Soll eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, hat er dieses seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Übungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen sind in der</p>

<p>Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchzuführen.</p> <p>(3) Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach, unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.</p> <p>(4) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung im Einsatzfall für die gesamte Ausfallzeit, im Übrigen nur bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit durch die Trägerschaft der Einheiten oder Einrichtungen zu erstatten. Diese haben den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund des Arbeitsvertrages während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst nach diesem Gesetz zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.</p> <p>(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Für Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.</p> <p>(6) Den ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen</p>	<p>Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchzuführen.</p> <p>(3) Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach, unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.</p> <p>(4) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung im Einsatzfall für die gesamte Ausfallzeit, im Übrigen nur bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit durch die Trägerschaft der Einheiten oder Einrichtungen zu erstatten. Diese haben den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund des Arbeitsvertrages während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst nach diesem Gesetz zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.</p> <p>(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Für Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.</p> <p>(6) Den ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen</p>
---	---

oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind durch die Träger der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag diese Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn sie aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz wegfallen.

(7) Ehrenamtlich Tätige, die beruflich selbständig sind, erhalten von den Trägern der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen eine Entschädigung für entstandenen Verdienstausschlag. Die Entschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 120 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Bei der Ermittlung der Dauer der Teilnahme am Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür dreißig Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des oder der ehrenamtlich Tätigen ausreichend.

(8) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einer eigens bestellten Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Absatz 7 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für die Vertretung erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu zahlen wäre.

oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind durch die Träger der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag diese Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn sie aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz wegfallen.

(7) Ehrenamtlich Tätige, die beruflich selbständig sind, erhalten von den Trägern der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen eine Entschädigung für entstandenen Verdienstausschlag. Die Entschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 120 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Bei der Ermittlung der Dauer der Teilnahme am Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür dreißig Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des oder der ehrenamtlich Tätigen ausreichend.

(8) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einer eigens bestellten Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Absatz 7 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für die Vertretung erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu zahlen wäre.

<p>§ 53 Schadensersatzleistungen an die ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(1) In Ausübung dienstlicher Verrichtungen entstandene unmittelbare Schäden an Sachen einschließlich eines Kraftfahrzeuges eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, die üblicherweise bei der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes jeweils mitgeführt werden, sind durch die Stadtgemeinde auf Antrag zu ersetzen. Schäden, die auf dem Wege zum oder vom Dienstort eintreten, gelten als im Dienst entstanden. Anträge auf Schadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen.</p> <p>(2) Nicht ersetzt werden Schäden, wenn und soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht, 2. es sich um Schäden handelt, die nach den Bestimmungen über den Kaskodeckungsschutz ausgeschlossen sind, 3. die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. <p>(3) Tritt die Gemeinde für den Schaden ein und erlangt die oder der Geschädigte zu einem späteren Zeitpunkt einen Erstattungsanspruch gegenüber Dritten, so geht dieser auf die Stadtgemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über.</p> <p>(4) HelferIn oder Helfer im Katastrophenschutz erhalten Schadensersatz nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. § 43 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 53 Schadensersatzleistungen an die ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(1) In Ausübung dienstlicher Verrichtungen entstandene unmittelbare Schäden an Sachen einschließlich eines Kraftfahrzeuges eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, die üblicherweise bei der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes jeweils mitgeführt werden, sind durch die Stadtgemeinde auf Antrag zu ersetzen. Schäden, die auf dem Wege zum oder vom Dienstort eintreten, gelten als im Dienst entstanden. Anträge auf Schadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen.</p> <p>(2) Nicht ersetzt werden Schäden, wenn und soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht, 2. es sich um Schäden handelt, die nach den Bestimmungen über den Kaskodeckungsschutz ausgeschlossen sind, 3. die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. <p>(3) Tritt die Gemeinde für den Schaden ein und erlangt die oder der Geschädigte zu einem späteren Zeitpunkt einen Erstattungsanspruch gegenüber Dritten, so geht dieser auf die Stadtgemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über.</p> <p>(4) HelferIn oder Helfer im Katastrophenschutz erhalten Schadensersatz nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. § 43 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 54 Haftung der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(1) Die Haftung für Schäden, die eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger in Ausübung des Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen Dritten zufügt, und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen die bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Haftende</p>	<p>§ 54 Haftung der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(1) Die Haftung für Schäden, die eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger in Ausübung des Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen Dritten zufügt, und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen die bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Haftende</p>

<p>Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes ist bei Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Trägerschaft diese, bei Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz im Übrigen diejenige Körperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde die besondere Eignung der Einheit oder Einrichtung festgestellt hat.</p> <p>(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen am Eigentum der öffentlichen Hand verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>(3) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der ehrenamtlich Tätige auf Weisung gehandelt hat.</p> <p>(4) Für die Verjährung der Ansprüche gegen eine ehrenamtlich Tätige oder einen ehrenamtlich Tätigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf diese gelten die Vorschriften zur Haftungsregelung im Bremischen Beamtengesetz entsprechend.</p> <p>(5) Bei Körperschäden, die eine Helferin oder ein Helfer im Katastrophenschutz einer anderen Helferin oder einem anderen Helfer zufügt, gilt die Haftungsbeschränkung nach § 106 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes ist bei Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Trägerschaft diese, bei Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz im Übrigen diejenige Körperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde die besondere Eignung der Einheit oder Einrichtung festgestellt hat.</p> <p>(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen am Eigentum der öffentlichen Hand verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>(3) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der ehrenamtlich Tätige auf Weisung gehandelt hat.</p> <p>(4) Für die Verjährung der Ansprüche gegen eine ehrenamtlich Tätige oder einen ehrenamtlich Tätigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf diese gelten die Vorschriften zur Haftungsregelung im Bremischen Beamtengesetz entsprechend.</p> <p>(5) Bei Körperschäden, die eine Helferin oder ein Helfer im Katastrophenschutz einer anderen Helferin oder einem anderen Helfer zufügt, gilt die Haftungsbeschränkung nach § 106 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p>Teil 7 Entschädigung für Vermögensschäden</p> <p>§ 55 Entschädigungsregelung</p> <p>(1) In den Fällen des § 5 können Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von der Stadtgemeinde eine Entschädigung verlangen, wenn durch die Inanspruchnahme ein Vermögensschaden an ihren beweglichen oder unbeweglichen Sachen eingetreten ist. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen zum Schutz des oder der Geschädigten, der zu ihrem oder seinem Haushalt gehörenden Personen oder ihrer oder seiner Betriebsangehörigen sowie ihres oder</p>	<p>Teil 7 Entschädigung für Vermögensschäden</p> <p>§ 55 Entschädigungsregelung</p> <p>(1) In den Fällen des § 5 können Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von der Stadtgemeinde eine Entschädigung verlangen, wenn durch die Inanspruchnahme ein Vermögensschaden an ihren beweglichen oder unbeweglichen Sachen eingetreten ist. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen zum Schutz des oder der Geschädigten, der zu ihrem oder seinem Haushalt gehörenden Personen oder ihrer oder seiner Betriebsangehörigen sowie ihres oder</p>

<p>seines Vermögens getroffen worden sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.</p> <p>(2) Die Stadtgemeinde kann für Entschädigungen, die sie nach Absatz 1 leistet, von den von Schadensereignissen Betroffenen, denen die im Einsatz geleistete Hilfe zugute kommt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.</p> <p>(3) Für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Dritte oder ein Dritter, ohne nach § 5 in Anspruch genommen zu sein, durch Maßnahmen zur Schadensabwehr, die sie oder er nicht zu vertreten hat, einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet.</p>	<p>seines Vermögens getroffen worden sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.</p> <p>(2) Die Stadtgemeinde kann für Entschädigungen, die sie nach Absatz 1 leistet, von den von Schadensereignissen Betroffenen, denen die im Einsatz geleistete Hilfe zugute kommt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.</p> <p>(3) Für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Dritte oder ein Dritter, ohne nach § 5 in Anspruch genommen zu sein, durch Maßnahmen zur Schadensabwehr, die sie oder er nicht zu vertreten hat, einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet.</p>
<p>Teil 8 Kosten der Hilfeleistung</p> <p>§ 56 Kostenträger</p> <p>(1) Das Land und die Stadtgemeinden tragen jeweils diejenigen Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen. § 58 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Stadtgemeinden gewähren Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Zuweisungen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne. Sie erstatten den Trägern auf Antrag die Kosten, die durch behördlich angeordnete oder genehmigte Einsätze, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen entstehen.</p> <p>(3) Über die bei der Durchführung des Gesetzes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven entstehenden Kosten wird zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>(4) Für die vom Bund zu tragenden oder ihm zu erstattenden Kosten gilt die Kostenregelung des Zivilschutzgesetzes.</p>	<p>Teil 8 Kosten der Hilfeleistung</p> <p>§ 56 Kostenträger</p> <p>(1) Das Land und die Stadtgemeinden tragen jeweils diejenigen Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen. § 58 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Stadtgemeinden gewähren Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Zuweisungen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne. Sie erstatten den Trägern auf Antrag die Kosten, die durch behördlich angeordnete oder genehmigte Einsätze, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen entstehen.</p> <p>(3) Über die bei der Durchführung des Gesetzes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven entstehenden Kosten wird zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>(4) Für die vom Bund zu tragenden oder ihm zu erstattenden Kosten gilt die Kostenregelung des Zivilschutzgesetzes.</p>

<p>(5) Die Kosten für die luftfahrtbezogenen Aufgaben der Brandbekämpfung am Flughafen Bremen trägt die Stadtgemeinde Bremen.</p>	<p>(5) Die Kosten für die luftfahrtbezogenen Aufgaben der Brandbekämpfung am Flughafen Bremen trägt die Stadtgemeinde Bremen.</p>
<p>§ 57 Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz</p> <p>(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder einzelnen Personen durch Schadenfeuer drohen (abwehrender Brandschutz), 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen, 3. der technischen Hilfeleistung aus Anlass von durch Naturereignisse oder Explosionen verursachten öffentlichen Notständen, Unglücksfällen oder Umweltschäden, 4. einem Einsatz, der aufgrund einer Meldung wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Gasausströmung erfolgt, 5. der Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der Bremischen Hafenordnung. <p>Für andere Leistungen werden Kosten nach Maßgabe der von den Stadtgemeinden zu erlassenden Feuerwehrkostenordnungen sowie anderer gebührenrechtlicher Vorschriften erhoben.</p> <p>(2) Katastropheneinsätze sind gebührenfrei. Für die überörtliche Katastrophenschutzhilfe gilt § 51.</p>	<p>§ 57 Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz</p> <p>(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder einzelnen Personen durch Schadenfeuer drohen (abwehrender Brandschutz), 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen, 3. der technischen Hilfeleistung aus Anlass von durch Naturereignisse oder Explosionen verursachten öffentlichen Notständen, Unglücksfällen oder Umweltschäden, 4. einem Einsatz, der aufgrund einer Meldung wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Gasausströmung erfolgt, 5. der Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der Bremischen Hafenordnung. <p>Für andere Leistungen werden Kosten nach Maßgabe der von den Stadtgemeinden zu erlassenden Feuerwehrkostenordnungen sowie anderer gebührenrechtlicher Vorschriften erhoben.</p> <p>(2) Katastropheneinsätze sind gebührenfrei. Für die überörtliche Katastrophenschutzhilfe gilt § 51.</p>
<p>§ 58 Gebühren und Entgelte des Rettungsdienstes</p> <p>(1) Für Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes können zwischen den Aufgabenträgern einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart werden. Diese Entgelte müssen die von den Aufgabenträgern, den Kostenträgern und den Leistungserbringern nach § 27 einvernehmlich festgestellten wirtschaftlichen Gesamtkosten des</p>	<p>§ 58 Gebühren und Entgelte des Rettungsdienstes</p> <p>(1) Für Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes können zwischen den Aufgabenträgern einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart werden. Diese Entgelte müssen die von den Aufgabenträgern, den Kostenträgern und den Leistungserbringern nach § 27 einvernehmlich festgestellten wirtschaftlichen Gesamtkosten des</p>

<p>Rettungsdienstes einschließlich der Kosten nach dem Notfallsanitätäergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1348) decken. In die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind auch die Kosten für Fehleinsätze einzubeziehen. Die Vereinbarung ist zu befristen. Soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht besteht, können die Aufgabenträger Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes nach den jeweiligen Kostenordnungen festsetzen.</p> <p>(2) Sofern die Aufgabenträger mit den Kostenträgern nicht Entgelte nach Absatz 1 Satz 1 vereinbaren oder die Aufgabenträger die Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach Absatz 1 Satz 5 festsetzen, können die Leistungserbringer mit den Kostenträgern Entgelte über die wirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes vereinbaren. Hierfür bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Aufgabenträgers. Die Entgelte können nur einheitlich für alle Leistungserbringer vereinbart werden.</p> <p>(3) Für Luftrettungseinsätze werden zwischen dem Aufgabenträger einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart. Im Falle der Übertragung nach § 26 tritt an die Stelle des Aufgabenträgers der beauftragte Dritte. Im Übrigen gilt Absatz 1.</p>	<p>Rettungsdienstes einschließlich der Kosten nach dem Notfallsanitätäergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1348) decken. In die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind auch die Kosten für Fehleinsätze einzubeziehen. Die Vereinbarung ist zu befristen. Soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht besteht, können die Aufgabenträger Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes nach den jeweiligen Kostenordnungen festsetzen.</p> <p>(2) Für Luftrettungseinsätze werden zwischen dem Aufgabenträger einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart. Im Falle der Übertragung nach § 26 tritt an die Stelle des Aufgabenträgers der beauftragte Dritte. Im Übrigen gilt Absatz 1.</p>
<p>§ 59 Kostenersatz</p> <p>(1) Soweit Leistungen gebührenfrei sind, bleiben Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.</p> <p>(2) Der Aufgabenträger kann Kostenersatz von einem privaten Notruf- oder Sicherheitsdienst verlangen, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Notrufmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung an die Einsatzleitstelle weitergeleitet hat.</p> <p>(3) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und</p>	<p>§ 59 Kostenersatz</p> <p>(1) Soweit Leistungen gebührenfrei sind, bleiben Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.</p> <p>(2) Der Aufgabenträger kann Kostenersatz von einem privaten Notruf- oder Sicherheitsdienst verlangen, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Notrufmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung an die Einsatzleitstelle weitergeleitet hat.</p> <p>(3) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und</p>

<p>Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen nach § 4 Absatz 4 und § 47 sind verpflichtet, dem Land und den Stadtgemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten zu erstatten, die durch die Bekämpfung Gefahr bringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind, 2. die erforderlichen Mittel für <ol style="list-style-type: none"> a) Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, b) Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise zur Gefahrenbekämpfung bei Schadensereignissen in ihrer Anlage dienen, bereitzustellen und 3. die Kosten von Übungen zu erstatten, die denkbare Unfälle in ihrer Anlage zum Gegenstand haben. <p>Die in Satz 1 genannten Mittel und Kosten werden durch Verwaltungsakt des Aufgabenträgers oder der Katastrophenschutzbehörde festgesetzt.</p> <p>(4) Werden Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum des Landes oder der Stadtgemeinden stehen, von den Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verwandt, so ist für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Verlust und Betrieb Kostenersatz zu leisten. Von dem Ersatz für Abnutzung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Das Land und die Stadtgemeinden sind von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen nach § 4 Absatz 4 und § 47 sind verpflichtet, dem Land und den Stadtgemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten zu erstatten, die durch die Bekämpfung Gefahr bringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind, 2. die erforderlichen Mittel für <ol style="list-style-type: none"> a) Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, b) Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise zur Gefahrenbekämpfung bei Schadensereignissen in ihrer Anlage dienen, bereitzustellen und 3. die Kosten von Übungen zu erstatten, die denkbare Unfälle in ihrer Anlage zum Gegenstand haben. <p>Die in Satz 1 genannten Mittel und Kosten werden durch Verwaltungsakt des Aufgabenträgers oder der Katastrophenschutzbehörde festgesetzt.</p> <p>(4) Werden Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum des Landes oder der Stadtgemeinden stehen, von den Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verwandt, so ist für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Verlust und Betrieb Kostenersatz zu leisten. Von dem Ersatz für Abnutzung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Das Land und die Stadtgemeinden sind von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.</p>
<p>Teil 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 60 Bußgeldvorschrift</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 eine Gefahr nicht meldet, 2. Räumungs-, Sicherungs- und Abspermaßnahmen nach § 4 Absatz 3 	<p>Teil 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 60 Bußgeldvorschrift</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 eine Gefahr nicht meldet, 2. Räumungs-, Sicherungs- und Abspermaßnahmen nach § 4 Absatz 3

<p>nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Auflagen zur Gefahrenvorbeugung nach § 4 Absatz 4 oder 5 oder seinen Verpflichtungen zur Information über gefährliche Stoffe nach § 4 Absatz 4 nicht nachkommt, 4. seiner Verpflichtung zur persönlichen Hilfeleistung nach § 5 Absatz 1 oder zu sonstigen Leistungen nach § 5 Absätze 3 bis 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 5. die Überprüfung nach § 19 Absatz 6 nicht zulässt, behindert oder erschwert, 6. Leistungen der Notfallversorgung nach § 24 Absatz 2 erbringt, ohne nach § 27 Absatz 1 in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden zu sein, 7. Personal einsetzt, das die Anforderungen nach § 30 nicht erfüllt, 8. Leistungen ohne Genehmigung nach § 34 erbringt oder Rettungsmittel einsetzt, die nicht in der Genehmigungsurkunde oder besonderen Rettungsmittellisten aufgeführt sind, 9. einer mit einer Genehmigung nach § 34 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 10. eine Auskunft nach § 46 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Ortspolizeibehörde.</p>	<p>nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Auflagen zur Gefahrenvorbeugung nach § 4 Absatz 4 oder 5 oder seinen Verpflichtungen zur Information über gefährliche Stoffe nach § 4 Absatz 4 nicht nachkommt, 4. seiner Verpflichtung zur persönlichen Hilfeleistung nach § 5 Absatz 1 oder zu sonstigen Leistungen nach § 5 Absätze 3 bis 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 5. die Überprüfung nach § 19 Absatz 6 nicht zulässt, behindert oder erschwert, 6. Leistungen der Notfallversorgung nach § 24 Absatz 2 erbringt, ohne nach § 27 Absatz 1 in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden zu sein, 7. Personal einsetzt, das die Anforderungen nach § 30 nicht erfüllt, 8. Leistungen ohne Genehmigung nach § 34 erbringt oder Rettungsmittel einsetzt, die nicht in der Genehmigungsurkunde oder besonderen Rettungsmittellisten aufgeführt sind, 9. einer mit einer Genehmigung nach § 34 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 10. eine Auskunft nach § 46 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Ortspolizeibehörde.</p>
<p>Teil 10</p> <p>§ 61 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, öffentlichen Feuerwehren (§ 8), die Leistungserbringer im Rettungsdienst (§ 27) und die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (§ 41) dürfen im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten</p>	<p>Teil 10</p> <p>§ 61 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, öffentlichen Feuerwehren (§ 8), die Leistungserbringer im Rettungsdienst (§ 27) und die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (§ 41) dürfen im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten</p>

<p>1. von Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder Verantwortlichen von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen aller Art, Betrieben, Tieren oder schutzwürdigen Sachen,</p> <p>2. von Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die eine Gefahr melden oder nach diesem Gesetz dazu verpflichtet sind, 2. die selbst oder deren Sachen nach diesem Gesetz zur Hilfeleistung herangezogen werden können, 3. die sich aufgrund persönlicher oder beruflicher Voraussetzung zur Hilfeleistung schriftlich bereit erklärt haben, 4. die aus dienstlichen, beruflichen oder mitgliedschaftlichen Gründen zur Hilfeleistung verpflichtet und über die Speicherung in geeigneter Form unterrichtet worden sind, 5. welche die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Angaben machen können oder 6. die aus einer Gefahr befreit oder gerettet werden müssen. <p>(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den erhebenden Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes, für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen und für die Ausführung, zur Dokumentation und für die Abrechnung des Einsatzes verarbeitet werden. Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald es die genannten Zwecke erlauben.</p>	<p>3. von Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder Verantwortlichen von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen aller Art, Betrieben, Tieren oder schutzwürdigen Sachen,</p> <p>4. von Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die eine Gefahr melden oder nach diesem Gesetz dazu verpflichtet sind, 2. die selbst oder deren Sachen nach diesem Gesetz zur Hilfeleistung herangezogen werden können, 3. die sich aufgrund persönlicher oder beruflicher Voraussetzung zur Hilfeleistung schriftlich bereit erklärt haben, 4. die aus dienstlichen, beruflichen oder mitgliedschaftlichen Gründen zur Hilfeleistung verpflichtet und über die Speicherung in geeigneter Form unterrichtet worden sind, 5. welche die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Angaben machen können oder 6. die aus einer Gefahr befreit oder gerettet werden müssen. <p>(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den erhebenden Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes, für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen und für die Ausführung, zur Dokumentation und für die Abrechnung des Einsatzes verarbeitet werden. Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald es die genannten Zwecke erlauben.</p> <p>(2a) Die Feuerwehreinsatzleitstelle zeichnet Notrufe, Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll an.</p>
--	--

<p>(3) Durch die Berufsfeuerwehren dürfen personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beratung Betroffener über Brandverhütungsmaßnahmen, 2. für die Beratung anderer Behörden über die Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen, 3. für die Durchführung von Brandverhütungsschauen, 4. für die Durchführung von Brandsicherheitswachen, 5. für die Anbringung eines Sichtvermerks im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Feuererlaubnisscheines nach der Bremischen Hafensordnung, 6. für die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der Bremischen Hafensordnung einschließlich solcher, die zur Erfüllung dieser Aufgaben von Reedereien, Charterern, anderen Verfügungsberechtigten, Speditionen, Stauereien und Umschlagbetrieben beizuziehen sind. <p>(4) Die Verarbeitung der Daten, die für die Aufgabenerfüllung einschließlich der Aufzeichnungen der Notrufe nicht mehr benötigt werden, aber aus Dokumentationsgründen aufzubewahren sind, ist einzuschränken. Die Einschränkung der Datenverarbeitung darf unter den in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum</p>	<p>(2b) Auch sonstige Kommunikation mit der Feuerwehrleitstelle, insbesondere einsatzbedingter Fernmeldeverkehr, kann gespeichert werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auf die Speicherung sollen die Kommunikationsteilnehmerinnen und –teilnehmer hingewiesen werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kommunikation erfolgt über die Notrufnummer 112 2. die erneute Information ist nicht erforderlich oder 3. die Aufgabenerfüllung ist dadurch gefährdet. <p>(3) Durch die Berufsfeuerwehren dürfen personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beratung Betroffener über Brandverhütungsmaßnahmen, 2. für die Beratung anderer Behörden über die Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen, 3. für die Durchführung von Brandverhütungsschauen, 4. für die Durchführung von Brandsicherheitswachen, 5. für die Anbringung eines Sichtvermerks im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Feuererlaubnisscheines nach der Bremischen Hafensordnung, 6. für die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der Bremischen Hafensordnung einschließlich solcher, die zur Erfüllung dieser Aufgaben von Reedereien, Charterern, anderen Verfügungsberechtigten, Speditionen, Stauereien und Umschlagbetrieben beizuziehen sind. <p>(4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich der Aufzeichnungen der Feuerwehrleitstelle gemäß den Absätzen 2a und 2b, die für die Aufgabenerfüllung einschließlich der Aufzeichnungen der Notrufe nicht mehr benötigt werden, aber aus Dokumentationsgründen aufzubewahren sind, ist einzuschränken. Die Einschränkung der Datenverarbeitung darf unter den in Artikel 18 der Verordnung</p>
--	--

<p>Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) genannten Voraussetzungen nur mit Zustimmung der Leitung der Berufsfeuerwehr aufgehoben werden. Andere Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.</p> <p>(5) Für Unternehmen, die Daten nach diesem Gesetz verarbeiten, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.</p>	<p>(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) genannten Voraussetzungen nur mit Zustimmung der Leitung der Berufsfeuerwehr aufgehoben werden. Andere Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.</p> <p>(5) Für Unternehmen, die Daten nach diesem Gesetz verarbeiten, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.</p>
<p>§ 62 Datenverarbeitung für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst</p> <p>(1) Die von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erhobenen personenbezogenen Daten von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten dürfen durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst verarbeitet werden, soweit dies für die Kontrolle der Qualität der Erbringung ihrer Leistungen erforderlich ist. Zuvor ist insbesondere zu prüfen, ob diese Zwecke nicht auch durch die Verarbeitung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten erreicht werden können. Soweit die Daten zum Zwecke der Qualitätskontrolle durch ein Krankenhaus (§ 4 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes) übermittelt worden sind, dürfen sie nur zu diesem Zweck genutzt werden. Die Leistungserbringer haben diese Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.</p> <p>(2) Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald die genannten Zwecke es erlauben.</p>	<p>§ 62 Datenverarbeitung für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst</p> <p>(1) Die von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erhobenen personenbezogenen Daten von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten dürfen durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst verarbeitet werden, soweit dies für die Kontrolle der Qualität der Erbringung ihrer Leistungen erforderlich ist. Zuvor ist insbesondere zu prüfen, ob diese Zwecke nicht auch durch die Verarbeitung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten erreicht werden können. Soweit die Daten zum Zwecke der Qualitätskontrolle durch ein Krankenhaus (§ 40 Bremisches Krankenhausgesetz) übermittelt worden sind, dürfen sie nur zu diesem Zweck genutzt werden. Die Leistungserbringer haben diese Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.</p> <p>(2) Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald die genannten Zwecke es erlauben.</p> <p>(3) Die zum Zwecke der Qualitätskontrolle gespeicherten personenbezogenen Daten</p>

<p>(3) Die zum Zwecke der Qualitätskontrolle gespeicherten personenbezogenen Daten von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten können nach Maßgabe des § 7 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes für wissenschaftliche medizinische Forschungsvorhaben verarbeitet werden.</p>	<p>von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten können nach Maßgabe des § 39 des Bremischen Krankenhausgesetzes für wissenschaftliche medizinische Forschungsvorhaben verarbeitet werden.</p>
<p>§ 63 Datenerhebung und Zweckbindung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach § 61 zulässig ist, dürfen grundsätzlich nur bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben werden. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie für die Durchführung der Gefahrenabwehr bei Dritten erhoben werden, wenn sie bei der oder dem Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können. Dies gilt insbesondere, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dieses erfordert. Satz 2 gilt entsprechend für die Erhebung von Daten zur Abrechnung des Einsatzes.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach § 62 zulässig ist, dürfen ohne Einwilligung und Kenntnis der oder des Betroffenen erhoben werden.</p> <p>(3) Für die Beratung anderer öffentlicher Stellen im Rahmen von Brandverhütungsmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten auch bei ihnen erhoben werden. Das Erheben kann in diesen Fällen im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Daten dürfen nur für die Beratung der anfordernden öffentlichen Stelle verwendet werden. Erfolgt die Beratung über Brandverhütungsmaßnahmen bei Gebäuden, Betrieben oder anderen Einrichtungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen gefährdet sein kann, dürfen die erhobenen Daten im erforderlichen Umfang für die Erstellung von Einsatzplänen verwendet werden.</p> <p>(4) Wird von einer anderen öffentlichen Stelle eine Brandsicherheitswache angeordnet, können die für deren Durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten bei der anordnenden Stelle erhoben werden. Die</p>	<p>§ 63 Datenerhebung und Zweckbindung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach § 61 zulässig ist, dürfen grundsätzlich nur bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben werden. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie für die Durchführung der Gefahrenabwehr bei Dritten erhoben werden, wenn sie bei der oder dem Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können. Dies gilt insbesondere, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dieses erfordert. Satz 2 gilt entsprechend für die Erhebung von Daten zur Abrechnung des Einsatzes.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach § 62 zulässig ist, dürfen ohne Einwilligung und Kenntnis der oder des Betroffenen erhoben werden.</p> <p>(3) Für die Beratung anderer öffentlicher Stellen im Rahmen von Brandverhütungsmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten auch bei ihnen erhoben werden. Das Erheben kann in diesen Fällen im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Daten dürfen nur für die Beratung der anfordernden öffentlichen Stelle verwendet werden. Erfolgt die Beratung über Brandverhütungsmaßnahmen bei Gebäuden, Betrieben oder anderen Einrichtungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen gefährdet sein kann, dürfen die erhobenen Daten im erforderlichen Umfang für die Erstellung von Einsatzplänen verwendet werden.</p> <p>(4) Wird von einer anderen öffentlichen Stelle eine Brandsicherheitswache angeordnet, können die für deren Durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten bei der anordnenden Stelle erhoben werden. Die</p>

<p>Daten dürfen nur für die Durchführung der Brandsicherheitswache verwendet werden.</p> <p>(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Nummer 2 können die erforderlichen personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der oder des Betroffenen bei den hierfür zuständigen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen solche Daten nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erhoben werden. Ohne Einwilligung und Kenntnis der oder des Betroffenen dürfen Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs nur erhoben werden, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Einwilligung einzuholen oder die oder den Betroffenen zu benachrichtigen, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Die Daten können im automatisierten Verfahren erhoben werden.</p> <p>(6) Die Feuerwehr darf zur Personalverwaltung und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verarbeiten.</p> <p>(7) Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes dürfen zur Eigensicherung Bildaufzeichnungen von dem das Rettungsfahrzeug unmittelbar umgebenden Raum anfertigen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unmittelbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung zur Verfolgung von Straftaten gegen Rettungskräfte oder Güter des Rettungsdienstes weiterhin erforderlich ist.</p> <p>(8) Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen ist zur Aufklärung eines Lagebildes zulässig. Die Feuerwehr darf die daraus erhobenen Daten für einsatztaktische Entscheidungen, für die Planung und Durchführung von Aus- und</p>	<p>Daten dürfen nur für die Durchführung der Brandsicherheitswache verwendet werden.</p> <p>(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Nummer 2 können die erforderlichen personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der oder des Betroffenen bei den hierfür zuständigen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen solche Daten nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erhoben werden. Ohne Einwilligung und Kenntnis der oder des Betroffenen dürfen Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs nur erhoben werden, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Einwilligung einzuholen oder die oder den Betroffenen zu benachrichtigen, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Die Daten können im automatisierten Verfahren erhoben werden.</p> <p>(6) Die Feuerwehr darf zur Personalverwaltung und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verarbeiten.</p> <p>(7) Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes dürfen zur Eigensicherung Bildaufzeichnungen von dem das Rettungsfahrzeug unmittelbar umgebenden Raum anfertigen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unmittelbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung zur Verfolgung von Straftaten gegen Rettungskräfte oder Güter des Rettungsdienstes weiterhin erforderlich ist.</p> <p>(8) Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur Aufklärung eines Lagebildes zulässig. Die Feuerwehr und gemäß § 41 Absatz 1 für die</p>
---	--

<p>Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen verarbeiten. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.</p>	<p>Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten privaten Träger dürfen die daraus erhobenen Daten für einsatztaktische Entscheidungen sowie für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen verarbeiten. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.</p>
<p>§ 64 Datenübermittlung</p> <p>(1) Die im automatisierten und im nichtautomatisierten Verfahren erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen aus aufgabenbezogenen Anlässen übermittelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, 2. an öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 61 Absatz 2. <p>(2) Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten oder 2. zur Unterrichtung von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen. <p>(3) Die von der Einsatzleitstelle übermittelten und die bei der Durchführung eines Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dieses erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäßen Ausführung, der Dokumentation und der Abrechnung des Einsatzes, 2. Zwecke der Qualitätssicherung und -kontrolle des Rettungsdienstes durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst, 3. Zwecke der weiteren ärztlichen Versorgung der Patientin oder des Patienten, 4. Zwecke der Unterrichtung von Angehörigen, soweit die Patientin oder 	<p>§ 64 Datenübermittlung</p> <p>(1) Die im automatisierten und im nichtautomatisierten Verfahren erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen aus aufgabenbezogenen Anlässen übermittelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, 2. an öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 61 Absatz 2. <p>(2) Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten oder 2. zur Unterrichtung von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen. <p>(3) Die von der Einsatzleitstelle übermittelten und die bei der Durchführung eines Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dieses erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäßen Ausführung, der Dokumentation und der Abrechnung des Einsatzes, 2. Zwecke der Qualitätssicherung und -kontrolle des Rettungsdienstes durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst, 3. Zwecke der weiteren ärztlichen Versorgung der Patientin oder des Patienten, 4. Zwecke der Unterrichtung von Angehörigen, soweit die Patientin oder

<p>der Patient dieses wünscht oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieses ihrem oder seinem mutmaßlichen Willen entspricht.</p> <p>(4) In der Einsatzleitstelle erhobene personenbezogene Daten zu Notrufen, die ausschließlich polizeiliche Einsätze betreffen, dürfen nach Weiterleitung des Notrufs wie Daten für Feuerwehreinsätze dokumentiert werden. Die personenbezogenen Daten sind für die Nutzung einzuschränken.</p>	<p>der Patient dieses wünscht oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieses ihrem oder seinem mutmaßlichen Willen entspricht.</p> <p>(4) In der Einsatzleitstelle erhobene personenbezogene Daten zu Notrufen, die ausschließlich polizeiliche Einsätze betreffen, dürfen nach Weiterleitung des Notrufs wie Daten für Feuerwehreinsätze dokumentiert werden. Die personenbezogenen Daten sind für die Nutzung einzuschränken.</p>
<p>§ 65 Rechtsverordnung zu Datenschutzregelungen</p> <p>Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen insbesondere zu Speicherfristen und technischen und organisatorischen Maßnahmen über die nach §§ 61 bis 64 zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfängerin oder die Datenempfänger sowie die Form der Datenübermittlung zu treffen.</p>	<p>§ 65 Rechtsverordnung zu Datenschutzregelungen</p> <p>Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen insbesondere zu Speicherfristen und technischen und organisatorischen Maßnahmen über die nach §§ 61 bis 64 zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfängerin oder die Datenempfänger sowie die Form der Datenübermittlung zu treffen.</p>
<p>Teil 11 Schlussvorschriften</p> <p>§ 66 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>	<p>Teil 11 Schlussvorschriften</p> <p>§ 66 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>
<p>§ 67 Zuständigkeiten anderer Behörden</p> <p>Die Zuständigkeiten anderer Behörden für die Gefahrenabwehr bleiben unberührt.</p>	<p>§ 67 Zuständigkeiten anderer Behörden</p> <p>Die Zuständigkeiten anderer Behörden für die Gefahrenabwehr bleiben unberührt.</p>
<p>§ 68 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>Der Senator für Inneres erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen</p>	<p>§ 68 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>Der Senator für Inneres erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen</p>

mit der jeweils zuständigen Fachsenatorin oder dem jeweils zuständigen Fachsenator.	mit der jeweils zuständigen Fachsenatorin oder dem jeweils zuständigen Fachsenator.
<p>§ 69 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Anerkennungen als Werkfeuerwehr nach bisherigem Recht gelten fort. Ihr Widerruf richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Genehmigungen zur unternehmerischen Betätigung im Krankentransport gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.</p>	<p>§ 69 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Anerkennungen als Werkfeuerwehr nach bisherigem Recht gelten fort. Ihr Widerruf richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Genehmigungen zur unternehmerischen Betätigung im Krankentransport gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.</p>
<p>§ 70 Aufteilung der Feuerschutzsteuer</p> <p>Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Für die Berechnung der Anteile werden zunächst die Kosten für die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren Bremen und Bremerhaven von dem Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zu jeweils 50 Prozent nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen und nach dem Verhältnis der Dienstposten in den Wachabteilungen in den Berufsfeuerwehren aufgeteilt. Hierbei sind die Bevölkerungszahlen und die Anzahl der Dienstposten vom 1. Januar des dem Abrechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Den so ermittelten Anteilen werden die zuvor abgezogenen Ausbildungskosten zugeschlagen.</p>	<p>§ 70 Aufteilung der Feuerschutzsteuer</p> <p>Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Für die Berechnung der Anteile werden zunächst die Kosten für die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren Bremen und Bremerhaven von dem Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zu jeweils 50 Prozent nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen und nach dem Verhältnis der Dienstposten in den Wachabteilungen in den Berufsfeuerwehren aufgeteilt. Hierbei sind die Bevölkerungszahlen und die Anzahl der Dienstposten vom 1. Januar des dem Abrechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Den so ermittelten Anteilen werden die zuvor abgezogenen Ausbildungskosten zugeschlagen.</p>
<p>§ 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Hilfeleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (Brem.GBl. S. 105 - 2132-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 464) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>Bremen, den 21. Juni 2016</p> <p>Der Senat</p>	<p>§ 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. April 2023 in Kraft.</p> <p>Bremen, den</p> <p>Der Senat</p>

